



Die AZUBICARD kommt

Alle Infos für
Unternehmen und
Auszubildende



WE DO VIDEO



IMAGEVIDEO



Das Imagevideo eignet sich nicht nur für die Marktpositionierung Ihres Unternehmens. Gekonnt eingesetzt bewirbt ein prägnanter Imagefilm Ihr Unternehmen und das, wofür Sie stehen. Von humorvoll bis seriös. Ihr Film. Ihre digitale Visitenkarte.



EVENTVIDEO

Ob Sommerfeste, Jahreskonferenzen, Firmenjubiläen - wir fangen den Glamour, aber auch die Bedeutung Ihres Events mit unseren Kameras ein und produzieren daraus ein einzigartiges Eventvideo.

RECRUITINGVIDEO

Das Recruitingvideo gehört zu den effektivsten Kommunikationsmitteln in der Personalgewinnung. Ob qualifizierte Mitarbeiter oder junge Talente - wir helfen Ihnen, Mitarbeiter zu rekrutieren und entwickeln gemeinsam mit Ihnen ein hochwertiges Produkt für Ihr Employer Branding.



SIE HABEN DIE INHALTE, ABER SUCHEN NOCH NACH DEM DIREKTEN WEG ZU IHRER ZIELGRUPPE?

Wir garantieren höchste Qualität und Professionalität, von der Drehbucherstellung über die fertige Produktion bis zum reichweitenstarken Vertriebsprozess über eigene und externe Kanäle (Online-Portale, Social-Media-Kampagnen, YouTube Channels, etc.), mit denen wir Monat für Monat über **1,8 Mio. Unique User*** erreichen.

*Quelle: AGOF (mtl. Durchschnitt, 4. Quartal 2019)

Kostenlose Erstkonzeption · Individuelle Angebote · Ein fester Ansprechpartner · 100 % kreativ

KONTAKT: Marcel Krüger · E-Mail: marcel.krueger@jhm-verlag.de · Tel.: 0531 3900-593

JHM
Verlag



Foto: Svenja Herrmann

Liebe Unternehmerinnen und Unternehmer,

Der Binnenmarkt ist das Herzstück der Europäischen Union und wichtigste Handelsregion für die deutschen Unternehmen. Doch nicht erst seit dem Ausbruch der Corona-Krise und den damit verbundenen Grenzkontrollen und Reisebeschränkungen hat er einen Dämpfer bekommen. Schon Ende des vergangenen Jahres klagten deutsche Unternehmen in einer Binnenmarktumfrage des DIHK über mehr Hindernisse. Häufig nannten die Betriebe komplizierte nationale Regelungen und Verfahren, die vor allem Dienstleistungen erschweren. Auch die großen Unterschiede zwischen den nationalen Systemen waren Thema, die vor allem kleinen und mittleren Unternehmen das grenzüberschreitende Wirtschaften erschweren.

Der Binnenmarkt bleibt also Daueraufgabe – in der Zeit der deutschen EU-Ratspräsidentschaft und weit darüber hinaus. Das Vorhaben der Bundesregierung, diesen großen Wirtschaftsraum auch für den Fall künftiger Krisensituationen zu stärken, ist daher immens wichtig. Offene Grenzen und ein freier Waren- und Personenverkehr sind unverzichtbar, damit es für unsere Wirtschaft wieder bergauf geht.

Der Binnenmarkt muss aber auch in wichtigen Zukunftsbereichen weiterentwickelt werden und den Unternehmen durch substanziellen Bürokratieabbau, einheitliche Regelungen und mehr Rechtssicherheit das grenzüberschreitende Wirtschaften erleichtern. Denn die EU ist Abnehmer für 60 Prozent der deutschen Exporte, die Unternehmen in Sachsen-Anhalt liegen mit 70 Prozent Export sogar noch darüber. Die wirtschaftliche Belebung nach der Corona-Krise kann daher nachhaltig nur gelingen, wenn auch die Nachbarn in der EU wieder auf die Beine kommen.

Doch nicht nur in Europa, auch weltweit trifft die Krise die stark exportorientierten deutschen Unternehmen. Der DIHK erwartet für 2020 ein Minus von mindestens 15 Prozent bei den deutschen Ausfuhren. Für die Wirtschaft ist es deshalb wichtig, dass Deutschland seine Ratspräsidentschaft nutzt, um die EU-Handelspolitik wieder in den Vordergrund zu rücken. International gilt es, den Protektionismus auch nach der Krise zu bewältigen, die Modernisierung der WTO voranzutreiben sowie die zukünftigen Beziehungen mit dem

Vereinigten Königreich zu regeln. Auch bilaterale Abkommen wie etwa mit dem Mercosur gehören zu den Top-Prioritäten. Denn die hoch internationalisierte deutsche Wirtschaft ist auf offene Märkte und gute Regeln für Handel und Investitionen angewiesen. Wenn Europa seine Hausaufgaben jetzt macht, ist es stark genug, auch international wieder eine Vorreiterrolle einzunehmen.

Freya Lemcke
Leiterin der Vertretung bei der Europäischen Union des Deutschen Industrie- und Handelskammertages



Durch offene Märkte raus aus der Krise

Die Corona-Pandemie hat das Wirtschaftsleben auf dem gesamten Globus erfasst und belastet die deutsche Wirtschaft in einem nie dagewesenen Ausmaß. Die weltweiten Auswirkungen sind eine enorme Belastung für die Geschäfte der auslandsaktiven Unternehmen der IHK Magdeburg. Aufgrund zahlreicher wirtschaftlicher und staatlicher Herausforderungen zur Bewältigung der Krise in vielen Ländern gehen die Unternehmen nicht von einer raschen Erholung aus. Die durch die Corona-Krise zu Tage getretene Verwundbarkeit der globalen Liefer- und Wertschöpfungsketten zwingt Unternehmen zum Handeln.

TITELTHEMA

10 Neue Bedingungen, neue Notwendigkeiten

Die Corona-Krise bedeutet keine Kehrtwende der Globalisierung, jedoch wirkt sie strukturell als Beschleuniger. Erwartbare Entwicklungen der nächsten zehn Jahre ereignen sich nun im Zeitraffer von zehn Wochen. So wurden auch neue Veranstaltungsformate entwickelt bzw. haben an Beliebtheit gewonnen.

12 Verstärkung aus der Ukraine

Bis zu 500.000 Fachkräfte fehlen in der Pflege bis zum Jahr 2035. Um dem entgegenzuwirken, sind kreative Lösungen gefragt. Die Humanas-Gruppe aus Lindhorst setzt dabei nicht nur auf ein innovatives Pflegekonzept, sondern bildet auch verstärkt eigene Fachkräfte aus.

14 Was bleibt zu tun?

Seit dem 1. Februar 2020 ist das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland nicht mehr Mitglied der Europäischen Union. Zu spüren waren die Auswirkungen in den Unternehmen aufgrund der Übergangsphase bisher kaum. Gravierende Änderungen werden sich jedoch nach dem Auslaufen dieser zum 1. Januar 2021 ergeben. Dann kommen die für den Handel mit Drittländern geltenden Regeln zur Anwendung.

IHK-REGIONAL

16 Für Unternehmen und Azubis ging es hoch hinaus

Ausgefallene Berufsmessen, geschlossene Schulen und abgesagte Praktika haben das vergangene Schuljahr bestimmt. Grund genug für die Initiative Heimvorteil:Harz, ein Recruitingevent der anderen Art zu initiieren: ein Azubi-Speeddating im Riesenrad.

18 Eigenkapitalquote unter Druck

Bis zum Februar liefen die Geschäfte super. Doch dann kam Corona mit vielen Baustellen. In der Folge stieg der Bedarf an Liquidität. Welche Rolle dabei eine stille Beteiligung spielen kann.

24 »Heute lieber Fußball statt häkeln!«

Im Kinder- und Jugendhilfzentrum in Groß Börnecke wurde der Startschuss für ein bundesweites Pilotprojekt gegeben. Mit Partnern und Forschungseinrichtungen soll im KJHZ ein Assistenzsystem für Erzieher entwickelt werden.

MELDUNGEN

27 Neuigkeiten

aus Wirtschaft, Politik und der Region.

IHK-INTERNATIONAL

28 Honduras – Mittelpunkt Mittelamerikas

Honduras bietet viel mehr als Tourismus. Die honduranische Regierung hat sich fünf Ziele zum Ausbau gesetzt: Textilindustrie, Zwischenfertigung, Unternehmensdienstleistungen, Agrarindustrie und Wohnungsbau. Diese Vielfalt eröffnet ständig neue Möglichkeiten, an denen deutsche Firmen sich bereits beteiligen.

31 Auf ein Wort: Export

In der Interviewreihe über erfolgreiche Internationalisierungen berichtet Bianca Zorn, Geschäftsführerin der »Zorn Instruments GmbH & Co. KG«, über ihre Erfahrungen bei den ersten Schritten ins Exportgeschäft.

33 »Fit für den Export« bietet online Unterstützung

Das Programm »Fit für den Export« bietet klein- und mittelständischen Unternehmen professionelle Begleitung und Unterstützung bei der Erschließung internationaler Märkte. Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie bieten wir Ihnen unsere Workshops vor allem im Online-Format an.

BERUFSBILDUNG



34

Abb.: DIHK

AzubiCard: eine Karte für alle

Jetzt müssen Azubis keinen Schülerausweis mehr beantragen, um ähnlich wie Studenten Vorteile genießen zu können.

IHK-SERVICE



42

Foto: IHK Magdeburg

Konjunkturumfrage für das 2. Quartal

Die Konjunktur ist auf dem Niveau der Weltfinanzkrise. Das ist das Fazit der IHK-Konjunkturumfrage für das 2. Quartal 2020.

IHK-SERVICE



43

Abb.: RainLevy - stock.adobe.com

»Leuchttürme der Tourismuswirtschaft«

Gute Ideen werden belohnt: Zum 16. Mal sucht der Ostdeutsche Sparkassenverband »Leuchttürme der Tourismuswirtschaft«.

BERUFSBILDUNG

36 Eltern zusammen gegen Fachkräftemangel

Der Fachkräftemangel belastet mittlerweile nahezu jede Branche. Die Bundesregierung hat in ihrem Fachkräftesicherungskonzept fünf Sicherheitspfade definiert und setzt unter anderem auf Bildungschancen für alle von Anfang an sowie auf eine geeignete Qualifizierung in Aus- und Weiterbildung.

37 Kompetenz, Resilienz, Existenz

Mit Blended-Learnings geht die IHK-Bildungsakademie im 2. Halbjahr 2020 auch in den Lehrgängen der Höheren Berufsbildung an den Start. Mit der Mischung aus Präsenz- und Online-Unterricht spart man auch in der Weiterbildung zum Bilanzbuchhalter, Industriemeister oder Wirtschaftsfachwirt kostbare Zeit und verbessert seine Lernmöglichkeiten.

GROTE
Büro- und Hallenbau

Ihr Experte für
Büro- und Hallenbau

Wir beraten Sie gern. Nehmen Sie Kontakt auf:
Braunschweig • Hannover • Leipzig • Magdeburg
info@grote.de • www.grote.de • 0391/725170

GLOBALISIERUNG NACH CORONA

Durch offene Märkte raus aus der Krise





Die Corona-Pandemie hat das Wirtschaftsleben auf dem gesamten Globus erfasst und belastet die deutsche Wirtschaft in einem nie dagewesenen Ausmaß. Die weltweiten Auswirkungen sind eine enorme Belastung für die Geschäfte der auslandsaktiven Unternehmen der IHK Magdeburg. Aufgrund zahlreicher wirtschaftlicher und staatlicher Herausforderungen zur Bewältigung der Krise in vielen Ländern gehen die Unternehmen nicht von einer raschen Erholung aus. →





Foto: Dirk Mahler

»Der Rückzug ins Nationale ist keine Lösung. Vielmehr muss sich jetzt insbesondere die EU beherzt für die globale Arbeitsteilung und regelbasierten Handel einsetzen. Für die Unternehmen in Sachsen-Anhalt, in Deutschland und auch in der EU kommt es nun darauf an, die Märkte wieder zu öffnen. Faire und gleiche Bedingungen sind wichtige Schritte aus der Krise – und nicht Protektionismus!«

Klaus Olbricht
Präsident der IHK Magdeburg

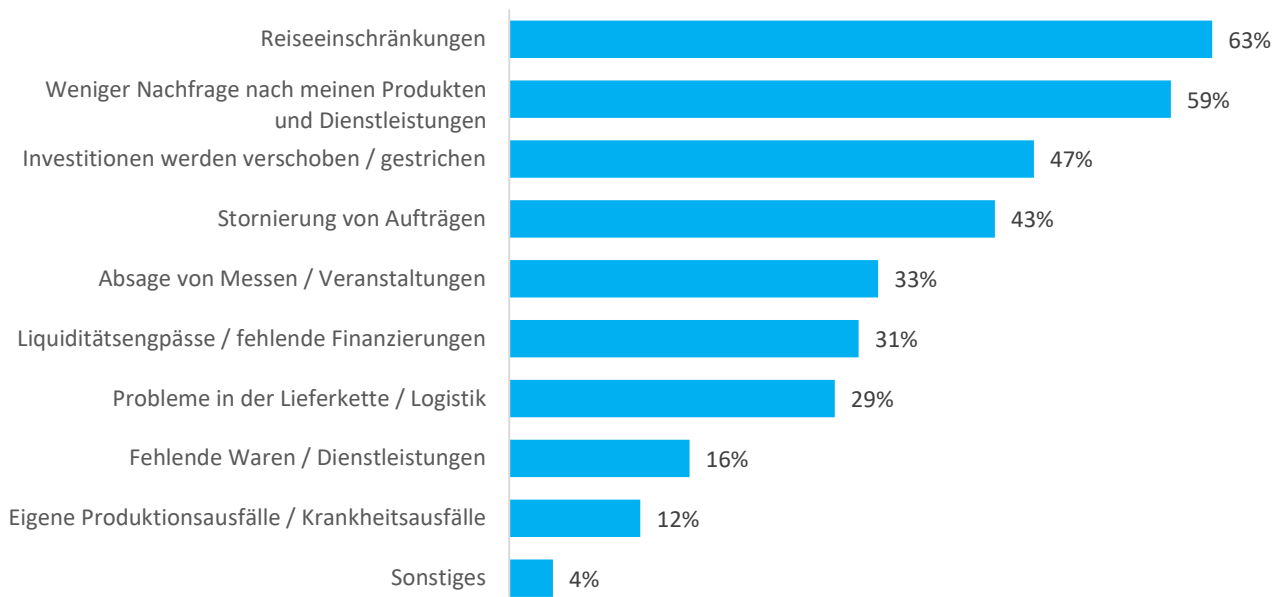
von MELANIE KERST

In der Corona-Krise stehen nahezu alle Exportmärkte unter Druck. In vielen Regionen werden nach wie vor im Rahmen von Schutzmaßnahmen der grenzüberschreitende Personenverkehr und damit auch der Geschäftsreiseverkehr drastisch eingeschränkt. Und wenn keine Monteure vor Ort geschickt werden, können keine Maschinen aufgestellt und in Betrieb genommen werden.

Aber auch der Güterverkehr an den Grenzen, zusätzliche Bürokratie und der Ausfall vieler Passagierflieger, die normalerweise auch Luftfracht transportieren, führen zu erheblichen Verzögerungen in der Lieferkette. Die Einführung von Exportverboten und -einschränkungen vieler Länder sorgt noch immer für eine Verschärfung des weltweiten Protektionismus. Zusätzlich führt der asynchrone Verlauf der Corona-Pandemie derzeit zu erheblichen Verzögerungen bei der Wiederaufnahme von Geschäften und der Produktion.

Die durch die Corona-Krise zu Tage getretene Verwundbarkeit der globalen Liefer- und Wertschöpfungsketten zwingt Unternehmen zum Handeln. Dies bedeutet nicht, dass der internationale Handel zukünftig überflüssig wäre. Vielmehr ist →

Auswirkungen der Corona-Krise auf Unternehmen



Grafik: DIHK

die Wirtschaft Sachsen-Anhalts weiterhin auf globale und besonders auf europäische Wertschöpfungsketten angewiesen, um wettbewerbsfähig zu bleiben. Deutschland ist einer der größten Profiteure des Welthandels. Jeder dritte Euro wird in Sachsen-Anhalt im Ausland verdient. Globale Wertschöpfungsketten ermöglichen Effizienzgewinne durch die Kombination von Standortvorteilen mit Spezialisierung, Wissens-, Ideen-, Technologie- und Datenaustausch. Deutschland ist neben China und den USA eines der wichtigsten Zentren weltweiter Wertschöpfungsketten. ■

► IHK-ANSPRECHPARTNER

Andreas Müller

Tel.: 0391/5693-149

muellera@magdeburg.ihk.de



Es steht viel auf dem Spiel: Deutschland ist einer der größten Profiteure des Welthandels. Die Europäische Union und die Mitgliedschaft in der Welthandelsorganisation (WTO) verschaffen Deutschland jährlich Einkommensgewinne von 86 Mrd. Euro. Nach einer Studie des Instituts für Wirtschaftsforschung Kiel würde die Umkehr von EU-Integrationsschritten das deutsche Bruttoinlandsprodukt um bis zu 3,9 Prozent pro Jahr schmälern.

WIE CORONA NEUE VERANSTALTUNGSFORMATE PUSHT

Neue Bedingungen schaffen neue Notwendigkeiten

von MELANIE KERST

Die Corona-Krise bedeutet keine Kehrtwende der Globalisierung, jedoch wirkt sie strukturell als Beschleuniger. Erwartbare Entwicklungen der nächsten zehn Jahre ereignen sich nun im Zeitraffer von zehn Wochen. So wurden auch neue Veranstaltungsformate entwickelt bzw. haben an Beliebtheit gewonnen.

Online-Expertengespräche

Insbesondere in der Außenwirtschaft verkleinern Webinare die Welt und bringen Ansprechpartner aus Ländern und Regionen ins Büro oder auch nach Hause. In Online-Expertengesprächen mit AHK-Vertretern aus der ganzen Welt werden brennende Fragen der Unternehmen zu Lieferketten, Mitarbeiterentsendung, Waren- und Wirtschaftsverkehr tagaktuell beantwortet.

Initiative Lieferkette

Die Corona-Krise hat enorme Auswirkungen auf die internationalen Liefer- und Wertschöpfungsketten der Unternehmen. Mit der Initiative »Lieferkette« werden die Unternehmen der IHK Magdeburg dabei unterstützt, ihre Handels- und Lieferbeziehungen auszubauen und zu diversifizieren. Die Initiative ist schon erfolgreich mit der Schweiz, Polen, Tschechien, Russland, China und USA angelaufen.

Virtuelle Messen

Eine virtuelle Messe ist die digitale Version einer realen Messe. Vorteil ist, dass eine virtuelle Messe

nicht zeit- oder ortsgebunden ist. Aufgrund der Corona-Pandemie wurden vermehrt virtuelle Messen als neue Marketinginstrumente mit Zukunftsperspektive erfolgreich genutzt.

Webinar-Reihen

Unternehmen können von neu eingeführten Webinar-Reihen zum Wissenstransfer profitieren:

- Webinar-Reihe »Fit für den Export«
- Webinar-Reihe »Mitteldeutschland exportiert!«
- Serie »IHK-AHK-DIHK-Navigator«
- Online-Sprechstunden mit Experten zu Auslandsmärkten

Digitale Geschäftsanhaltung und Kooperationsbörsen

Bei digitalen Geschäftsanhaltungsreisen und internationalen Kooperationsbörsen können Unternehmen ihre Produkte und Dienstleistungen bzw. mögliche Kooperationsfelder in Form von digitalen Pitches vorstellen. Ziel ist, Unternehmen durch den Auf- bzw. Ausbau von Geschäftskontakten bei der Erschließung des Absatzmarktes im Ausland zu unterstützen.

► IHK-ANSPRECHPARTNERIN

Melanie Kerst

Tel.: 0391/5693-138

melanie.kerst@magdeburg.ihk.de



Als einer von über 300 Ausstellern hat die IHK Magdeburg auf der ersten virtuellen Messe der AHKs Lateinamerikas »Expo Virtual Alemania« die Unternehmen Ostdeutschlands präsentiert.

STEFAN KÖNITZ

Haertol Chemie GmbH

»Die Haertol Chemie GmbH stellt unter anderem Kühlerfrostschutz für die Automobilindustrie her. COVID-19



Foto: privat

zwang auch unser Unternehmen, Arbeitsabläufe auf den Prüfstand zu stellen. Mit Unterstützung der IHK nutzen wir seit April die eUZweb-Anwendung. Diese erspart unserem Unternehmen zeitaufwändige Botengänge und gestaltet die Verladezeiten im Export flexibler. Die Nutzung der Anwendung brachte ein bedeutendes Plus bei der Abfertigung globaler Kundenaufträge.«

PATRICIA KASPRZAK

Armaturenwerk

Hötensleben GmbH

»Die Armaturenwerk Hötensleben GmbH stattet Unternehmen der Lebensmittel-, Kosmetik-, Chemie- und Pharmaindustrie mit hochwertigen Edelstahlkomponenten aus. Seit Februar arbeiten meine Kollegen und ich mit dem elektronischen Ursprungszeugnis. Selbst im Homeoffice, das wir aufgrund der Corona-Pandemie hatten, war das Arbeiten mit der Anwendung unkompliziert. Die Erstellung und Einreichung von Ursprungszeugnissen kann von jedem PC mit Internetanschluss aus erfolgen. Als Unternehmen sind wir dadurch flexibler, da wir uns Postwege und die damit verbundene lange Vorarbeitszeit für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen sparen.«



Foto: Armaturenwerk Hötensleben GmbH

Foto: IHK Magdeburg

Wann vereinfachen Sie Ihre Exportvorgänge?

Sie haben von einem neuen Produkt gehört, das schnell, kostenfrei und einfach im Handling ist? Dabei kann es sich nur um die modernisierte Anwendung zum elektronischen Ursprungszeugnis (eUZweb) handeln. Gern stellen wir Ihnen diese zeitsparende Möglichkeit vor, Ursprungszeugnisse bequem vom Schreibtisch aus zu beantragen und auszudrucken. Als Zugangsvoraussetzung reichen E-Mail-Adresse und Passwort. Selbstverständlich können auch Handelsrechnungen, Preislisten sowie andere für den Außenwirtschaftsverkehr notwendige Papiere mit der eUZweb-Anwendung ausgestellt werden.

► IHK-ANSPRECHPARTNERIN

Katja Wedig
Tel.: 0391/5693-135
wedig@magdeburg.ihk.de



In nur drei Schritten zum elektronischen Ursprungszeugnis

- 1 Benennen eines eUZ-Administrators für die Registrierung der Anwender direkt im Unternehmen
- 2 Herunterladen eines Druck- und Signaturclients auf die PCs der Nutzer
- 3 Erwerb von Ursprungszeugnisformularen ohne eingedruckte Nummer bei einschlägigen Formularverlagen

Mehr erfahren Sie im Webinar am 25. November 2020, von 14 bis 15.30 Uhr. Details erhalten Sie auf den Internetseiten der IHK Magdeburg, Dok. 3332422.

Das bietet Ihnen das elektronische Ursprungszeugnis

- flexibles Berechtigungsmanagement für Nutzer im Unternehmen
- schnelle Änderungen im Exportdokument während des Antragsverfahrens
- sofortiger Druck bescheinigter Dokumente inklusive elektronischem Siegel im Unternehmen
- übersichtliche Archivierung aller Vorgänge
- komfortable Erstellung von Vorlagen
- praktische Anbindung an Warenwirtschaftssysteme

SYLVIA SCHOLZ

Maschinenbau Halberstadt GmbH

»Die Maschinenbau Halberstadt GmbH ist als Hersteller von Stromerzeugungsaggregaten weltweit tätig. Die Erstellung von Ursprungszeugnissen war für mich bisher ein zeitintensiver Arbeitsablauf. Deshalb war ich positiv überrascht, als die IHK Magdeburg im November 2019 ein Seminar zur modernisierten Version des elektronischen Ursprungszeugnisses anbot. Die Voraussetzungen zur Nutzung waren schnell erfüllt. Beim ersten

Ursprungszeugnis lotsten mich die verantwortlichen Mitarbeiterinnen geduldig und umsichtig durch die komplette Anwendung. Innerhalb kurzer Zeit lag das bescheinigte Ursprungszeugnis auf meinem Schreibtisch. Für sich wiederholende Angaben habe ich mir Vorlagen angelegt. Bearbeitungsschritte können nachvollzogen und kontrolliert werden. Ich bin von dieser Anwendung überzeugt und froh über diese echte Arbeitserleichterung.«



Foto: privat



Verstärkung aus der Ukraine

von FABIAN BIASTOCH

Bis zu 500.000 Fachkräfte fehlen in der Pflege bis zum Jahr 2035. Von dieser Zahl geht das Institut der deutschen Wirtschaft in Köln aus. Die Prognose zum Fachkräftemangel des IW Köln basiert dabei auf Berechnungen des Statistischen Bundesamtes zur Entwicklung der Pflegebedürftigkeit in Deutschland. Außerdem steigt die Zahl der Pflegebedürftigen von aktuell knapp vier Millionen auf rund fünf Millionen in Deutschland im Jahr 2035, 15 Jahre weiter prognostiziert das Bundesamt gar fast sechs Millionen pflegebedürftige Menschen in der Bundesrepublik. Angesichts des schon vorhandenen Fachkräftemangels in der Altenpflege keine guten Aussichten, um die Menschen adäquat zu versorgen.

Um dem entgegenzuwirken, sind kreative Lösungen gefragt. Die Humanas-Gruppe aus Lindhorst (Landkreis Börde) setzt dabei nicht nur auf ein innovatives Pflegekonzept aus ambulantem Dienst und Tagespflege, zusammengefasst in einem Wohnpark, sondern bildet auch verstärkt eigene Fachkräfte aus. Neben den berufsbegleitenden Aus- und Weiterbildungen der schon vorhandenen Mitarbeiter starten in diesem Jahr auch erstmals zwei Ukrainerinnen ihre Ausbildung zur Pflegefachfrau.

Der erste Kontakt

»Der erste Kontakt in das Land entstand im Frühjahr 2018 auf einer Reise der Industrie- und Handelskammer Magdeburg in die Ukraine«, erinnert sich Dr. Jörg Biastoch, geschäftsführender Gesellschafter der Humanas. »Ein junger Student hatte bei der Reise gedolmetscht und mich nach Praktikumsplätzen gefragt.« Wenige Monate später war er mit seiner Frau in Sachsen-Anhalt und hat in das familiengeführte Unternehmen einen Einblick erhalten. Auch in diesem Jahr hat eine ukrainische Praktikantin die inzwischen 16 Wohnparks kennenlernen dürfen.

Auf den Reisen zu den Fachkräftebörsen in Dnipropetrowsk sprachen immer wieder Schulen den Humanas-Gründer an, ob denn nicht auch eine Ausbildung in Deutschland möglich sei. Über die IHK-Mitarbeit entstanden so



Die beiden geschäftsführenden Gesellschafter der Humanas, Ina Kadlubietz (3.v.l.) und Dr. Jörg Biastoch, zusammen mit Jenifer Diedrich vom Personalmanagement und der Auszubildenden Vladyslava Perevedentseva (r.)

schnell Kontakte zu Ansprechpartnern vor Ort. »In diesem Jahr kommen die ersten beiden Ukrainerinnen zu uns, und wir haben sogar schon mehrere Bewerbungen für den Ausbildungsstart 2021«, ergänzt Dr. Biastoch.

Auch der Dolmetscher aus dem Frühjahr 2018 und seine Frau haben eine Zukunft bei Humanas. »Sie sollen beide als Trainees bei uns im Management anfangen«, kündigt Dr. Biastoch an. Sobald die letzten bürokratischen Details geklärt sind, soll es im Herbst für die beiden losgehen.

Neben der Ausbildung hat Humanas dank der IHK Magdeburg und der Vertretung in Dnipropetrowsk auch Partner für ihre innovative Bauform gefunden. »Ohne den Kontakt vor Ort könnten wir wohl nicht so energieeffizient bauen, wie wir es derzeit machen und in Zukunft noch weiter planen«, betont Dr. Biastoch. ■

SAVE THE DATE

Fachkräftebörse Online

Eigentlich war für den 11.-14. Oktober die nächste Reise zur Fachkräftebörse nach Dnipro geplant.

Die aktuellen Umstände machen eine seriöse Planung allerdings unmöglich. Die Sicherheit und Gesundheit aller Beteiligten ist uns wichtig, und so werden wir die Fachkräftebörse am 13. Oktober online durchführen. Nähere Informationen finden Sie auf unserer Webseite www.magdeburg.ihk.de, Dokument-Nr. 4837492.

Foto: Humanas Pflege GmbH & Co. KG

NEUE TERMINE

Webinar-Reihe »Mitteldeutschland exportiert!« erfolgreich gestartet

Am 17. September fanden die ersten virtuellen Veranstaltungen in Form von zwei Webinaren zum Thema digitaler Vertrieb und individuellen Gesprächen zwischen Unternehmen und Experten der Auslandshandelskammern statt. Die bereits in Vorbereitung der Veranstaltung eingehenden Fragen an die Experten spiegeln das große Interesse am Auf- und Ausbau digitaler Vertriebskanäle wider.

Mit der Webinar-Reihe "Mitteldeutschland exportiert!" ergänzen die Industrie- und Handelskammern Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen die Angebote für Ihr internationales Geschäft bis zum nächsten Mitteldeutschen Exporttag im September 2021.

Webinar Brexit

8. Dezember 2020

Informationen zum Brexit finden Sie in dieser Ausgabe auf S. 14.

Webinar Social-Media-Marketing worldwide

4. November 2020

Webinar Elektronisches Ursprungszeugnis

25. November 2020

Informationen zum elektronischen Ursprungszeugnis finden Sie in dieser Ausgabe auf S. 11.

Weitere Termine folgen.

Die Teilnahme an den Webinaren ist kostenfrei. Informationen zur Anmeldung entnehmen Sie bitte der Internetseite

www.magdeburg.ihk.de
(Dokument 4849824)

► IHK-ANSPRECHPARTNERIN

Dörthe Ochsenfart

Tel.: 0391/5693-156

ochsenfart@magdeburg.ihk.de



Zum Glück gibt's Feser!

*Die Marken Volkswagen und Volkswagen Nutzfahrzeuge werden über unseren Standort Bernburg abgebildet.

Wir stellen vor:

Mit insgesamt acht Häusern in und um Magdeburg bietet die Feser-Graf-Gruppe das komplette Fuhrparkmanagement von der strategischen Planung bis zur flexiblen Steuerung. Unser kompetenter Fuhrparkspezialist berät Sie exklusiv, markenübergreifend und unabhängig – getreu dem Motto: „One face to the customer“.



Ihr Ansprechpartner

Andreas Engel

Fuhrparkspezialist

andreas.engel@feser-graf.de

www.feser-graf.de

Telefon 0391 288867-42



Unsere Stärken – Ihre Vorteile:

- Fuhrparkanalyse und -bewertungen zur Betriebskosteneinsparung
- Green Fleet Beratung
- E-Mobilitäts Lösungen
- Full-Service-Angebote
- Hoher Lagerbestand für rasche Reaktion im Bedarfsfall
- Sonderkonditionen im Bereich Leasing und Finanzierung
- Schnelle und unbürokratische Schadensabwicklung
- Mobilitätsgarantie bei Werkstattaufenthalt
- Kostengünstige Langzeitvermietung
- UVV-Prüfung
- Bundesweite An- und Auslieferung Ihrer Neuwagen
- Großabnehmer-Ausstattungs Pakete
- Volkswagen Versicherungs Dienst

Wir unterstützen unsere Region:



Büroanschrift: Feser Magdeburg GmbH
August-Bebel-Damm 6, 39126 Magdeburg

FESER  **GRAF**

BREXIT: NOCH 90 TAGE ÜBERGANGSPHASE

Was *bleibt zu* tun?

von DÖRTHE OCHSENFART

Bereits seit dem 1. Februar 2020 ist das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland (VK) nicht mehr Mitglied der Europäischen Union. Zu spüren waren die Auswirkungen in den Unternehmen aufgrund der Übergangsphase bisher kaum. Gravierende Änderungen werden sich jedoch ab dem 1. Januar 2021 ergeben. Dann kommen die für den Handel mit Drittländern geltenden Regeln zur Anwendung.



Die Verhandlungen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich zur Ausgestaltung ihrer künftigen Beziehungen dauern zwar an, jedoch ist aktuell nicht davon auszugehen, dass bis zum Jahresende ein umfassendes Abkommen zum Freihandel mit den Briten vorliegt.

Ausführliche Informationen und Links zu spezifischen Leitfäden der EU-Kommission zu den Themen Zoll, Verbrauchssteuern und Mehrwertsteuer haben wir auf den Internetseiten der IHK Magdeburg www.magdeburg.ihk.de (Dok. 4336242) für Sie zusammengestellt.

► IHK-ANSPRECHPARTNERIN**Dörthe Ochsenfart**

Tel.: 0391/5693-156

ochsenfart@magdeburg.ihk.de



Foto: Mushy - stock.adobe.com

Ohne Abkommen wird sich beim Handel mit dem Vereinigten Königreich u.a. Folgendes ändern:

- Anwendung der Regeln für Drittländer bei der Exportkontrolle
- Zollabfertigungen bei Ausfuhren nach und Einfuhren aus dem VK inklusive der Entrichtung von Einfuhrabgaben in der EU bzw. im VK
- Waren aus dem Vereinigten Königreich gelten nicht mehr als Präferenzursprungsware im Rahmen der EU-Abkommen

Die Änderungen haben rechtliche und praktische Auswirkungen auf Unternehmensprozesse, die Betroffene kennen und sich darauf vorbereiten sollten. Dies reicht von der Anpassung von Verträgen bis zu zusätzlich notwendigen Zertifizierungen von Produkten.

Ist Ihr Unternehmen betroffen?

- Unterhalten Sie Lieferbeziehungen zum Vereinigten Königreich?
- Nutzen Sie Präferenzvorteile beim Import aus dem VK oder stellen Sie entsprechende Nachweise für Ihre Kunden im VK beim Export aus?
- Empfangen bzw. liefern Sie britische Waren mit Präferenzursprungsnachweis innerhalb Deutschlands bzw. der Europäischen Union?
- Haben Sie Verträge mit Personen aus dem Vereinigten Königreich geschlossen?
- Beschäftigen Sie britische Angestellte?
- Nutzen Sie Handelswege über das Vereinigte Königreich?

Wenn Sie eine der Fragen mit ja beantworten können, hilft Ihnen die IHK-Checkliste »Are you ready for BREXIT?« bei der detaillierten Überprüfung unternehmensinterner Prozesse.



Bauen mit System

Schnell, wirtschaftlich
und nachhaltig.

GOLDBECK

5
GRÜNDE

★★★★★

jetzt zu bauen

goldbeck.de/
5gruende

design@goldbeck.de

GOLDBECK Nordost GmbH, Niederlassung Magdeburg
An der Autobahn 3, 39171 Sülzetal, OT Osterweddingen
Tel. +49 39205 641-3, magdeburg@goldbeck.de

konzipieren bauen betreuen
goldbeck.de

 **GOLDBECK**



Foto: Jan Amel/ideenart

Das Riesenrad auf der Angerspitze in Wernigerode mit herrlichem Ausblick auf Schloss, Altstadt und Harz

LAST-MINUTE-LEHRSTELLEN IM RIESENRAD FINDEN

Für Unternehmen und Azubis ging es hoch hinaus

von KATY LÖWE

Ausgefallene Berufsmessen, geschlossene Schulen und abgesagte Praktika haben das aktuelle Schuljahr bestimmt. Grund genug für die Initiative Heimvorteil:Harz, ein Recruitingevent der anderen Art zu initiieren. Am 14. Juli nutzten die Akteure das in Wernigerode aufgebauete Riesenrad, um ein Azubi-Speeddating in einer eindrucksvollen Kulisse durchzuführen.

Große Events sind in diesem Jahr kaum möglich, trotzdem suchen Schulabsolventen noch für das kommende Ausbildungsjahr freie Stellen, um ihren Start in das Berufsleben zu wagen. Unternehmen haben oft noch nicht alle Ausbildungsstellen besetzt und hatten aufgrund der Pandemiesituation auch wenige Möglichkeiten, auf sich und ihre Angebote aufmerksam zu machen. Der enge

Kontakt der Heimvorteil:Harz Initiatoren zu beiden Parteien ließ die Idee entstehen, eine Möglichkeit der Vernetzung zu schaffen. Doch wie geht das unter den Auflagen der Eindämmungsverordnung? »Wir brauchten einfach kleine abgeschlossene Einheiten, viel frische Luft und genügend Raum, um den Abstand einzuhalten«, sagt Christian Legler, Geschäftsführer der Eventagentur Studio D4 und einer der Köpfe der Kampagne. »Das Riesenrad in Wernigerode, an dem wir als Agentur beteiligt sind, bot uns all diese Voraussetzungen und brachte noch einen Mehrwert hinzu. Die wunderschöne Sicht auf Wernigerode und den Harz aus 48 Metern Höhe zu genießen, ist definitiv ein Zugpferd für solch ein Format. So haben wir in unseren Agenturen die Köpfe zusammengesteckt und in sehr kurzer Zeit ein Azubi-Speeddating aus dem Boden gestampft«, so Legler. In nur knapp vier Wochen reifte das Event von der Idee über die Vermarktung bis zur Umsetzung. »Es war schon ein Kraftakt, die Firmen anzusprechen, mit den Schulen, trotz des eingeschränkten Betriebes, in Kontakt zu kommen und weitere Akteure, die sich mit dem Berufseinstieg beschäftigen, ins Boot zu holen. Aber der Zuspruch war groß und gerade die Unternehmen haben es dankbar angenommen. Der Aufwand hat sich gelohnt«, berichtet Katy Löwe von der Agentur IdeenGut als kreativer Teil des Teams.

Breiter Branchenmix

So trafen am Morgen des 14. Juli 2020 die Personalverantwortlichen, Geschäftsführer oder Azubis von zwanzig Harzer Unternehmen in Wernigerode ein und waren voller Vorfreude auf die jungen Menschen, die sich angemeldet hatten. Ein breiter Branchenmix war vertreten. Aus dem medizinischen Bereich waren zum Beispiel einige diakonische Einrichtungen und das Ameos Klinikum vor Ort. Vom Industriebau Wernigerode, Christiansen Print aus Ilsenburg über die Harzsparkasse bis zu den Ritter von



Foto: Jan Arndt/IdeenGut

Eine Teilnehmerin meldet sich für das Speeddating mit den von ihr favorisierten Firmen an.

Kempski Privathotels aus Stolberg und Bohai Trimet Automotive aus Harzgerode war ein breites Spektrum an auszubildenden Unternehmen angereist, um drei Stunden in luftiger Höhe von sich zu überzeugen. Die Jugendlichen konnten nach ihren Interessen in verschiedenen Gondeln die Ausbildungsberufe kennenlernen und natürlich auch ihre Vorzüge präsentieren. Janet Schumann von der qtec Kunststofftechnik GmbH Quedlinburg zeigte sich begeistert von der schönen Kulisse und resümiert: »Die Jugendlichen waren überrascht, was sich für technische Kunststoffteile zum Beispiel in einem Heizungsboiler befinden und in der Harzregion hergestellt werden. Oft werden die produzierenden Unternehmen bei der Berufswahl übersehen, deshalb sind solche Aktionen für uns eine gute Möglichkeit,

unsere Ausbildungsangebote in den Fokus der jungen Menschen zu rücken. Wir freuen uns, wenn Bewerbungen für die Ausbildungsstellen zum Verfahrensmechaniker für Kunststoff- und Kautschuktechnik bei uns eintreffen.« Mit der Akademie Überlingen war auch ein privater Bildungsträger mit breit gefächerten Berufseinstiegsmöglichkeiten unter den Teilnehmern. Jeanine Kurda, die am Standort Wernigerode unter anderem für das Marketing zuständig ist, war eine der ersten Akteure, die sich am Speeddating beteiligen wollte und unterstützte mit ihren Kollegen schon im Vorfeld durch der Streuung der Informationen. »Wir bedanken uns für die doch recht kurzfristige Vorbereitung und die hervorragende Organisation vor Ort«, lobt sie die gelungene Aktion. Die Reichweite des besonderen Recruitingevents

zeigte sich aber vor allem in der hohen Medienpräsenz vor Ort. Der MDR reiste gleich mit drei Teams an. So berichtete das Radio, im MDR Fernsehen gab es mehrere Berichte zu sehen, und das Digitalteam mit dem Projekt »Kleinstadthelden« positionierte die Initiative auf den Social-Media-Kanälen. Ein Team von ZDFzeit war eigens angereist, um für eine Dokumentation im Herbst zu drehen. »Die mediale Aufmerksamkeit solcher Aktionen ist unbezahlbar. Das ist der wichtigste Effekt, den wir mit unserer Initiative verfolgen«, sagt Marketingfachfrau Katy Löwe. »Wir wollen für unsere Region richtig Krach machen und zeigen, dass der Harz mehr als nur touristische Destination ist.«

Viel Bürokratie

Auch die Schüler zeigten sich besser Laune und vor allem überrascht, denn einige Unternehmen kannten sie nicht oder hätten ganz andere Inhalte in den Berufsbildern vermutet. »Die Teilnehmerzahlen hätten noch besser sein können«, resümiert das Team am Ende der Veranstaltung. »Aber der Bürokratieaufwand durch Datenschutz und Eindämmungsverordnung ist immens hoch und das hemmte viele Jugendliche, sich anzumelden.« Auch für die Schulen gab es an einigen Stellen nicht überwindbare Hindernisse. Lediglich einzelne Freistellungen vom Unterricht konnten genehmigt werden. Eine Teilnahme ganzer Klassenstärken war derzeit nicht möglich. Dennoch waren einige Lehrer sehr aktiv und warben für die Teilnahme. Am Ende hat nahezu jeder einige interessante Gespräche geführt, die in konkreten Bewerbungen münden werden. Auf die häufig gestellte Nachfrage, ob es zu einer Wiederholung solch einer Veranstaltung kommen wird, hielten sich die Initiatoren bedeckt. Sie wollen immer wieder Aufmerksamkeit erregen, deshalb ist das Ziel, mit neuen und unerwarteten Aktionen aufzufallen. Man kann also gespannt sein, was sich das Team aus dem Harz demnächst ausdenkt. ■



Eigenkapitalquote unter Druck

von MATTHIAS GOLDSCHMIDT

Bis zum Februar liefen die Geschäfte super. Doch dann kam Corona.... So hört man es jetzt aus vielen Unternehmen, die auf ein Vierteljahr mit teils erheblichen Umsatz- und Ertragsausfällen zurückschauen. Die Krise zerrt an ihren Betrieben gleichzeitig aus allen Richtungen, während sie selbst mit Krankmeldungen, Quarantäne und der – sofern überhaupt möglich – Umstellung auf Homeoffice kämpften. Wo Vorprodukte nicht angeliefert oder fertige Erzeugnisse nicht ausgeliefert werden konnten, musste die Produktion heruntergefahren werden. Lieferanten setzten aus Angst vor Forderungsausfall kürzere Zahlungsziele, während die

Kunden Zahlungen aufschoben oder stunden ließen. Die vorgeschriebenen Hygienemaßnahmen verursachten zusätzliche Kosten. Besonders hart traf der Shutdown bekanntlich Gastronomie und Hotellerie sowie den Handel, dessen Kunden bis heute verstärkt im Internet einkaufen.

In Folge dieser vielen »Baustellen« stieg der Bedarf an Liquidität. Gut durch die Krise kam, wer einen hohen Bestand an Eigenkapital aufgebaut hatte. Auch dank staatlicher Hilfsprogramme, Überbrückungskrediten und Stundungsmöglichkeiten konnten sich Unternehmen vor Zahlungsunfähigkeit schützen. Das zusätzlich aufgenommene Fremdkapital für

eine höhere Kontokorrentlinie oder für Betriebsmittel bedeutet aber langfristig mehr Zinsaufwendungen und erhöhte Verbindlichkeiten, während eigene Mittel reduziert bleiben. Das verstärkt noch den anhaltenden Kostendruck auf Unternehmen: Denn infolge der Corona-Krise könnten sich Materialeinkauf und -transport verteuern.

Auch die Hygienemaßnahmen werden wahrscheinlich noch über Monate zusätzliche Aufwendungen verursachen. Mit noch längerer Perspektive investieren viele Unternehmen zudem in ihre digitale Infrastruktur, um zum Beispiel über Online-Plattformen zu verkaufen.

Das alles wird das Jahresergebnis belasten. Und der Ausgleich durch zusätzliches Fremdkapital verschlechtert die Eigenkapitalquote automatisch noch weiter.

Der Ausweg?

»Eine Alternative ist, das benötigte Kapital oder einen Teil davon über eine stille Beteiligung aufzunehmen«, erklärt Wolf-Dieter Schwab, Geschäftsführer der Mittelständischen Beteiligungsgesellschaft Sachsen-Anhalt (MBG): »Damit erhält das Unternehmen sofort Liquidität und stärkt zugleich nachhaltig sein Eigenkapital, weil Beteiligungskapital in der Bilanz als wirtschaftliches Eigenkapital angerechnet wird.«



Ein Beispiel

Ein Unternehmen mit einer Bilanzsumme von 5 Mio. Euro und einer Eigenkapitalquote (EKQ) von 20 Prozent nimmt zum Verlustausgleich einen Betriebsmittelkredit über 750.000 Euro auf. Die EKQ sinkt damit auf 5 Prozent. Entscheidet sich der Unternehmer jedoch, die Finanzierung zu gleichen Teilen auf ein Darlehen und eine Beteiligung zu splitten, bleiben ihm 12,5 Prozent EKQ.

Damit bleibt auch eine höhere Bonität, die der Hausbank günstigere Zinskonditionen für weitere Kreditfinanzierungen ermöglicht. Gesicherte Bonität und besseres Rating wirken sich auch positiv auf Geschäftsverbindungen etwa zu Lieferanten sowie bei der Bewertung durch Versicherer und Auskunfteien aus.

Die MBG übernimmt stille Beteiligungen von mindestens 25.000 Euro bis in der Regel eine Million Euro. Das Beteiligungskapital kann über die Kreditgebende Hausbank oder direkt bei der MBG beantragt werden.

Mit Eigenkapital ausstatten

Im Herbst sollen die seit dem Frühjahr gestundeten Entgelte fällig werden. Die Entscheidung,

sich über eine Beteiligung mit Eigenkapital auszustatten, sollte deshalb jetzt fallen, spätestens jedoch vor dem Jahresende, empfiehlt MBG-Geschäftsführer Wolf-Dieter Schwab. Denn danach sprechen die Zahlen des Jahresabschlusses 2020. Sie werden Belastungen und Verluste des »Corona-Jahres« widerspiegeln und dezimiertes Eigenkapital offenlegen. Sinkt die Bonität, wird ein

weiterer Kapitalzugang erschwert. Zudem könnte eine befürchtete »zweite Welle« der Corona-Pandemie erneut das Wirtschaftsleben einschränken und bei Unternehmen noch vor ihrer Erholung ein weiteres Mal zu Liquiditätspässen führen. Wird dann wieder Kapital benötigt, werden die Finanzierungspartner sehr aufmerksam auf die vorhandene Eigenkapitaldecke schauen.

Jahresabschluss 2019			
Aktiva		Passiva	
Maschinen/Anlagen/Ausstattung	1.000 T€	Eigenkapital (inkl. Gewinn)	1.000 T€
Forderungen/Lieferungen/Leistung	4.000 T€	Verbindlichkeiten	4.000 T€
Summe	5.000 T€		5.000 T€
Eigenkapitalquote			20 %



Jahresabschluss 2020			
Aktiva		Passiva	
Maschinen/Anlagen/Ausstattung	1.000 T€	Eigenkapital	1.000 T€
		Verlust	-750 T€
Forderungen/Lieferungen/Leistung	4.000 T€	Stille Beteiligung	375 T€
		Liquiditätskredit	375 T€
		Verbindlichkeiten	4.000 T€
Summe	5.000 T€		5.000 T€
Eigenkapitalquote			12,5 %





Die Gasdruckregel- und Messanlage arbeitet autark. Informationen über Drücke, Temperaturen, Durchflüsse, Stellungssignale überträgt sie online in die Leitstelle der MITNETZ GAS.

Foto: Michael Seitz/Infonet

TAGE DER OFFENEN TÜR / EINZIGARTIGE »H₂-NETZ«-INFRASTRUKTUR

Ein Wasserstoff-Dorf im Testbetrieb

Der geschichtsträchtige mitteldeutsche Chemiepark Bitterfeld-Wolfen schreibt mit grünem Wasserstoff ein neues Kapitel: Im »H₂-Testdorf« laufen Versorgungsinfrastruktur und Endanwendungen auf Wasserstoffbasis unter Realbedingungen. Die monatlichen Tage der offenen Tür stoßen auf großes Interesse.

von KATHRAIN GRAUBAUM

Einst Synonym für Gestank und verseuchten Boden hat sich Mitteldeutschland mit seinen starken Chemiestandorten Leuna, Merseburg und Bitterfeld-Wolfen als

Wasserstoff-Modell-Region etabliert. Sie verfügt bereits über eine etwa 150 Kilometer lange Wasserstoffpipeline und über traditionell angesiedelte Fachkompetenz. Das HYPOS-Bündnis (Hydrogen Power Storage & Solutions East Germany) entwickelt die komplette Wertschöpfungskette, um aus erneuerbarem Strom grünen Wasserstoff herzustellen. Durch die Umwandlung von Wind- und Solarenergie zu Wasserstoff oder Methan wird sowohl deren Speicherung als auch deren Einspeisung in die vorhandene Erdgasinfrastruktur möglich.

Um den Nachweis zu erbringen, dass die Gasinfrastruktur auch mit reinem Wasserstoff funktioniert, wurde von der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Gas mbH (MITNETZ GAS) das HYPOS:H₂-Netz errichtet. Mit dem sogenannten »Wasserstoff-Dorf« beginnt das erste grüne Kapitel des 126-jährigen Chemieparks in Sachsen-Anhalt. Die »H₂-Netz«-Testinfrastruktur auf einem 12.000 Quadratmeter großen Gelände inmitten des Chemieparks Bitterfeld-Wolfen ist seit einem Jahr als reales Versuchsfeld in Betrieb. Die üblichen gelben Schilderpfähle auf dem Feld markieren Stellen, wo unterirdisch Armaturen liegen bzw. Rohrleitungen ihre Richtung ändern. Insgesamt 1,4 Kilometer hochdichte Kunststoffrohre bzw. Metall-Kunststoffverbundrohre werden hier ober- und unterirdisch unter

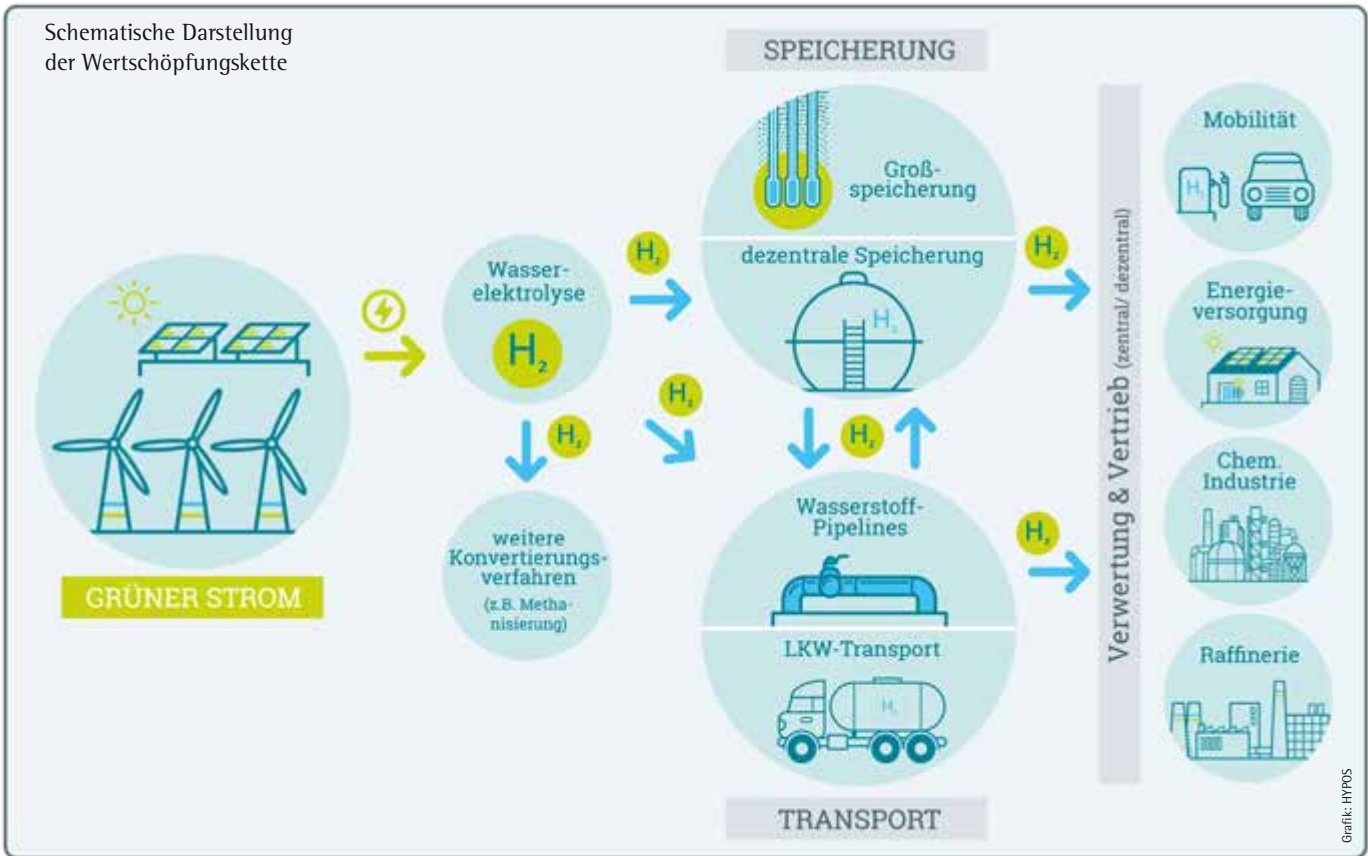
Tage der offenen Tür ...

... bieten Einblicke in die Anlagentechnik. Zudem informieren die jeweiligen Experten an verschiedenen Stationen über aktuelle Entwicklungen und stehen für Fragen zur Verfügung. Termine für 2020:

14. Oktober
11. November
09. Dezember

Anmeldung und weitere Infos unter www.hypos-eastgermany.de/blog

Schematische Darstellung der Wertschöpfungskette



Graphik: HYPOS

realen Umgebungsbedingungen getestet. Auch die Endanwendungen auf Wasserstoffbasis werden erforscht und dazu verschiedene Verbrauchseinrichtungen an das H₂-Netz angeschlossen.

Die Tage der offenen Tür stoßen auf großes Interesse, etwa bei Vertretern von kommunalen Verwaltungen, Wohnungsbaugesellschaften, bei Vertretern aus der Wirtschaft wie auch aus der Politik – nicht zuletzt bei der Fachwelt, die aus dem In- und Ausland anreist. Das Wasserstoff-Dorf wird positiv mit den Zielen der Bundesregierung in Zusammenhang gebracht, bis 2050 den Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung auf mindestens 80 Prozent zu steigern.

Gespeichert wird der grüne Wasserstoff in den Kavernen der VNG Gasspeicher GmbH (VGS) am Standort Bad Lauchstädt. Kavernen sind Hohlräume, die in den unterirdischen Salzstöcken durch Ausspülung mit Wasser künstlich erzeugt werden. Sie liegen viele hundert Meter unter der Erdoberfläche. Über ein Rohrsystem gelangt der Wasserstoff nach Bitterfeld in das H₂-Testnetz. Das umfasst die Verteilnetzstruktur und Anlagen sowie die Anbindung und Versorgung von Wasserstoff-Endverbrauchern, etwa von Haushalten in bewohnten Gebäuden.

Im Fokus der Beobachtungen stehen u.a. die hochdichten Kunststoffrohrleitungen innerhalb des Verteilnetzes und in der Inneninstallation. Zudem werden Verlegetechniken und neue Materialien getestet. Auch die Sicherheitstechnik für ein Wasserstoffnetz muss penibel geprüft, neue Normen müssen definiert

werden. Ebenso ist die Energieerzeugung mittels wasserstoffbetriebener Brennstoffzelle ein wichtiges Prüffeld im Wasserstoff-Dorf. Mit Brennstoffzellen-Blockheizkraftwerken (BHKW) lassen sich Gebäude nicht nur beheizen, sondern auch mit Energie versorgen. Im Innovationspavillon wird man über die Endverbrauchstechnologie informiert.

Neben der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Gas mbH (MITNETZ GAS) sind die DBI Gas- und Umwelttechnik GmbH, die Rehau Unlimited Polymer Solutions AG+Co, die TÜV SÜD Industrie Service GmbH und die Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur in Leipzig Projektpartner im HYPOS:H₂-Netz. ■

Hochdichte Kunststoff- und Metall-Kunststoffverbundrohre werden unter realen Umgebungsbedingungen getestet.



Foto: Kathrin Grabbaum

Auf dem Weg zur deutschen Einheit

Nach dem Fall der Mauer im November 1989 gab es für die Männer und Frauen, die dieses historische Ereignis herbeigeführt haben, nur einen Wunsch: die Wiedervereinigung unseres Vaterlandes und das möglichst schnell.

Dieser in der Geschichte ohne Beispiel herbei geführte Zustand ging aber leider nicht so schnell, wie von den Menschen gewünscht. Zwei völlig unterschiedliche gesellschaftlich geführte Staatensysteme mussten auch verwaltungsrechtlich zu einander geführt werden. Dies war eine große Herausforderung aller demokratischen Kräfte in der DDR. Hierfür waren vor allem die Übergangsregierungen Modrow und de Maiziere zuständig.

Durch meine kommunalpolitischen Erfahrungen wurde ich durch meine damalige Partei, der LDPD, im Januar 1990 als Staatssekretär für kommunale Angelegenheiten in die Regierung Modrow berufen. Diese Zeit bis zu den ersten freien Wahlen der Volkskammer im März 1990, war wohl eine sehr schwierige Zeit für mich. Die Menschen wollten natürlich sofort Verhältnisse wie in der Bundesrepublik, was nicht möglich war.

Meine Aufgabe bestand u. a. darin, die zusammengebrochenen Verkehrsstrukturen und die damit verbundene Versorgung der Bevölkerung mit zu sichern. Täglich musste neu beraten werden, wie Transporte gesichert werden können, um kein Versorgungsvakuum zu erzeugen. Hinzu kam für mich die Aufgabe auszuloten, ob es einen dritten Weg für das Gebiet der DDR gibt. Das war ein Wunschtraum vieler ehemaliger Mandatsträger, der natürlich nicht erfüllt werden konnte. Die Menschen wollten die Wiedervereinigung und diesem Ziel war auch die Volkskammerwahl am 18. März 1990 gewidmet.

Durch die gemeinsamen Ministerratssitzungen der Regierung Modrow in Anwesenheit der Vertreter der neuen politischen Strömungen, die den Mauerfall vor allem herbeigeführt hatten, lernte mich auch Herr de Maiziere kennen, der meine kommunalen Anstrengungen in dieser Wendezeit beobachtete und mich für seine neue Regierung als Minister vorschlug. Inzwischen als Vertreter des BFD wurde ich so als Minister für Regionale und Kommunale Angelegenheiten von der Volkskammer gewählt. Dieses Ministerium wurde neu gegründet, da die kommende Aufgabenflut im Ministerium für Inneres, wohin die Kommunalpolitik an sich gehört, nicht schaffbar war. Mit einem Stamm



Manfred Preiß

Foto: Axel Ruland

alter Mitarbeiter aus den ehemaligen DDR-Ministerien galt es nun, die verwaltungsrechtlichen Voraussetzungen für die Wiedervereinigung zu schaffen und das in großer Eile, denn schon bald wurde der 3. Oktober 1990 als Tag der Wiedervereinigung genannt.

Neben vielen wirtschaftlichen, kulturellen und ethnischen Aufgaben, die einer Lösung bedurften, wurde auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts vor allem die Schaffung einer kommunalen Selbstverwaltung in den Kommunen notwendig. Damit begann für alle Beteiligten unter großem Kraft- und Zeitaufwand und für viele Mitarbeiter auch völlig neuen Aufgaben ein großes Arbeitspensum. Fortan war es notwendig – aber zum Teil auch hilfreich –, alle Schritte mit den zuständigen Gremien der BRD abzustimmen.

Vor meinem Ministerium standen dabei zwei Hauptaufgaben, die für die Wiedervereinigung unumgänglich waren:

1. eine Kommunalverfassung für das Gebiet der DDR zu erarbeiten als rechtlicher Schritt zur Dezentralisierung der Macht und als erster Schritt zur Selbstverwaltung und
2. im Zuge der Einführung des Förderalismus, neue Länder auf dem Gebiet der DDR zu installieren mit einer Orientierung am Grundgesetz der BRD, um Übergangslösungen zu den Besonderheiten der DDR auszuschließen.

VOR 30 JAHREN

Erinnerungen des damaligen Ministers für Regionale und Kommunale Angelegenheiten, Manfred Preiß

Diese beiden Aufgaben verlangten unsere gesamte Kraftanstrengung, da bezüglich der Erarbeitung der Kommunalverfassung die bisherige zentralistische Arbeitsweise der DDR – Politik in Kommunalpolitik umgewandelt werden musste. Das heißt, statt auf Weisungen und Aufforderungen von oben zu warten, sind nun die Kommunen selbst in der Verantwortung, was für viele Mitarbeiter ein schwerer Weg war. Mitarbeiter meines Ministeriums und auch ich selbst waren ständig unterwegs, um zu helfen, nachdem wir selbst Hilfe vom Landkreis- und Städtetag der BRD bekamen. Der große Zeitdruck war hier nicht hilfreich.

Unabhängig davon wurde die Kommunalverfassung am 17. Mai 1990 durch die Volkskammer beschlossen und damit gehörte der Übergang zur Kommunalen Selbstverwaltung zu den grundlegenden gesellschaftlichen Veränderungen in der DDR. Unter Beachtung und Wahrung der Erfahrungen in den Kommunen wurde damit eine weitgehende Rechtsangleichung auf dem Gebiet der Kommunalgesetzgebung angestrebt und so freie Wahlen in den Kommunen erst möglich.

Noch wesentlich komplizierter stellte sich die Schaffung föderaler Strukturen bei der Einführung neuer Länder heraus. Ein Briefverkehr von fast allen Kontinenten, kluge und unrealistische Ratschläge von Kommunalpolitikern aus der BRD, möglichst Kleinstaaterei zu vermeiden, und unzählige Wünsche von Bürgern der DDR bezüglich Zugehörigkeiten zum einen oder anderen Land, die alle irgendwie geschichtlich untermauert waren, machten die Länderbildung zu einer großen Kraftanstrengung.

Abordnungen und Delegationen von Kommunen mussten empfangen und die jeweiligen Wünsche entgegengenommen werden. Diese Wünsche gingen von zukünftig zwei bis elf Ländern auf dem Gebiet der DDR aus. Hier war sehr viel Aufklärungsarbeit notwendig. Begleitet waren diese Ereignisse von emotionalen Debatten in der Volkskammer und in den Kommunen. Die bis dahin bestehenden Bezirke der DDR mussten aufgelöst werden und damit kein Vakuum entsteht, wurden von uns Regierungsbevollmächtigte berufen, die in unserem Auftrag die Arbeit in den Nochbezirken fortsetzten und die anstehenden Wahlen mit vorbereiteten.

Schließlich wurde nach langen

Debatten und unzähligen Beratungen über die Fünf-Länderbildung, wie sie vor 1952 bestand, Konsens gefunden. Die Schaffung der Länderstruktur war eine Grundbedingung für Demokratie und eine erfolgreiche Umstrukturierung der Wirtschaft; sie war aber vor allem eine wesentliche Voraussetzung der Herstellung der Einheit Deutschlands.

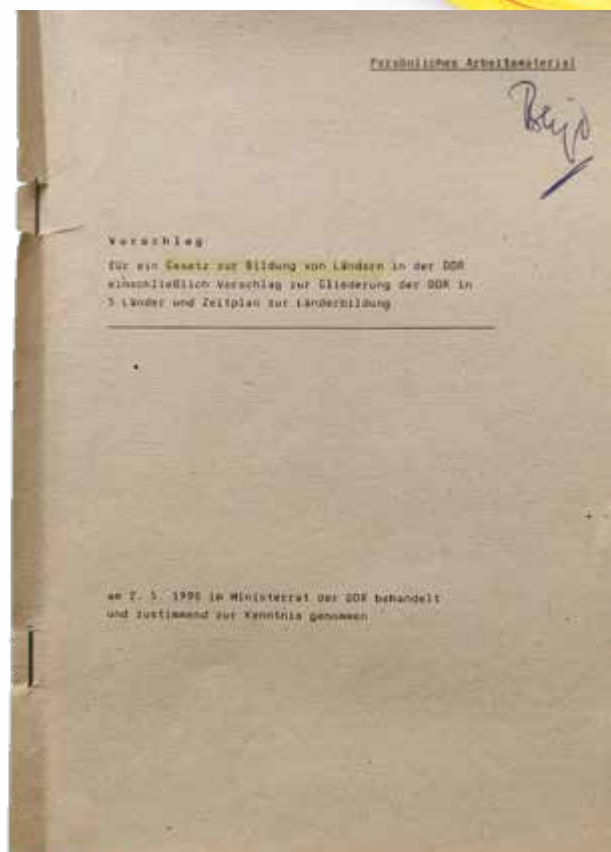
Getrieben von der neuen Freiheit, auch im Kommunalwesen, wurde u. a. selbstständig versucht, in Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt die Hauptstadtfrage zu entscheiden, obwohl dafür erst der zu wählende Landtag zuständig war und die Finanzmittel sehr knapp waren, denn die neuen fünf Länder sind im Verbund mit den elf Ländern der BRD die wirtschaftlich schwächsten.

Ich habe bei umfangreichen Beratungen in den beiden genannten Ländern die Personen der Öffentlichkeit bremsen müssen, um nicht unnötig in jeweils zwei Hauptstädte zu investieren.

Die Tatsache, dass nicht mehr alles »von oben« diktiert wurde, führte in den Kommunen so zu unterschiedlichen Reaktionen und teilweise überstürzten Handlungen. Hervorgerufen durch die Ablösung eines großen Teils der bisher Verantwortlichen in den Kommunen, hatten es die sogenannten Quereinsteiger, die eine hohe politische Motivation hatten, oft schwer, eine Selbstverwaltung zu »praktizieren«.

Natürlich waren Fehler dabei nicht ausgeschlossen; wesentlich für die Wähler aber war, dass ihre neuen Vertreter bei ihrer Arbeit das Gesamtwohl vor dem Eigenwohl im Auge hatten; leider ist im heutigen Politalltag dieses Prinzip verloren gegangen.

Unabhängig von diesen Problemen wurden wir von bundesdeutschen Stimmen immer wieder darauf aufmerksam gemacht, dass mit der Bildung von 5 Ländern die historische Chance einer optimalen Neugliederung ganz Deutschlands – gemessen an zukünftigen europäischen Dimensionen – vertan sei. Diese Argumente, so richtig sie seien mögen, waren unter der Euphorie der neu gewonnenen Freiheit und dem genannten Zeitdruck damals nicht möglich. Mit dem Tag der Wiedervereinigung am 3. Oktober 1990 und den Kommunalwahlen am 14. Oktober 1990, die reibungslos vonstatten gingen, konnten wir am Jahresende 1990 unsere Arbeit beenden.



»Heute lieber Fußball statt häkeln!«

Im Kinder- und Jugendhilfzentrum in Groß Börnecke wurde der Startschuss für ein bundesweites Pilotprojekt gegeben. Mit Partnern und Forschungseinrichtungen soll im KJHZ ein Assistenzsystem für Erzieher entwickelt werden. Das Projekt, bei dem ein IT-Werkzeug für pädagogische Prozesse entwickelt werden soll, wird vom Bundesforschungsministerium über einen Zeitraum von drei Jahren mit 1,3 Millionen Euro unterstützt.

von FRANK DRECHSLER

K10-Assistent heißt das Projekt, das die Auswertungen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen erheblich erleichtern und effizienter machen soll. Mit dem Projekt wird künstliche Intelligenz auch auf den Bereich Erziehung und Pädagogik adaptiert. »Das ist für uns ein völlig neues Feld, von dem wir im vergangenen Jahr das Bundesforschungsministerium überzeugen konnten«, sagt Sven Schulze, Geschäftsführer und Leiter des KJHZ.

Was soll zukünftig anders gemacht werden? Bisher wurden Berichte und Notizen für den Informationsaustausch der Pädagogen untereinander ausschließlich zu Papier gebracht. Das soll sich nun ändern. »Auch wir stehen hier in unseren Einrichtungen vor der Herausforderung, dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken. Dabei müssen wir uns die Frage stellen, wie wir Quereinsteiger oder Absolventen, die in den Beruf des Erziehers finden wollen, zeitnah integrieren. Zwar sind viele junge Menschen häufig sehr gut ausgebildet, es fehlt ihnen aber auch oft an sozialen Kompetenzen und an Interaktionen gerade im Umgang mit schwierigen Menschen. Zudem wollen wir damit wirkungsvoll verhindern, dass die Mitarbeiter ausbrennen und ein Viertel von ihnen den Job nach zwei Jahren wieder verlässt«, betont Schulze.



Geschäftsführer Sven Schulze



Im Kinder- und Jugendhilfzentrum in Groß Börnecke wurde der Startschuss für ein bundesweites Pilotprojekt gegeben. Mit Partnern und Forschungseinrichtungen soll im KJHZ ein Assistenzsystem für Erzieher entwickelt werden. Mitte links der Leiter der Einrichtung, Geschäftsführer Sven Schulze. Daneben Andreas Nürnberger von der Uni Magdeburg und Sonja Schmicker von der Metop GmbH, die beide Partner des Pilotprojektes sind.

Daher sei es besonders wichtig, dass man sich zukünftig auch auf digitalisierte Inhalte der Auswertungen der pädagogischen Arbeit stützen könne. Mit diesem Thema habe man sich bereits vor zehn Jahren im KJHZ beschäftigt und Prozesse digitalisiert. »Eine generelle Dokumentationspflicht besteht schon immer. Bisher wurden die verschiedenen Sachverhalte allerdings in Dienstbücher geschrieben, diese dann an Kollegen weitergereicht und später abgelegt. Eine langfristige Entwicklung der Kinder und Jugendlichen konnten so allerdings nicht abgebildet werden. Was sich wie und langfristig auf deren Leben ausgewirkt hat, konnte so nicht nachvollzogen werden. Es waren immer nur Momentaufnahmen. Jetzt können diese Zeiträume länger bewertet und daraus dann die richtigen Rückschlüsse gezogen werden. Und: mit dem neuen Projekt können nun auch Prognosen vorhergesagt werden. Aufgrund bestimmter Verhaltens- oder Lebensmuster kann Verhalten vorhergesagt und rechtzeitig interveniert werden. Da kann man beim Antritt seines Dienstes schnell erfahren, ob für den ein oder anderen gerade besser Fußball oder Häkeln in Frage kommt.«

190.000 Datensätze sind mit den geschriebenen Praxisdokumentationen bisher zusammengekommen. Die Texte sollen mit diesem Projekt erfasst, analysiert und dann Muster daraus abgeleitet werden.



»Dabei müssen wir uns die Frage stellen, wie wir Quereinsteiger oder Absolventen, die in den Beruf des Erziehers finden wollen, zeitnah integrieren. Zwar sind viele junge Menschen häufig sehr gut ausgebildet, es fehlt ihnen aber auch oft an sozialen Kompetenzen und an Interaktionen gerade im Umgang mit schwierigen Menschen.«

Sven Schulze
Geschäftsführer und
Leiter des KJHZ

Anschließend werden Prognosen errechnet und dann konkrete Methoden kontextbezogen an eine App auf Handys gesendet werden. »So kann jeder Mitarbeiter sicher und robust seinen Dienst antreten, sich eventuell Hilfe holen.«

Beim Entwickeln des Pilotprojektes stehen dem KJHZ kompetente Partner zur Seite. Gemeinsam mit der METOP GmbH, einem An-Institut der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg, der Uni Magdeburg und der Hoffbauer-Stiftung in Potsdam soll das Projekt vorangebracht werden. Nach drei Jahren soll eine App soweit entwickelt sein, dass darauf auch deutschlandweit 650 Jugendämter, die über eine Million Heimkinder betreuen, zugreifen könnten. »Das ist wichtig. Ziehen Jugendliche mit ihren Familien an einen neuen Wohnort, kann die Betreuung dort an die bisherige Arbeit anschließen. Die Datenübermittlung erfolgt natürlich ethisch und juristisch vertretbar«, so Schulze. Und weiter: »Das bisher noch eher skeptisch bewertete Thema Künstliche Intelligenz kann uns das Leben auch im Bereich der Pädagogik erheblich erleichtern. Die Chancen, die sich daraus für den Standort Deutschland ergeben, finden viel zu wenig Niederschlag. Noch. Doch das wird sich ändern. Auch vor dem Hintergrund steigender Ansprüche seitens des Gesetzgebers an Träger solcher Einrichtungen wie dem KJHZ.«

Das KJHZ »Am Wasserturm« gibt es seit 1996. Die Einrichtung mit Standorten im Salzlandkreis und dem Bördekreis ist eine heilpädagogische Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe, die differenzierte und dezentral orientierte Hilfsangebote in der stationären, teilstationären und ambulanten Kinder- und Jugendhilfe vorhält. In Groß Börnecke befinden sich das Haupthaus und die Tagesgruppe. Weitere Wohngruppen gibt es in den Orten Westdorf, Schwaneberg und Neu Königsau. Dazu kommt in Staßfurt ein Anlaufpunkt für die Angebote zur flexiblen Hilfe. Das KJHZ wurde von Sven Schulzes Mutter gegründet und 2013 von ihm übernommen. Insgesamt sind, bedingt durch die Schichtarbeit, 80 MitarbeiterInnen hier tätig. Zurzeit werden 125 Kinder und Jugendliche betreut, deren Eltern mit der Erziehung überfordert sind. Da das KJHZ, nicht wie sonst üblich, von Vereinen oder der Caritas, sondern von Anfang an privat geführt wird, genießt es den Ruf eines Exoten in der Branche. Um Fachkräfte zu gewinnen, arbeitet das KJHZ mit sozialen Eliten wie beispielsweise dem Lions Club, den Wirtschaftsjunioren und anderen Institutionen zusammen, um für die Kinder und Jugendlichen konkrete Vorbilder zu schaffen. Darüber hinaus arbeitet das KJHZ mit der Uni Magdeburg zusammen. Mittels digitaler Intelligenz werden hier digital abgebildete Erziehungsprozesse ausgewertet. ■

REISEBÜRO-GESCHÄFTSFÜHRERIN KATHLEEN MEYER-WOLFF

Eine geborene Optimistin



Foto: Klaus-Peter Voigt

Kathleen Meyer-Wolff an ihrem Arbeitsplatz

von KLAUS-PETER VOIGT

Zum Feiern war Kathleen Meyer-Wolff im April dieses Jahres nicht zume. Das 30-jährige Firmenjubiläum des Magdeburger Reisebüros stand unter keinem guten Stern.

»Die Saison war gut angelaufen. Dann kam der März mit den Coronawarnungen. Von einem Tag auf den anderen mussten wir umdenken, uns schnell darauf einstellen, die Krise zu meistern«,

erinnert sich die Geschäftsführerin. Für sie und ihre 16 Mitarbeiter sollten es harte Monate werden. Alle Buchungen der zurückliegenden Monate fielen ins Wasser. Stormierungen kamen pausenlos.

»Wir hatten gut zu tun. Alles, was wir bis dahin erarbeitet hatten, erforderte noch einmal einen enormen Aufwand«, berichtet Kathleen Meyer-Wolff. Anfänglich seien viele Kunden und auch die Reisebranche davon ausgegangen, dass sich die Lage schnell wieder normalisieren würde. Eine Fehleinschätzung, wie sich herausstellte. Glücklicherweise zeigten sich die Kunden zumeist »sehr verständnisvoll«. Für die Branche gehörte eine »diplomatische Freundlichkeit« zu

den unabdingbaren Eigenschaften, die in der Krise besonders notwendig waren.

Die Probleme türmten sich, es gab Veranstalter, die umgehend die Provisionen für die Vermittlung ihrer Angebote zurückforderten. Mancher Reiseveranstalter stand selbst Kopf, die telefonische Erreichbarkeit erwies sich als äußerst mangelhaft.

Einzige Alternative:

Kurzarbeit für alle Mitarbeiter
Einzige Alternative in dieser Situation war die Kurzarbeit für alle Mitarbeiter, denen die Geschäftsführerin uneingeschränktes Lob für den Durchhaltewillen zollt. Bis zum Jahresende wird →

MD-Küchen

Küchen zum Wohlfühlen

**Wir planen
Ihre neue
Traumküche!**

MD- Küchen- HAI-END GmbH

Zum Handelshof 1a, 39108 Magdeburg
(Neues Schlachthofquartier, Liebknechtstraße)
Tel. 0391 5067933
www.md-kuechen.de

Öffnungszeiten:

Mo - Fr: 9.15 - 18 Uhr
Sa: 9.30 - 15 Uhr

»Die Saison war gut angelaufen. Dann kam der März mit den Coronawarnungen. Von einem Tag auf den anderen mussten wir umdenken, uns schnell darauf einstellen, die Krise zu meistern.«

Kathleen Meyer-Wolff

sich an diesen Einschränkungen kaum etwas ändern. Die Reisebürochefin, eine geborene Optimistin, steckt den Kopf trotzdem keinesfalls in den Sand. In dieser Lage beweist sie, dass ein Unternehmer eben etwas unternehmen muss. Ob bei der Corona-Soforthilfe, die war bei Meyer-Reisen bereits nach fünf Tagen auf dem Konto, oder den KfW-Darlehen, alles hat die engagierte Frau gemeistert. Klar seien manche der Hilfsmaßnahmen holprig angelaufen, aber zu guter Letzt klappte es doch immer.

Die ganze Branche ist nach Einschätzung der Magdeburgerin im Wandel. Das Buchungsverhalten werde sich ändern, vermutet sie. Mit viel Glück erwarten die Reisebüros ab Herbst zunehmende Buchungen. Mit einem Quäntchen Glück könne es gelingen, 20 Prozent des Vorjahresumsatzes für 2020 zu erreichen. Es sei ganz normal, dass die Kunden abwarteten.

Für 2021 erwarte man, abhängig vom Verlauf der Coronakrise, vor allem kurzfristige Buchungen. Bei einer Normalisierung

der Situation bleibt die Hoffnung, dass aufgestaute Reisewünsche realisiert werden. Sich darauf einzustellen, hält die Geschäftsführerin für wichtig. Sinkende Preise bei Urlaubsreisen seien jedoch unwahrscheinlich. In Deutschland müsste man eher mit einer Verteuerung rechnen. Der klassische Auslandsaufenthalt stehe zudem beispielsweise durch aufwändige Hygienemaßnahmen in Hotels und Restaurants sowie knappe Flüge ebenfalls unter einem Kostendruck.

Kathleen Meyer-Wolff bleibt trotz der enormen Sorgen Zeit für einen Blick zurück. Ganz solle der Firmengeburtstag nicht unter den Tisch fallen.

Als 23-Jährige hatte sie zur Wende gerade ihr Lehrstudium abgeschlossen. Mutig fiel die Entscheidung für die Selbstständigkeit. Erst aus der Wohnung heraus, später mit einem richtigen Büro, begann die Vermittlung von Reisen.

Einstieg ins Geschäft mit Partnern aus Niedersachsen

Busausflüge nach Paris, Amsterdam oder Tirol standen hoch im Kurs. Mit Partnern aus Niedersachsen gelang der Einstieg ins Geschäft, und das erste unabhängige Reisebüro in der Elbestadt war geboren.

Die Schwierigkeiten der ersten Zeit locken der Inhaberin ein Lächeln aufs Gesicht. Für viele Telefonate sei sie eigens nach Helmstedt gefahren, um dort alle Aufgaben einigermaßen schnell abwickeln zu können. Heute betreibt Meyer-Reisen vier eigene Filialen, unterbreitet Offerten von der Vermittlung eines Ferienhauses in Deutschland über die Kreuzfahrtreise bis zur Erstellung individueller Urlaubspakete, die zunehmend den Trend bestimmen. ■

Warnung

vor falschen Kostenbescheiden

Seit Anfang August versendet eine sogenannte „IHK Industri- und Handelskartei“ bundesweit Zahlungsaufforderungen an Unternehmen. Name und Aufmachung des Schreibens mit dem Titel „Kostenbescheid 2020“ sollen vortäuschen, dass es sich hier um ein offizielles Schreiben handelt.

Es handelt sich bei diesen angeblichen Bescheiden um eine sogenannte Abo-Falle. Diese sind auf Abschluss von kostenpflichtigen Verträgen und Täuschung ausgerichtet!

Wer der „Zahlungsaufforderung“ nachkommt, schließt damit einen teuren Vertrag über Dienstleistungen mit zweifelhaftem Nutzen ab. Unsere dringende Empfehlung ist deshalb, diese Mails zu ignorieren und keinesfalls der Zahlungsaufforderung nachzukommen.

Cornell Witte

► IHK-ANSPRECHPARTNER

Cornell Witte

Tel.: 0391/5693-183

wittec@magdeburg.ihk.de



THEMA SMART ENERGY

Delegationsreise nach Finnland

Das Enterprise Europe Network Sachsen-Anhalt bereitet derzeit eine Delegationsreise im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung sowie des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt nach Finnland vor.

Unter Leitung von Staatssekretär Thomas Wunsch (Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung) sowie Staatssekretär Klaus Rehda (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie) wird die Delegationsreise vom 16. bis 19. November 2020 in den Großraum Helsinki stattfinden.

Thema wird die Digitalisierung im Bereich Energie- und Ressourceneffizienz (Smart Energy) sein, wobei folgende Schwerpunkte vorgesehen sind:

Treffen mit Vertretern der politischen Ebene, Gespräche in Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen, Marktinformationen, Kooperationsgespräche mit finnischen Unternehmen, Unternehmensbesuche.

Sven Erichson

Informationen und Anmeldung:

Enterprise Europe Network Sachsen-Anhalt (EEN)

Bruno-Wille-Str. 9, 39108 Magdeburg

Fabian Schenk, Tel. 0391 74435-27, fschenk@tti-md.de

HONDURAS

Mittelpunkt Mittelamerikas



AHK Honduras

Unsere Datenbanken und Kontakte in allen Branchen helfen uns herauszufinden, wer die richtigen Unternehmen oder Partner für die Zusammenarbeit für deutsche Unternehmen sind.

Wir bieten deutschen Unternehmen Hilfe bei der Adressrecherche nach Händlern und Käufern für ihre Produkte. Dies dauert etwa zwei Wochen.

Wir widmen uns auch der Durchführung von Markt- und Potenzialanalysen. Unser Kontakt zu staatlichen Institutionen und privaten Unternehmen ermöglicht es uns, die wichtigsten Bereiche im Detail zu untersuchen.

Wir begleiten Sie bei der organisatorischen Abwicklung von Geschäftsreisen und Informationsveranstaltungen.



Foto: AHK Honduras

Kontakt

Dara Erazo

Deutsch-Honduranische
Industrie- und Handelskammer

Postadresse:

Apartado Postal # 3811

11101 Tegucigalpa

M.D.C. Honduras C.A.

Telefon: +504 2232 5750

Die honduranische Regierung hat sich fünf Ziele zum Ausbau gesetzt

1. Textilindustrie
2. Zwischenfertigung
3. Unternehmensdienstleistungen
4. Agrarindustrie
5. Wohnungsbau



San Pedro Sula mit seiner Kathedrale St. Peter the Apostle ist die zweitgrößte Stadt Honduras.

In den Gedanken vieler Europäer taucht Honduras nur auf, wenn sie im Winter Flucht aus der Kälte suchen. Wenn man versucht zu erklären, wo das Land zu finden ist, bekommt man oft nur verwirrte Blicke. Viele denken, Honduras sei eine Insel mitten in der Karibik. Das ist vielleicht dadurch bedingt, dass die Islas de la Bahía (»Bay Islands« auf Englisch) vorgelagert sind. Die Islas de la Bahía sind drei wunderschöne karibische Inseln (Roatán, Utila und Guanaja), die einem einen traumhaften Urlaub bei angenehmen tropischen Temperaturen bieten. Wer Honduras besucht, wird sich im zweitgrößten Korallenriff der Welt, dem Mesoamerikanischen-Barrier-Riff-System, befinden. Als Tauchdestination gehören die Bay Islands zu den meistbesuchten Orten weltweit. Schon deshalb ist Tourismus ein wichtiger Teil der honduranischen Wirtschaft. Honduras hat auf dem Festland zusätzlich unzählige Naturschätze und Kulturstätten. Darunter befinden sich die Maya-Ruinen von Copan, die Weiße Stadt (auch Stadt des Affengottes genannt), der Dschungel im Osten und Naturschutzgebiete überall. Erwähnenswert ist auch, dass honduranischer Kaffee für seine hohe Qualität bekannt ist und dass Deutschland der Hauptabnehmer unseres Kaffees ist.

Viel mehr als Tourismus

Dennoch bietet Honduras viel mehr als Tourismus. Die honduranische Regierung hat sich fünf Ziele zum Ausbau gesetzt: Textilindustrie, Zwischenfertigung, Unternehmensdienstleistungen, Agrarindustrie und Wohnungsbau. Die Vielfalt eröffnet ständig neue Möglichkeiten, an denen deutsche Firmen sich bereits beteiligen. Im Mittelpunkt steht der Bau des neuen internationalen Flughafens Palmerola, der vom Flughafen München mit geplant wurde und verwaltet werden wird. Dessen Betrieb wird 2021 beginnen. Ziel des Projektes ist es, Honduras zum Logistikzentrum zu machen, indem es intensiver mit großen Märkten in Europa, Asien und Amerika verbunden wird. Der neue Flughafen eröffnet dem Land jetzt schon außergewöhnliche neue Möglichkeiten und wird den Handel in der Region sowie international erheblich verbessern.

Vorteil der Geographie

Die strategisch gute geographische Lage macht Honduras zu einem attraktiven Ort für Investoren. Das Land entspricht den Anforderungen des amerikanischen Marktes und wächst stabil als ein wichtiger Akteur auf dem Markt für synthetische Garne und Aktivkleidung. Wichtig ist auch, dass Honduras sowohl Zugang zum Atlantik als auch zum Pazifik hat und über ein modernes Autobahnnetz sowie fünf internationale Flughäfen verfügt. Außerdem liegt Puerto Cortés, der einzige Tiefwasserhafen Mittelamerikas, in Honduras, der auch mit der Safe-Container-Initiative zertifiziert ist. Einer der größten Vorteile von Honduras ist daher, die Fähigkeit schnell und sicher zu versenden und zu liefern. Die Großzahl der Freihandelszonen ist ein weiterer Faktor, der das Land zu einem beliebten Ziel für amerikanische Investitionen gemacht hat.

Gelassenheit ist notwendig

Als Unternehmer muss man wichtige kulturelle Unterschiede zur Kenntnis nehmen. Es ist üblich, Termine neu zu planen und sie eher als Empfehlung, statt als strenge Vorschrift zu betrachten. Auch sollte man viel Geduld mitbringen, da Verkehr und sporadische Demonstrationen Pläne verschieben. Möglicherweise liegt es an unserem warmen tropischen Klima, dass wir selbst im Geschäftsleben entspannter sind. Wer also mit Honduranern arbeiten möchte, sollte geduldig sein und nach vertrauenswürdigen Personen suchen, die einen vertreten können. Korruption ist ein Problem, welches jedoch mit den richtigen strategischen Partnern umgangen werden kann. Eine positive und offene Haltung ist nötig, um wichtige Kontakte zu knüpfen. Hier steht Ihnen die AHK Honduras gern zur Verfügung.

Es darf auch nicht vergessen werden, dass Honduras ein Entwicklungsland ist und dass seiner Bevölkerung Bildung und grundlegende Ressourcen fehlen. Dennoch ist Honduras ein Land voller Potenzial und braucht ausländische Investitionen. Wir laden Sie ein, den honduranischen Markt zu erschließen! ■



Foto: mojo_ligo - stock.adobe.com



Foto: Zerophoto - stock.adobe.com

HONDURAS IM FOTO



Foto: Christopher - stock.adobe.com



Foto: Jordan - stock.adobe.com



Foto: AHK Honduras

Starke Partner für eine starke Außenwirtschaft

Wer unterstützt Sie in schwierigen Zeiten bei Ihrem Auslandsgeschäft?

von MELANIE KERST

In der »August-Ausgabe« wurden Ihnen die »Germany Trade and Invest«, regionale Initiativen und Ländervereine als wichtige Partner in der Außenwirtschaft vorgestellt. In der heutigen Ausgabe erscheint der vierte Teil der wichtigsten Partner und Netzwerke, die Sie bei Ihrem Schritt ins Ausland unterstützen und auch in schwierigen Zeiten zur Seite stehen.

PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (PwC)

Die Durchführung und Bearbeitung von Investitionsgarantien übernimmt im Auftrag der Bundesregierung die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (PwC) als Mandatar des Bundes. Investitionsgarantien sind ein wichtiger Baustein in Finanzierung und Risikomanagement von Auslandsprojekten. Als effizientes Instrument zum Schutz gegen politische Risiken bewähren sie sich in schwierigen Phasen. Die Bundesregierung tritt als starker Partner der deutschen Wirtschaft nicht nur in der Finanzierungsphase, sondern auch im Vorfeld eines drohenden Schadens auf. PwC ist direkter Ansprechpartner für die Investoren und Banken in allen Fragen der Auslands-geschäftsabsicherung.

Verband der deutschen Messewirtschaft – AUMA

Der Ausstellungs- und Messe-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft e. V. (AUMA) <https://www.auma.de/de> vertritt als Verband der Messebranche die Interessen der Aussteller, Veranstalter und Besucher von Messen in Deutschland. Die AUMA bietet im Internet Informationen über das Messeangebot in Deutschland und im Ausland, gibt Tipps für die Messeplanung und betreibt unter anderem einen Blog zum Thema Messe und Messebeteiligungen.

Zoll

Der Zoll ist eine Bürger- und Wirtschaftsverwaltung des Bundes, deren Tätigkeitsspektrum von der reinen Dienstleistung bis zum hoheitlichen Handeln reicht. Neben der Warenabfertigung übernimmt der Zoll regelmäßig neue Aufgaben und sorgt zum Beispiel auch für die Einhaltung des gesetzlichen Mindestlohns und verwaltet sämtliche durch Bundes-gesetze geregelten Verbrauchsteuern (z. B. Energiesteuer, Stromsteuer, auf Genussmittel wie Alkohol, Tabakwaren und Kaffee). ■

► IHK-ANSPRECHPARTNERIN

Melanie Kerst

Tel.: 0391/5693-138

melanie.kerst@magdeburg.ihk.de



Auf ein Wort: **EXPORT**

INTERVIEW-REIHE



In der Interviewreihe über erfolgreiche Internationalisierungen berichtet jeden Monat ein Unternehmen über seine Erfahrungen bei den ersten Schritten ins Exportgeschäft.

In dieser Ausgabe:

Bianca Zorn

Geschäftsführerin der
Zorn Instruments GmbH & Co. KG

Foto: alesmunt - stock.adobe.com

Auf welche Produkte und Märkte hat sich Ihr Unternehmen spezialisiert?

ZORN INSTRUMENTS entwickelt und produziert in erster Linie Prüfgeräte. Darüber hinaus fertigen wir Prototypen und Kleinserien für Kunden im Bereich Automotive, Lebensmittelverarbeitung und Anlagenbau.

Beim Export konzentrieren wir uns auf Prüfgeräte für den Infrastruktur- und Verkehrswegebau. Diese Produkte werden bei der Qualitätskontrolle eingesetzt, z.B. für die Verdichtungsprüfung von Böden oder Asphalt.

Was war bei der Internationalisierung Ihres Unternehmens besonders hilfreich?

Alles beginnt mit dem passenden Produkt. Wir bedienen mit unseren Prüfgeräten eine lukrative Nische und konnten uns hier als globaler Marktführer etablieren. Unsere Geräte kommen auf Straßen- und Eisenbahnbaustellen in mehr als 80 Ländern zum Einsatz. Zu Beginn waren Informationen zu Absatzmöglichkeiten und Marktzugängen wichtig. Hier hat die IHK immer wieder interessante Angebote. Markterkundungsreisen haben uns geholfen, mit reduziertem Risiko interessante Märkte auszuwählen. Auch das nötige Fachwissen für die Abwicklung von Exporten ist sehr wichtig. Hier kann man teure Fehler machen.

Welche Anforderungen werden an die internationale Verkaufsstrategie des Unternehmens gestellt?

Beim Export stellen sich viele zusätzliche Fragen. Für uns immer wieder wichtig sind technische Normen und der Service für unsere Prüfgeräte, da diese in der Regel viele Jahre im Einsatz sind. Die Bedingungen und Möglichkeiten sind da international sehr unterschiedlich. Kaufmännisch ist wichtig, wie man einen effektiven Vertrieb organisiert. Unser kleines Unternehmen setzt hier auf regionale Fachhändler als Distributoren. Die muss man unterstützen, das ist ein fortlaufender Prozess.

Wie beeinflusst das internationale Arbeiten den Firmenalltag?

Wir beginnen den Tag mit Kunden in Australien und Korea und schließen den Laden, wenn Amerika zufrieden ist. Da braucht man in allen Bereichen motivierte Mitarbeiter und natürlich die passenden Fertigkeiten und Erfahrungen. Sprachen sind unverzichtbar, hauptsächlich Englisch, denn kaum ein Kunde spricht Deutsch. Weiterbildung in Exportthemen ist wichtig. Da ist eine Menge Bewegung drin, und manch kleine Entscheidung, z. B. im Zollbereich, hat unmittelbare Auswirkung auf unser Geschäft. Hier verpassen wir garantiert kein Angebot der IHK. Seminare und Sprechtag sind ein effektives Mittel, um auf dem Laufenden zu bleiben.

Im internationalen Geschäft muss man ...

... mit seinen Produkten und dem passenden Marketing überzeugen. Ein langer Atem ist ebenso wichtig wie eine moderne, effiziente Organisation des eigenen Unternehmens verbunden mit Fachkenntnissen und hoher Motivation bei den Mitarbeitern.



Foto: ZORN INSTRUMENTS

»Wir beginnen den Tag mit Kunden in Australien und Korea und schließen den Laden, wenn Amerika zufrieden ist.«

Bianca Zorn
Geschäftsführerin der
Zorn Instruments
GmbH & Co. KG



ENTERPRISE EUROPE NETWORK

Wir stehen Unternehmen zur Seite

Das Enterprise Europe Network (EEN) ist ein europäisches Unterstützungsnetzwerk für kleine und mittlere Unternehmen (KMU). Das Netzwerk ist in mehr als 60 Ländern weltweit aktiv. Es arbeitet mit über 3.000 Experten aus mehr als 600 Mitgliedsorganisationen weltweit im Interesse der regionalen KMU und unterstützt sie bei ihrer Internationalisierung, Innovation und Weiterentwicklung.

Seit dem Jahr 2010 sind die IHK Magdeburg und die tti Technologietransfer und Innovationsförderung Magdeburg GmbH Teil dieses europäischen Netzwerkes mit einem einheitlichen Dienstleistungsspektrum und arbeiten für die innovative Entwicklung und Internationalisierung der KMU in Sachsen-Anhalt. Für den Aufbau neuer Geschäftskontakte in Europa und der Welt nutzen Sie das kostenlose Unterstützungsangebot des EEN Sachsen-Anhalt. *Sven Erichson*

Wir unterstützen Sie bei der **INTERNATIONALISIERUNG** Ihres Unternehmens.

Wir vermitteln Ihnen internationale **KOOPERATIONSPARTNER**.

Wir helfen Ihnen, Ihre **INNOVATIONEN** zu verwirklichen.

Wir informieren Sie über europäische Förderprogramme und **FINANZIERUNGSMÖGLICHKEITEN**.

Wir begleiten Sie auf Ihrem Weg in internationale Märkte und unterstützen Ihr **WACHSTUM**.

Detaillierte Informationen über das Enterprise Europe Network Sachsen-Anhalt und seine Angebote finden Sie online auf www.een-sachsen-anhalt.de. Folgen Sie dem Team des EENetwork Sachsen-Anhalt auch auf den Kanälen der sozialen Medien.



Enterprise Europe Network Sachsen-Anhalt



@EEN_LSA



Enterprise Europe Network Sachsen-Anhalt



@een_Lsa



INNOVATIS
- RESTRUKTURIERUNG -

WIR SCHAFFEN PERSPEKTIVEN.
ENGAGIERT. KOMPETENT. ZUVERLÄSSIG.

sanierungskompetenz.com

Programm »Fit für den Export« bietet online Unterstützung

von ANTJE FRISCHBIER

Das Programm »Fit für den Export« bietet klein- und mittelständischen Unternehmen professionelle Begleitung und Unterstützung bei der Erschließung internationaler Märkte. Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie richten wir unsere Angebote ganz gezielt auf die aktuellen Bedarfe der Unternehmen aus. Neben der individuellen Beratung sowie den länderspezifischen Veranstaltungen bieten unsere branchenübergreifenden

Workshopangebote den Unternehmen umfassende Informationen zu einer Vielzahl von Themen. Aktuell bieten wir Ihnen unsere Workshops vor allem im Online-Format an.

Unser Ziel ist es, die Unternehmen an eine professionelle Exportentwicklung heranzuführen und dabei zu unterstützen, aber auch in den Austausch mit Experten und anderen Unternehmen zu bringen und so »Fit für den Export« zu machen.



Die umfassende Veranstaltungsübersicht 2020 zur Internationalen Markterschließung mit allen Angeboten finden Sie auf www.magdeburg.ihk.de, Dok.-Nr.: 3041304.

► IHK-ANSPRECHPARTNERIN

Antje Frischbier

Tel.: 0391/5693-174

antje.frischbier@magdeburg.ihk.de



Themen-Workshops im 2. Halbjahr 2020

Online-Workshop »Zoll trifft Umsatzsteuer«

3. September 2020

Grenzüberschreitende Geschäfte bringen zahlreiche umsatzsteuerliche sowie zollrechtliche Anforderungen mit sich. Werden diese nicht beachtet, kann daraus schnell eine Definitivbelastung entstehen. Im Rahmen unseres Online-Workshops erörtern wir typische Fragestellungen, die in diesem Zusammenhang zu beachten sind, anhand von zahlreichen Fallbeispielen.

Online-Workshop »Social Media-Marketing worldwide«

4. November 2020

Welche Plattformen und Netzwerke bieten sich für Ihr Unternehmen im Auslandsgeschäft an, und welchen Zweck erfüllen diese? Welche Medien sind für Ihr Unternehmen ein idealer Einsatz, und was sollten Sie dabei beachten? Und wie sieht gute digitale Kommunikation eigentlich aus? Erhalten Sie ausführliche Antworten auf diese und weitere Fragen in unserem Workshop.

Online-Workshop »Vertragsgestaltung im Auslandsgeschäft«

29. September 2020

Bei jedem Exportgeschäft wird nicht nur Ware in ein anderes Land verbracht, sondern es wird auch ein anderer Rechtsraum betreten. Für Unternehmen ist es daher ratsam, sich mit der Vertragsgestaltung und mit den Besonderheiten im Auslandsgeschäft zu befassen.

Online-Workshop »Datenschutz & Datensicherheit im internationalen Geschäft«

1. Dezember 2020

Durch die Corona-Pandemie hat u. a. die Datensicherheit von Video-Chat-Programmen stark an Bedeutung gewonnen. Generell wichtig zu wissen ist für jedes Unternehmen, wann und unter welchen Bedingungen ist die Übermittlung von Daten zwischen EU-Mitgliedstaaten und dem Ausland zulässig. Wir informieren Sie über aktuelle Hintergründe und mögliche Lösungsansätze.

Workshop (Präsenzveranstaltung) »Regieplan für eine erfolgreiche Messe«

15. Oktober 2020

Der erfolgreiche Auftritt auf Messen unterstützt Unternehmen dabei, sich am Markt zu positionieren und sich »einen Namen zu machen«. Erfahren Sie mehr zum Thema Messeplanung und -konzeption, aber auch zu Förderangeboten zur Teilnahme an internationalen Messen.



Online-Seminar in der IHK Magdeburg

Foto: IHK Magdeburg

Eine Karte für alle

Ab Oktober erhalten alle Auszubildenden der Industrie- und Handelskammer Magdeburg eine AzubiCard. In ganz Sachsen-Anhalt werden bis zu 16.000 Auszubildende auf dieses neue Angebot der Industrie- und Handelskammern zurückgreifen können. Sie können sich damit ausweisen und bei vielen Unternehmen in den Genuss von Vorteilen und Rabatten kommen. Mit der AzubiCard müssen Auszubildende nun keinen Schülerschein mehr beantragen, um ähnlich wie Studenten Vorteile genießen zu können. Nun kommt es darauf an, dass sich möglichst viele Unternehmen zur dualen Ausbildung am Standort Sachsen-Anhalt bekennen und für die Azubis ihre Angebote ausweisen. Wir freuen uns, wenn sich Ihr Unternehmen als eines der ersten auf der Seite www.azubicard.de/magdeburg einträgt. Alle teilnehmenden Unternehmen werden auf dieser Internetseite aufgeführt und sind damit für die Azubis gut sichtbar.

► **IHK-ANSPRECHPARTNERIN**

Stefanie Klemmt

Tel.: 0391/5693-200

klemmt@magdeburg.ihk.de



Jetzt Partner werden!

Melden Sie sich an auf
www.azubicard.de/magdeburg



Vorteile für Unternehmen

- Kostenfreie Werbung
- Sie sind Teil der gebündelten Plattform für Azubi-Vergünstigungen mit deutschlandweiter Ausstrahlung.
- Eine große Zielgruppe (Azubis im Alter von 16-25 Jahren)
- Große Reichweite – rund 16.000 Azubis werden durch die Industrie- und Handelskammern in Sachsen-Anhalt angeschrieben.
- Unkomplizierte Veröffentlichung durch Ausfüllen des Formulars online
- Zeitlich gebundene Anzeigen sind möglich.
- Sie stärken den Standort, fördern den lokalen Handel und die Dienstleistungsbranche in unserem Bundesland.
- Sie stärken die Attraktivität der dualen Berufsausbildung im Land und leisten einen aktiven Beitrag zur Fachkräftesicherung.

Voraussetzung: Die Ermäßigungen für Auszubildende müssen aus dem Angebot sichtbar hervorgehen.

Anbieter werden?

1. www.azubicard.de/magdeburg aufrufen
2. »Jetzt Partner werden« anklicken
3. Angebot betiteln, beschreiben und kategorisieren
4. Ein Angebotsbild per drag&drop hochladen
5. Fertig

Die Freischaltung des Angebots erfolgt mit dem Start der AzubiCard zum Oktober 2020.

Für Azubis wird neben vielen Vergünstigungen in Kinos, Schwimmbädern und überall dort, wo gerne die Freizeit verbracht wird, das AzubiCard-Angebot ständig erweitert werden.

In Zukunft hält die Karte viele weitere Funktionen bereit: die Weiterleitung auf ein persönliches Portal, einfache Änderung von Anschriften, Nachverfolgen von Prüfungsterminen und das Einsehen von Prüfungsergebnissen. Auch rund um die Ausbildung gibt es viele Informationen.

Bei Fragen steht Ihnen das Team der Aus- und Weiterbildungsberatung zur Verfügung unter 03915693456 oder unter der E-Mail-Adresse azubicard@magdeburg.ihk.de ■

Sie haben noch Fragen? Melden Sie sich gerne!

Industrie- und Handelskammer Magdeburg
Alter Markt 8 | 39104 Magdeburg
Ausbildungsberatung
Telefon 0391 5693-456
azubicard@magdeburg.ihk.de

Eltern zusammen gegen Fachkräftemangel



von LINDA WOLF

Es ist ein Bild, das die meisten Unternehmen kennen dürften: Die Auftragslage ist gut, aber es gibt keine oder nicht ausreichend qualifizierte Bewerber und Beschäftigte, um sie abuarbeiten. Stellen bleiben lange vakant, wenn sie überhaupt besetzt werden. Der Fachkräftemangel belastet mittlerweile nahezu jede Branche. Hier ist Handlungsbedarf angezeigt. Die Bundesregierung hat in ihrem Fachkräftesicherungskonzept

fünf Sicherheitspfade definiert und setzt unter anderem auf Bildungschancen für alle von Anfang an sowie auf eine geeignete Qualifizierung in Aus- und Weiterbildung. Auch die MAPP-Empowerment gGmbH ist der Überzeugung, dass für die Bewältigung des Mangels an qualifizierten Arbeitskräften die heranwachsende Generation gefördert und gefördert werden muss.

Wachsende Kluft zwischen Arm und Reich

Die stetig wachsende Kluft zwischen Arm und Reich sorgt dafür, dass immer mehr Kindern faire Bildungschancen verwehrt werden, denn in Deutschland bestimmt noch immer die soziale Herkunft über die Zukunft. Ganze Bildungswege werden bereits im Kreißaal vorgeschrieben – ein Umstand, den wir uns als Gesellschaft nicht leisten können. Zahlreiche Studien zeigen, wie

»Wertschätzung, Ressourcenorientierung, Kommunikation auf Augenhöhe und Empowerment bilden das Fundament einer gelingenden Erziehungspartnerschaft und sind unser Erfolgsrezept.«

Linda Wolf

bedeutend vor allem die frühe Kindheit für den weiteren Lebens- und Bildungsweg ist, denn in dieser Lebensphase entwickeln sich Kinder besonders schnell. Genau hier setzt die ELTERN-AG an. Das Programm erreicht Mütter und Väter, die mit zahlreichen Herausforderungen zu kämpfen haben und sich konventionellen Hilfsangeboten eher verschließen. Auf diese Weise gelingt es, dass Eltern ihre Kinder mehr und adäquat fördern und somit ihre Chancen auf einen besseren Bildungsweg erhöhen. Um diesen Wirkungshebel zu verstärken, hat die Empowerment gGmbH ein Programm für eine weitere bedeutende Lebenswelt von Kindern entwickelt: FamilyBoost! Qualifizierungsprogramm machen wir angehende Pädagogen bereits während ihrer Ausbildung fit in gelingender Elternzusammenarbeit. Ziehen beide Erziehungsinstanzen an einem Strang, können



Foto: auremar - stockadobe.com

sich die Kinder erfolgreich entwickeln und ihre Potenziale ausschöpfen. Eine angemessene Förderung verbessert ihre Chancen auf schulische Erfolge signifikant, was wiederum den Grundstein für eine gute Ausbildung legt und eine berufliche Karriere begünstigt. Wertschätzung, Ressourcenorientierung, Kommunikation auf Augenhöhe und Empowerment bilden das Fundament einer gelingenden Erziehungspartnerschaft und sind unser Erfolgsrezept. FamilyBoost! zeichnet sich durch die Kombination von Theorie, Praxis und Reflexion aus. So verinnerlichen die Teilnehmenden Methoden sowie Kenntnisse und können bereits bei Berufseintritt gemeinsam mit den Eltern an einer optimalen Entwicklung der Kinder arbeiten. Und die Kinder von heute sind die Fachkräfte von morgen.

Viele Möglichkeiten

Wie Sie dem Fachkräftemangel entgegenwirken können? Kommen Sie an Bord und werden Sie Unterstützer. Fördern können Sie die MAPP-Programme beispielsweise durch Spenden: Geben Sie Ihren Mitarbeitern oder Kollegen die Möglichkeit, einen Teil von Gehalts- oder Bonuszahlungen zu spenden oder wünschen Sie sich anstelle von Geschenken zu Jubiläen Spenden für unsere Organisation. Planen Sie ohnehin eine Weihnachtsaktion? Ihrer Kreativität sind keine Grenzen gesetzt. Kontaktieren Sie uns gern. Gemeinsam verbessern wir Zukunftschancen!

Kontakt

Linda Wolf

0391-72 77 640

l.wolf@mapp-e.de

www.mapp-empowerment.de

Spendenkonto

MAPP-Empowerment gGmbH
Volksbank Magdeburg

IBAN: DE75 8109 3274 0001 3671 37

SWIFT-BIC: GENODEF1MD1

Kompetenz, Resilienz, Existenz

Warum es gerade jetzt so wichtig ist, etwas für sich und seine Zukunft zu tun

von CHRISTIAN JAHR

Wir leben in einer Zeit, die von Unsicherheit geprägt ist, viele Fragen aufwirft aber auch wichtige Erkenntnisse mit sich bringt. So wissen wir seit der Corona-Krise mehr als zuvor, wie wichtig es ist, auf Veränderungen vorbereitet zu sein. Nachhaltigkeit, Agilität, Mobilitätsmanagement galten vor der Pandemie für manchen als Modebegriffe, denen man nicht unbedingt Beachtung schenken muss. Seitdem wir aber wissen, wie wichtig es ist, z. B. die Anfälligkeit von Lieferketten zu erkennen und daraus die nötigen Schlussfolgerungen für das eigene Unternehmen zu ziehen, erkennen wir die Bedeutung von Nachhaltigkeit.

Agiles und digitales Know-how

Seitdem wir uns innerhalb kürzester Zeit mit den Herausforderungen einer neuen Arbeitsumgebung durch Homeoffice und Online-Teamsitzungen auseinandersetzen mussten, wissen wir, wie wichtig agiles und digitales Know-how ist. Und seitdem viele pandemiebedingt die öffentlichen Verkehrsmittel gemieden haben und sich alternative Lösungen überlegen mussten, erscheint das Thema Mobilitätsmanagement auch weitaus praxisnäher. Darüber hinaus müssen wir verstärkt auf unsere Gesundheit achten und Wege finden, wie wir diese mit den Anforderungen unserer Arbeitswelt in Einklang bringen.

Kompetenzen sind gefragt

Was schlussfolgern wir? Kompetenzen sind gefragt. Nicht nur die klassisch fachlichen, sondern vor allem auch die, die

in einer sich dynamisch ändernden Welt die Existenz und die Gesundheit sichern. Wir haben in der IHK-Bildungsakademie die zurückliegende Zeit genutzt und bieten Ihnen nun eine Vielzahl von Verbesserungen für Ihre persönliche Weiterbildung: mehr Themen, mehr Flexibilität, mehr Kundenorientierung. Sie haben die Möglichkeit, aus einem noch größeren Angebot moderne Themen für Ihre berufliche und persönliche Entwicklung auszuwählen, zu entscheiden, ob Sie lieber einen klassischen Präsenzkurs besuchen oder sich Ihre neuen Kompetenzen live online aneignen.

Blended-Learning

Wenn Sie beides mögen, nutzen Sie die Vorteile des Blended-Learnings, mit dem wir im 2. Halbjahr 2020 auch in den Lehrgängen der Höheren Berufsbildung an den Start gehen. Mit der Mischung aus Präsenz- und Onlineunterricht spart man auch in der Weiterbildung zum Bilanzbuchhalter, Industriemeister oder Wirtschaftsfachwirt kostbare Zeit und verbessert seine Lernmöglichkeiten. Und wenn Sie trotzdem noch nicht das Richtige für sich oder Ihr Unternehmen gefunden haben, gilt nach wie vor: Sprechen Sie uns gern an. Gemeinsam entwickeln wir das für Sie, was Sie nicht gefunden haben.

Kontakt

Christian Jahr

Tel. 0391 50548-295

E-Mail: christian.jahr@ibamd.de

Neue Wege beschreiten, Unternehmenskompetenzen nutzen

von SEBASTIAN PATZE

Das neue Ausbildungsjahr ist gestartet, erste Ausbildungsplatzprämien beantragt und natürlich wird es auch um die Qualitätsdiskussion an Berufsbildenden Schulen nach dem letzten halben Jahr nicht stiller. Viele für die erfolgreiche Bewältigung der Pandemiesituation wichtige Mitteilungen haben wir versucht, in enger Kooperation mit den berufsbildenden Schulen und den Ministerien im Land umzusetzen. In Berufsschulleiterkonferenzen ist es uns möglich, die Fragen und Bedarfe unserer Ausbildungsunternehmen regelmäßig mit dem Wissen der verantwortlichen Schulleiter abzugleichen.

Und es bleibt dabei - die Lehrersituation, auch an Berufsbildenden Schulen, ist im Land Sachsen-Anhalt angespannt. Dazu führte die Berufsbildung der Industrie- und Handelskammer Magdeburg gemeinsam mit den gewerblichen Kammern des Landes seit 2019 regelmäßige Gespräche mit dem Bildungsministerium. Ziel war es, gemeinsam die Kommunikation zwischen den Berufsbildenden Schulen und den Ausbildungsunternehmen zu verbessern, um langsam, aber stetig, zu kleinen Erfolgen in der Qualitätssteigerung beruflicher Bildung zu kommen.

Nun wurde eine Lösung erarbeitet, die den regelmäßig durch Unternehmen und ehrenamtliche Ausschüsse an die Industrie- und Handelskammer Magdeburg herangetragenen Forderungen gerecht wird und eine höhere fachpraktische und fachtheoretische Abdeckung von Ausfallstunden durch Ausbilder aus Unternehmen möglich macht.

Hier einige grundlegende Maßnahmen, die durch das Bildungsministerium und das Landesschulamt getroffen wurden.

- Ab 2020 können Lehrer direkt einen Antrag auf Zusatzstunden gegen Vergütung stellen auch rückwirkend für das laufende Jahr.
- Das Land kann nach Regelung der rechtlichen Rahmenbedingungen mittlerweile Geld zur Verfügung stellen, wenn Fachkräfte oder Ausbilder interessiert sind, mittel- und langfristig zu unterrichten. Das Land hat die dafür notwendigen

»Der Arbeitsvertrag ist zeitlich und stundenmäßig befristet, bei arbeitsvertraglichen Gestaltungen muss der Unternehmer zustimmen, wenn Unterricht durch seine Mitarbeiter übernommen wird.«

Sebastian Patze

haushaltsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen.

- Befristete Einstellungen, von Wochen bis zu Monaten, für Vertretungslehrkräfte werden möglich.
- Ein Budget für Expertenunterricht, das stundenweise gedacht ist, existiert bereits länger. Die Schulen bestimmen selbst darüber, leider nutzen es bisher wenige, mangels Bekanntheit.
- Stellenausschreibungen für unbefristete Stellen wurden veröffentlicht.
- Schulen können diese Stellen auch auf ihren Schulhomepages veröffentlichen.
- Lehramtsstudenten können bereits vor ihrem Abschluss eingesetzt werden.

Wie sind die Voraussetzungen für das Zurückgreifen auf Lehrinteressierte aus der Praxis geregelt?

Die Berufsbildenden Schulen melden den Bedarf, wenn Unterricht ausfällt oder Stunden aufgrund langfristiger Krankheit oder zum Beispiel einer Elternzeit/Schwangerschaft nicht abzudecken sind. Beim Bewerber muss die

passende Qualifikation und das Wissen um den rechtlichen Hintergrund der Lehrtätigkeit und bei der Notenvergabe vorhanden sein.

Bislang veröffentlichte das Landesschulamt Stellen fünf Tage lang auf seinem Portal - heute ist eine Bedarfsliste auf den Seiten des Landesschulamts abrufbar, auf welchen man zu bewerbende Stellen finden kann.

Wenn Unternehmen oder Ausbilder Interesse haben, den Unterricht in Sachsen-Anhalt mit der eigenen Expertise zur Fachkräftesicherung zu unterstützen, bietet die Industrie- und Handelskammer in Form einer Interessensdatenbank demnächst folgendes Vorgehen an.

1. Aufbau einer Interessensdatenbank durch IHK Magdeburg / Bereitschaftsabfrage bei unseren Unternehmen
2. Bewerben der Datenbank, Kommunikation in die Unternehmen
3. Unternehmen melden sich bei der IHK mit dem Fach, in welchem unterrichtet werden kann bzw. bei welchem unterstützt werden soll.
4. Das Matching erfolgt nach dem Regionalitätsprinzip - IHK und BBS mit Rückgriff auf den Fachklassenerlass.
5. Die Ansprache der Ausbilder erfolgt durch die Koordinatoren der BBS. Die Prüfung der Eignung findet in einem Gespräch statt.
6. Das Landesschulamt übernimmt anschließend die Vertragsgestaltung

Der Arbeitsvertrag ist zeitlich und stundenmäßig befristet, bei arbeitsvertraglichen Gestaltungen muss der Unternehmer zustimmen, wenn Unterricht durch seine Mitarbeiter übernommen wird.

Wir freuen uns über die vom Land mit uns erarbeiteten Möglichkeiten zur Vermeidung von Unterrichtsausfällen an BbS in Sachsen-Anhalt zum Wohle der Wirtschaftsunternehmen der Region. ■

ONLINE-SEMINARE

Ansätze für nachhaltige Risikobewertungen

Kostenloses Exklusivangebot für Geschäftsführer: Im Rahmen eines Pilotprojektes bietet die IHK Bildungsakademie Magdeburg GmbH in Zusammenarbeit mit der DIHK-Bildungs-GmbH in Bonn ab September 2020 in 3 Online-Seminaren Lösungsansätze sowie einen praktischen Einblick in Methoden eines erfolgreichen Nachhaltigkeitsmanagements. Machen Sie Ihr Unternehmen fit für die Zukunft und sichern Sie sich Ihren Platz. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt.

Informationen und Anmeldung

Christian Jahr

Tel.: 0391 / 50548-295,

E-Mail: christian.jahr@ibamd.de

ONLINE-SEMINARE

WIE RESILIENT SIND IHRE LIEFERKETTEN?

GEBALTES MANAGEMENTWISSEN FÜR GESCHÄFTSFÜHRER*INNEN

IHK **DIHK** DIHK-Gesellschaft für berufliche Bildung – Organisation zur Förderung der IHK-Weiterbildung mbH

NACHHALTIG ERFOLGREICH FÜHREN

Abb.: DIHK

DER WIRTSCHAFTSMEDIATOR (IHK)

Experte in der außergerichtlichen Konfliktbeilegung

Mediation ist eine Möglichkeit der Konfliktbeilegung unter Berücksichtigung der Interessen aller Parteien. Die strukturierte Vorgehensweise in der Mediation stellt das Grundgerüst eines jeden Konfliktlösungsprozesses dar. In der Mediation behalten die Konfliktparteien die Lösungsfindung selbst in der Hand. Der Mediator führt die Parteien durch den Prozess bis zu einer vertraglich festgelegten Vereinbarung. Damit eröffnen sich bei Interessenkonflikten im wirtschaftlichen Kontext Möglichkeiten für innovative und strukturierte Lösungen mit hoher Nachhaltigkeit für alle Beteiligten.

Die IHK-Bildungsakademie Magdeburg bietet diese Weiterbildung berufsbegleitend in

8 Modulen als Blended-Learning-Training ab 24.09.2020 an. So nutzen Sie die Vorteile von Präsenz- und Online-Unterricht. Diese Qualifizierungsmöglichkeit richtet sich an Unternehmensjuristen, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Personalleiter, Organisationsentwickler sowie alle Personen, die Interesse an den Methoden der außergerichtlichen Streitbeilegung haben. Nutzen Sie die finanziellen Fördermöglichkeiten für diese Weiterbildung durch das Förderprogramm Sachsen-Anhalt-Weiterbildung Direkt: www.ib-sachsen-anhalt.de

Ihr Ansprechpartner:

Christian Jahr

Tel. 0391 50548-295

christian.jahr@ibamd.de

#MULTI TALKING FÄHIG

Mit qualifizierten Dolmetschern und Übersetzern zu mehr Erfolg in der Kommunikation mit ausländischen Partnern.

ost-suche.bdue.de →



Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer
Ost



Anzeige

Magdeburger Immobilienmarkt auch in der Krise robust

**Annett Lorenz-Kürbis,
Niederlassungsleiterin
Aengevelt Magdeburg**

Viele sehen das in der Corona-Krise massiv praktizierte Home Office auch zukünftig auf dem Vormarsch und gehen von einer deutlich reduzierten Büroflächennachfrage aus.

Tatsächlich registrieren wir bei aktuell suchenden Unternehmen insbesondere aus der IT- und Kommunikationsbranche, wo Home Office-Lösungen besonders erfolgreich genutzt werden, eine Reduzierung der Flächengesuche um bis zu 50 Prozent. Auch Bestandsmieter prüfen Flächenverkleinerungen zum nächstmöglichen Zeitpunkt, frühestens ab 2021/2022. Auf der anderen Seite zeichnet sich ein steigender Flächenbedarf unter anderem seitens der Öffentlichen Hand und der Gesundheitsbranche aufgrund von Erweiterungen des Dienstleistungsangebots, Digitalisierung etc. ab. In

der Summe gleichen sich diese Effekte aus, so dass wir insgesamt eine stabile Büroflächennachfrage prognostizieren.

Zugleich sehen wir aber auch Auswirkungen auf den Wohnungsmarkt: Hier verzeichnen wir – nicht nur in Magdeburg – eine steigende Nachfrage nach Wohnungen, die hinsichtlich Größe und Zimmerzahl ein zusätzliches Arbeitszimmer ermöglichen. Diese Entwicklung fördert nicht nur die Realisierung zunehmend größerer Wohnungen. Auch die Anforderungen an Wohnungen hinsichtlich verschiedener Ausstattungsmerkmale steigt. Stichworte sind hier u.a. ein verbesserter Schallschutz, zum Beispiel wenn Kinder- und Arbeitszimmer nebeneinander liegen, eine IT-Infrastruktur, schnelle und zuverlässige Internetverbindungen, die von zu Hause aus Videokonferenzen, das Versenden größerer Datenmengen etc. gewährleisten, arbeitsgerechte Licht- und Beleuchtungsverhältnisse sowie optimale Klimatisierung und Wärmedämmung, um nur vier Punkte zu nennen.

Dabei stellt sich indes auch die Frage, inwieweit sich Unternehmen bei dauerhaften Home Office-Lösungen neben



der zur Verfügung zu stellenden Büroausstattung – Schreibtisch, Bürostuhl, Schreibtischlampe etc. – an den höheren Mietkosten beteiligen (müssen). Es ist nicht auszuschließen, dass die hierfür anfallenden Kosten die Ersparnis bei der Büromiete aufgrund verkleinerter Flächen nicht nur "auffressen", sondern die Gesamtbetriebskosten sogar erhöhen.

Angesichts der zahlreichen, bislang noch ungeklärten arbeitsrechtlichen und Kosten-Fragen sehen wir keinen Mainstream in Richtung Home Office, sondern vielmehr unternehmensspezifische Einzelprüfungen und kombinierte Lösungsansätze.



**ENERGIESEMINAR
DES MONATS:**

Kauf und Verkauf von Gewerbeimmobilien

am 23.09.2020, um 18.30 Uhr

Zahlreiche Gewerbeimmobilien stehen zum Verkauf, sei es aufgrund von Eigentümerwechsel oder Geschäftsaufgabe. Welche Neuregelungen beinhaltet das Immobilienrecht?

Referent: Sven-Axel Hamann

**Unsere Energieseminare
sind für Sie kostenlos.**

**BITTE VORHER
ANMELDEN:**

Tel.: 0391 587-2154
energieseminare@
sw-magdeburg.de

www.sw-magdeburg.de

SWM Kundencenter
Am Alten Theater 1
39104 Magdeburg

PS: Wer klimaschonend zum Seminar mit der MVB anreist, bekommt von uns gratis sein Rückfahrticket. Bitte bringen Sie dafür Ihr Bus- oder Bahnticket der Hinfahrt mit.



Das Büro, das Wünsche

wahr werden lässt



Erst letztes Jahr wurde im Sirius Business Park Magdeburg das Bürogebäude mybig16 eingeweiht – nun gibt es wieder Neues zu berichten: Neben großzügigen Büroflächen können ab sofort auch einzelne Büroräume ab 20 m² im attraktiven All-inclusive-Paket angemietet werden.

Mit den Einzel- und Doppelbüros wird der moderne Gewerbepark in den Neustädter Höfen nun auch für **Freelancer** und **kleinere Unternehmen** interessant. Zudem eignen sich die Räume ideal als Ausweichbüros für Firmen, die sich kurzfristig erweitern möchten – etwa um den Mindestabstand besser umsetzen können, der aktuell geboten ist. Gemeinsamer Nenner all dieser Mietergruppen ist ihr Wunsch nach Flexibilität, dem die neuen Büros im mybig16 mit Vertragslaufzeiten **ab einem Monat** und **günstigen Pauschalpreisen** entgegenkommen.

Dank optimaler Verkehrsanbindung und Parkplätzen vor Ort ist ein bequemer Arbeitsweg garantiert. Die kulinarische Versorgung sichern einladende Teeküchen und ein **Bistro im Park**. Das Team im Center Management, Peggy Höhn und Marco Heising, steht den Mietern als **Ansprechpartner vor Ort** bei Fragen gern zur Seite.

Da bleiben kaum Wünsche offen! Wer noch bis zum 31.03.21 sein neues Büro bezieht, kann sich zusätzlich zu diesem attraktiven Rundum-Sorglos-Paket selbst einen Wunsch erfüllen und **bis zu zwei Prämien*** wählen.

Wunschprämie

Zur Auswahl stehen:

- drei Monate die Nettokaltmiete geschenkt
- die Kosten für den Umzug
- ein kostenfreier Parkplatz für ein ganzes Jahr
- eine komplette Büroeinrichtung von Ikea
- Büro-Ausbau nach Wunsch

Nach Absprache gibt es den Wunsch-Ausbau übrigens auch bei den größeren Büroflächen, die natürlich weiterhin im mybig16 für Mieter bereitstehen. So findet hier jeder sein Wunschbüro für den ganz großen Auftritt!

*Jeweils abhängig von Laufzeit und Größe.

Ihr Wunschbüro wartet auf Sie

... im mybig16 – dem modernen Bürogebäude in Magdeburg.

- Frisch renovierte Büros ab 20 m²
- Auch zum attraktiven All-in-Preis
- Bistro & Parkplätze vor Ort
- Möblierung und Ausbau nach Absprache
- Persönlicher Ansprechpartner im Park

Sichern Sie sich Ihren Wunschtermin zur Besichtigung unter der kostenfreien Hotline 0800 606 044 046!

Nur bis 31.03.21 inkl. Wunsch-Prämie



www.mybig16.de





Foto: IHK Magdeburg

Stellten die Konjunkturdaten vor: IHK-Präsident Klaus Olbricht (2.v.l.), IHK-Hauptgeschäftsführer Wolfgang März (2.v.r.), Stefanie Klemmt, Geschäftsführerin Berufsbildung, und André Rummel, Geschäftsführer Industrie und Infrastruktur

IHK-KONJUNKTURUMFRAGE FÜR DAS 2. QUARTAL 2020

Konjunktur auf Niveau der Weltfinanzkrise

Die Corona-Pandemie hat Sachsen-Anhalt weiter im Griff. Das Bruttoinlandsprodukt geht rasant zurück. Die Arbeitslosenzahlen steigen. Diese Entwicklung hält seit mehreren Monaten an.

Auf der Grundlage von drei IHK-Blitzumfragen, die wir im März und April in Auftrag gegeben hatten, beurteilte die Hälfte aller Unternehmen ihre aktuelle Lage als schlecht. Bei 65 Prozent gingen die Umsätze im Vergleich zum Vorjahresquartal zurück. Unsere aktuelle Konjunkturumfrage für das 2. Quartal hat diese

Lage- und Erwartungswerte nunmehr bestätigt. Die Konjunktur im nördlichen Sachsen-Anhalt hat sich auch im 2. Quartal stark eingetrübt. Der Gesamtklimaindex liegt bei 75,6 von maximal 200 möglichen Punkten und damit auf dem gleichen Niveau wie Anfang 2009 während der Weltfinanzkrise. Nur ein Viertel der befragten Unternehmen bewertet ihre aktuelle Geschäftslage bereits wieder mit gut. Sehr skeptisch sind die Unternehmen, was die künftige Geschäftsentwicklung angeht. Knapp die Hälfte rechnet mit einem ungünstigeren

Verlauf. Diese Unsicherheiten spiegeln sich auch in den Exportwartungen wider. Gut ein Drittel der Unternehmen rechnet mit einer weiteren Verschlechterung des Auslandsgeschäfts. Ob und wie genau diese Prognosen eintreten, hängt natürlich davon ab, wie sich die Corona-Pandemie entwickelt. Wie geht es mit der Weltwirtschaft weiter? Bleiben die sich gerade wieder stabilisierten Zulieferketten intakt? Auf diese Fragen gibt es derzeit keine verlässlichen Antworten. Wir fahren nur auf Sicht.

Torsten Scheer

Digitalisierungsberatung: neue IHK-Ansprechpartnerin

Seit 2019 bieten wir den Mitgliedsunternehmen die Digitalisierungsberatung als Baustein unserer umfangreichen Serviceleistungen an. Annett Gröger-Rost steht ab August 2020 als Ansprechpartnerin für dieses Thema zur Verfügung.

Die Aufschlussberatung im Unternehmen vor Ort oder in der IHK Magdeburg fokussiert vor allem auf das Sensibilisieren, Informieren und Motivieren rund um das Thema Digitalisierung. Ziel der Beratung ist es, den Unternehmen Chancen der Digitalisierung aufzuzeigen und mögliche Potentiale zu ermitteln. Gemeinsam sprechen wir über die Herausforderungen und suchen nach Lösungsansätzen für das jeweilige Digitalisierungsvorhaben. Im Nachgang vermitteln wir Ansprechpartner, beispielsweise vom Mittelstand 4.0.

Kompetenzzentrum Magdeburg »vernetzt wachsen« oder dem Partnernetzwerk 4.0, die in fachspezifische Themen einsteigen oder bei der Planung unterstützen.

SPRECHTAGE ZUR DIGITALISIERUNG

Haldensleben

persönlich oder online

Datum: 08.10.2020

Uhrzeit 09:00 – 13:00 Uhr

Ort Landratsamt Börde, Bornsche Str. 2

Seehausen/Altmark

persönlich oder online

Datum 12.11.2020

Uhrzeit 09:00 – 13:00 Uhr

Ort Rathaus, Große Brüderstr. 1

In diesem Jahr bieten wir gemeinsam mit der Handwerkskammer Magdeburg und dem Mittelstand 4.0 Kompetenzzentrum Magdeburg noch vier Beratersprechstage an.

Im Gespräch erläutern wir auch das Förderprogramm »digital jetzt – Neue Förderung für die Digitalisierung des Mittelstandes«, das kleinen und mittelständischen Unternehmen finanzielle Zuschüsse bietet und zu Investitionen in neue Technologien und Qualifizierung der Mitarbeiter anregen soll. Außerdem startet demnächst die Veranstaltungsreihe »IHK-Dialog digital«.

Annett Gröger-Rost

► IHK-ANSPRECHPARTNERIN

Annett Gröger-Rost

Tel.: 0391/5693-154

annett.groeger-rost@magdeburg.ihk.de



»Marketing Award – Leuchttürme der Tourismuswirtschaft 2021«

Gute Ideen werden belohnt: Zum 16. Mal sucht der Ostdeutsche Sparkassenverband (OSV) die »Leuchttürme der Tourismuswirtschaft«

Gastfreundschaft, Qualität, guter Service und kreative Angebote überzeugen die Gäste und sind Kriterien für die Teilnahme am Wettbewerb. Eingereicht werden können auch kreative Konzepte im Umgang mit der Corona-Krise.

Ab sofort können Beiträge in den Wettbewerb um die besten Ideen eingebracht werden. Die Ausschreibung wendet sich an touristische Unternehmen, öffentliche Einrichtungen, Verbände, Vereine, Landkreise, Städte und Gemeinden sowie im Tourismus tätige private Personen.

Bewerbungsschluss ist der 16. November 2020. Wettbewerbsbeiträge können aus den folgenden Bereichen eingereicht werden:

- Angebote & Produkte, z. B. Pauschalen, Veranstaltungen, Entwicklung neuer Dienstleistungen, Angebotsbündelung
- Vertrieb & Preisgestaltung, z. B. Online-Vertrieb, Kooperationen, neue Formen der Preisdifferenzierung

- Gästewerbung & Gästeinformation, z. B. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Kampagnen, Social Media
- Qualitätssicherung, z. B. Servicequalität, Gästebindung, Personalmanagement
- Betriebsnachfolge und Unternehmensgründung (Start-up), z. B. Übergabe Familienbetrieb, pfiffige Geschäftsidee
- Kreativer Umgang mit den Folgen der Corona-Pandemie

Die Beiträge sollen kreativ, originell und nachhaltig in ihrer Wirkung sein. Von den eingereichten Bewerbungen müssen Impulse für den Tourismus beziehungsweise für die Region ausgehen, sie sollten vernetzt sein mit der regionalen Wirtschaft und eingebettet sein in regionalen Tourismusstrukturen. Die Beiträge sollten Innovationskraft haben, und sich mit einem klar erkennbaren Profil von Wettbewerbern absetzen.

Die pfiffigsten Tourismuseden werden voraussichtlich am 11. März 2021 während des 23. OSV-Tourismusforums auf der Internationalen Tourismusbörse in Berlin vor Publikum öffentlich ausgezeichnet. Die Sieger werden mit einem kurzen Filmportrait für Werbezwecke prämiert.

Die Beteiligung am Wettbewerb ist kostenfrei. Teilnahmeunterlagen unter www.s-tourismusbarometer.de

Ansprechpartner:

Thomas Wolber
Ostdeutscher Sparkassenverband,
Team Kommunikation
Telefon 030-2069 1817
E-Mail thomas.wolber@osv-online.de

FACHSYMPOSIUM »Auf dem Weg zur Plattformökonomie«



SAVE-THE-DATE
Fachsymposium

»Auf dem Weg zur Plattformökonomie«

18. November 2020 / 09:30 – 16:00 Uhr

IHK Magdeburg, Alter Markt 8, 39104 Magdeburg

Digitale Plattformen sind aus dem B2C-Bereich nicht mehr wegzudenken. Aber auch für die Industrie bieten diese insbesondere im Bereich der Automatisierungstechnik und des »Internet of Things« viele interessante Anwendungsmöglichkeiten. Diese werden Ihnen im Rahmen des Fachsymposiums mit Anwendungsbeispielen vorgestellt.

► **IHK-ANSPRECHPARTNERIN**

Juliane Wolf

Tel.: 0391/5693-450

wolf@magdeburg.ihk.de



Von Firma zu Firma

EG0620 LT05

Bio-Nahrung für Babys und Kleinkinder zum Vertrieb angeboten

Litauischer Hersteller von zertifiziert biologischer Nahrung für Babys und Kleinkinder sucht Vertriebspartner. Der 2012 gegründete Hersteller von Porridge und Pürees kann auch die White-Label-Herstellung übernehmen.

EG0620 NL03

Finanzpartner für die Entwicklung einer Sprachtechnologie gesucht

Ein niederländisches IT-Unternehmen, das auf das Design und die Entwicklung von Sprachtechnologie für schwere Stotterer und andere Patienten mit Sprach- und Stimmstörungen spezialisiert ist, hat eine innovative Sprachtechnologie entwickelt. Diese basiert auf künstlicher Intelligenz und wandelt die geflüsterte Sprache des Patienten in die natürliche Stimme einer Person ohne merkliche Verzögerung um. Eine erste Anwendung wurde für Handys entwickelt, weitere werden entwickelt und designt.

Das Unternehmen sucht einen Finanzpartner, um ihre Aktivitäten zu erweitern. Eine finanzielle Vereinbarung ist vorgesehen.

EG0620 PL01

Alkoholfreie Weine gesucht

Ein gut etablierter Weinimporteur und -vertrieb aus Polen sucht einen Hersteller alkoholfreier Weine, um eine langfristige Zusammenarbeit aufzubauen. Die polnische Firma möchte einen Vertriebsvertrag mit dem Produzenten aus dem Ausland abschließen.

EG0620 PL04

Biomaterial für die Chirurgie zum Vertrieb angeboten

Ein Spin-off-Unternehmen mit Sitz im östlichen Teil Polens bietet innovatives, implantierbares Biomaterial für die effektive Behandlung von Knochendefekten. Das Produkt (der sogenannte »künstliche Knochen«) ist für die Unfallchirurgie, Orthopädie, Kraniofazial- und Veterinärchirurgie bestimmt. Die Hauptvorteile für die Anwender sind chirurgische Handlichkeit, hohe spezifische Oberfläche und ein hohes Absorptionsvermögen. Das Unternehmen ist auf der Suche nach Vertriebspartnern.

EG0620 RO06

Auftraggeber und Vertriebspartner für Stahldrähte und -seile gesucht

Ein rumänisches Unternehmen, einer der führenden Hersteller von Stahldrähten (blank, und verzinkt, unterschiedlicher Güte) und -seilen in Europa, sucht internationale Partner für den Abschluss von Vertriebsdienstleistungen und Handelsvertreterverträgen sowie von Herstellungsverträgen.

EG0620 SK03

Rechtliche Unterstützung angeboten

Eine slowakische Anwaltskanzlei ist auf Handelsrecht, Corporate Governance, Arbeitsrecht, geistiges Eigentum und weitere unternehmensbezogene Rechtsgebiete spezialisiert. Sie bietet Rechts- und Beratungsdienste für Unternehmen an, die in den slowakischen Markt eintreten oder dort bereits tätig sind.

EG0620 CZ03

Nanobeschichtung für die Bekämpfung von Viren und Bakterien zum Vertrieb angeboten

Ein tschechisches KMU hat eine intelligente und hocheffiziente Nanobeschichtung auf der Basis von Titandioxid entwickelt und patentiert, die nach dem Prinzip des photokatalytischen Effekts arbeitet. Die mit der photokatalytischen Beschichtung versehene Oberfläche, die durch ultraviolette Strahlung aktiviert wird, fängt organische Mikropartikel von Viren, Bakterien, Allergenen und anderen schädlichen Substanzen wirksam ein und spaltet sie physikalisch ab. Gesucht werden Partner für den Abschluss eines Vertriebsdienstleistungsvertrags.

EG0620 HU03

Auftraggeber für Luft- und Satelliten-Fernerkundung gesucht

Ein ungarisches Unternehmen mit vollständiger Ausstattung für das Laser-Scannen aus der Luft, digitale Luftbilder, hyperspektrale Luftbilder und kompletten Arbeitsabläufen der Luft- und Satellitendatenverarbeitung bietet seine Dienstleistungen von der Datenerfassung bis zur Produktentwicklung und webbasierten Dienstleistungen im Rahmen von Unterverträgen an.

Sie sind auf der Suche nach neuen Geschäftspartnern oder technologischen Lösungen für Ihr Unternehmen? Sie haben eine neue Technologie oder neue Produkte entwickelt und wollen diese auch ...



... im Ausland vermarkten? Dann nutzen Sie den kostenlosen Kooperationservice des Enterprise Europe Network Sachsen-Anhalt!



► IHK-ANSPRECHPARTNER

Sven Erichson

Tel.: 0391/5693-148

erichson@magdeburg.ihk.de



Foto: Sergey / fotolia.com

TIPP:

Lehrgänge und Seminare

LEHRGÄNGE

GmbH-Geschäftsführung (IHK) – WEBINAR	ab 02.09.2020
Geprüfter Handelsfachwirt – WEBINAR	ab 06.09.2020
Ausbildung der Ausbilder nach der Ausbilder-eignungsverordnung (AEVO) – Vollzeit	ab 07.09.2020 in Salzwedel
Online Marketing Manager (IHK) – WEBINAR	ab 14.09.2020
Anlagenbuchhalter (IHK) – Vollzeit	ab 14.09.2020
Ausbildung der Ausbilder nach der Ausbilder-eignungsverordnung (AEVO) – Vollzeit	ab 14.09.2020
Betrieblicher Datenschutzbeauftragter (IHK) WEBINAR	ab 16.09.2020
Ausbildung der Ausbilder nach der Ausbilder-eignungsverordnung (AEVO) – WEBINAR	ab 18.09.2020
Zusatzqualifikation Englisch für industriell-technische Auszubildende	ab 18.09.2020
Neu: Nachhaltigkeit in der Ausbildung (IHK)	ab 21.09.2020
Geprüfter Bilanzbuchhalter	ab 22.09.2020
Wirtschaftsmediator (IHK)	ab 24.09.2020
Zusatzqualifikation Englisch für kaufm. Azubis	an 25.09.2020
Gepr. Immobilienfachwirt/-in WEBINAR	ab 05.10.2020
Online Marketing Manager (IHK) – WEBINAR	ab 08.10.2020
Neu: Digitale Kompetenz im Job (IHK)	ab 12.10.2020
Ausbildung der Ausbilder nach der Ausbilder-eignungsverordnung (AEVO) – Vollzeit	ab 19.10.2020
Business Talk (B 1)	ab 19.10.2020
Geprüfter Wirtschaftsfachwirt Teil 1 und Teil 2	ab 27.10.2020
Neu: Betrieblicher Pflegetotse (IHK)	ab 09.11. 2020
Englisch Fortgeschrittene – Leistungsstufe I (A 2)	ab 19.11. 2020
English Refresher Course I (A 2 – B 1)	ab 23.11. 2020

SEMINARE

Arbeitsrecht in der Praxis	01.10.2020
Neue Mitarbeiter/innen erfolgreich einführen und binden, Webinar	01.10.2020
Arbeitszeugnisse formulieren und interpretieren, Webinar	01.10.2020
Der Chef und seine Assistenz – das perfekte Team	06.10.2020
Steuer aktuell	06.10.2020
Facebook-Marketing – Grundlagen	07.10.2020
Der bewusste Umgang mit Stress	07.10.2020
Zum ersten Mal Vorgesetzter – Professionalisierung der Führungskraft	08.10.2020
Führen im digitalen Zeitalter	08.10.2020
Rechtliche Grundlagen für Wohnimmobilienverwalter	09.10.2020



Details zu den Veranstaltungen wie Preis und Veranstaltungszeitraum entnehmen Sie bitte unserer Internetseite www.ihk-bildungsakademie-md.de oder rufen Sie uns an unter 0391 50548-290.



TÜV NORD Akademie Seminare in Magdeburg

Unternehmensführung

Vom Kollegen zur Führungskraft I

02.12. – 03.12.2020 1.010,00 €*
*Alle Preise verstehen sich zzgl. USt.

Qualität

Qualitätsauditor (TÜV®)

02.11. – 05.11.2020 1.580,00 €*
*Alle Preise verstehen sich zzgl. USt.

Arbeits- und Gesundheitsschutz

Arbeitsschutzmanagement-Beauftragter (TÜV®)

08.10. – 10.10.2020 910,00 €*
*Alle Preise verstehen sich zzgl. USt.

Betrieblicher Gesundheitsmanager (TÜV®)

12.10. – 15.10.2020 1.380,00 €*
*Alle Preise verstehen sich zzgl. USt.

Umwelt und Energie

Energiemanagement-Beauftragter (TÜV®) – Teil 1

05.10. – 07.10.2020 1.170,00 €*
*Alle Preise verstehen sich zzgl. USt.

Energiemanagement-Auditor (TÜV®)

14.12. – 16.12.2020 1.270,00 €*
*Alle Preise verstehen sich zzgl. USt.

Umweltmanagement-Beauftragter (TÜV®) – Teil 1

12.10.-14.10.2020 1.170,00 €*
*Alle Preise verstehen sich zzgl. USt.

Technische Sicherheit

Kesselwärter-Grundlehrgang

05.10. – 13.10.2020 1.800,00 €*
*Alle Preise verstehen sich zzgl. USt.

Kesselwärter-Aufbaulehrgang

30.11. – 04.12.2020 1.690,00 €*
*Alle Preise verstehen sich zzgl. USt.

Fachbauleitung Brandschutz/Schnittstellenkoordinator

14.10. – 15.10.2020 830,00 €*
*Alle Preise verstehen sich zzgl. USt.

*Alle Preise verstehen sich zzgl. USt.
(TÜV®) Prüfung bitte gesondert anfragen

TÜV NORD Akademie
GmbH & Co. KG
Geschäftsstelle
Magdeburg
Telefon: 0391 60747-0
akd-md@tuev-nord.de



www.tuev-nord.de/seminare

Beschluss

Änderung der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen und Prüfungen nach der Ausbilder-Eignungsverordnung (AEVO) der Industrie- und Handelskammer (IHK) Magdeburg

Der Berufsbildungsausschuss der Industrie- und Handelskammer (IHK) Magdeburg beschließt auf seiner Sitzung am 10. Juni 2020 aufgrund den Richtlinien des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 14. April 2020 (BAnz AT 25. Mai 2020 S1) als zuständige Stelle nach § 56 Abs. 1 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in Verbindung mit § 47 Abs. 1 Satz 1 BBiG und § 79 Abs. 4 Satz 1 BBiG vom 23. März 2005 (BGBl. I Seite 931), in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen und Prüfungen nach der Ausbilder-Eignungsverordnung (AEVO) (Anlage).

Magdeburg, 10. Juni 2020





Olbricht
Präsident

März
Hauptgeschäftsführer

Anlage

Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen und Prüfungen nach der Ausbilder-Eignungsverordnung (AEVO)

Genehmigt gemäß § 47 Abs. 1 BBiG am 28. August 2020 durch das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt.

Beschluss

Änderung der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen der Industrie- und Handelskammer (IHK) Magdeburg

Der Berufsbildungsausschuss der Industrie- und Handelskammer (IHK) Magdeburg beschließt auf seiner Sitzung am 10. Juni 2020 aufgrund den Richtlinien des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 14. April 2020 (BAnz AT 27. Mai 2020 S1) als zuständige Stelle nach § 47 Abs. 1 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) und § 79 Abs. 4 Satz 1 BBiG in Verbindung mit § 62 Abs. 3 BBiG vom 23. März 2005 (BGBl. I Seite 931), in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen (Anlage).

Magdeburg, 10. Juni 2020





Olbricht
Präsident

März
Hauptgeschäftsführer

Anlage

Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen

Genehmigt gemäß § 47 Abs. 1 BBiG am 28. August 2020 durch das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt.

Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen und Prüfungen nach der Ausbilder-Eignungsverordnung (AEVO)

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 1. Oktober 2008 und gemäß den Richtlinien des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 14. April 2020 (BAnz AT 25. Mai 2020 S1) erlässt die Industrie- und Handelskammer (IHK) Magdeburg als zuständige Stelle nach § 56 Abs. 1 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in Verbindung mit § 47 Abs. 1 Satz 1 BBiG und § 79 Abs. 4 Satz 1 BBiG vom 23. März 2005 (BGBl. I Seite 931), in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen und Prüfungen nach der Ausbilder-Eignungsverordnung (AEVO), zuletzt geändert durch Beschluss des Berufsbildungsausschusses vom 10. Juni 2020. Diese Prüfungsordnung gilt für die Durchführung von Prüfungen gemäß § 56 Abs. 1 BBiG in Verbindung mit § 47 BBiG und ist für die Durchführung von Prüfungen nach den aufgrund des § 30 Abs. 5 BBiG erlassenen Rechtsverordnungen über den Nachweis über den Erwerb berufs- und arbeitspädagogischer Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten entsprechend anzuwenden.

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Prüfungsausschüsse

Erster Abschnitt: Prüfungsausschüsse und Prüferdelegationen

§ 1	Errichtung	§ 1
§ 2	Zusammensetzung und Berufung von Prüfungsausschüssen	Errichtung
§ 2a	Prüferdelegationen	
§ 3	Ausschluss von der Mitwirkung	(1) Für die Durchführung von Prüfungen im Bereich der beruflichen Fortbildung errichtet die zuständige Stelle Prüfungsausschüsse (§ 56 Abs. 1 Satz 1 BBiG). Mehrere zuständige Stellen können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten (§ 39 Abs. 1 Satz 2 BBiG).
§ 4	Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung	
§ 5	Geschäftsführung	
§ 6	Verschwiegenheit	

Zweiter Abschnitt: Vorbereitung der Fortbildungsprüfung

§ 7	Prüfungstermine	(2) Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen nach § 42 Abs. 2 BBiG nehmen die Prüfungsleistungen ab.
§ 8	Zulassung zur Fortbildungsprüfung	
§ 9	Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen	(3) Soweit die Fortbildungsordnungen (§ 53 Abs. 1 BBiG), die Anpassungsfortbildungsordnungen (§ 53e Abs. 1 BBiG) oder die Fortbildungsprüfungsregelungen nach § 54 BBiG selbstständige Prüfungsteile beinhalten, können zur Durchführung der Teilprüfungen eigene Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen gebildet werden.
§ 10	Entscheidung über die Zulassung und über Befreiungsanträge	
§ 11	Prüfungsgebühr	

Dritter Abschnitt: Durchführung der Fortbildungsprüfung

§ 12	Prüfungsgegenstand, Prüfungssprache	
§ 13	Gliederung der Prüfung	
§ 14	Prüfungsaufgaben	§ 2
§ 15	Nachteilsausgleich für behinderte Menschen	Zusammensetzung und Berufung von Prüfungsausschüssen
§ 16	Nichtöffentlichkeit	(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder von Prüfungsausschüssen sind hinsichtlich der Beurteilung der Prüfungsleistungen unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 40 Abs. 1 BBiG).
§ 17	Leitung, Aufsicht und Niederschrift	
§ 18	Ausweispflicht und Belehrung	
§ 19	Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße	
§ 20	Rücktritt, Nichtteilnahme	

Vierter Abschnitt: Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 21	Bewertungsschlüssel	(2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Person, die als Lehrkraft im beruflichen Schul- oder Fortbildungswesen tätig ist, angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein (§ 40 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BBiG).
§ 22	Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse	
§ 23	Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen	
§ 24	Prüfungszeugnis	
§ 25	Bescheid über nicht bestandene Prüfung	(3) Die Mitglieder werden von der zuständigen Stelle für eine einheitliche Periode, längstens für fünf Jahre berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 1 BBiG).

Fünfter Abschnitt: Wiederholungsprüfung

§ 26	Wiederholungsprüfung	(4) Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 2 BBiG).
------	----------------------	---

Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 27	Rechtsbehelfsbelehrung	(5) Lehrkräfte im beruflichen Schul- oder Fortbildungswesen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 3 BBiG entsprechend). Soweit es sich um Lehrkräfte von Fortbildungseinrichtungen handelt, werden sie von den Fortbildungseinrichtungen benannt.
§ 28	Prüfungsunterlagen	
§ 29	Inkrafttreten	

- (6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die zuständige Stelle insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 40 Abs. 3 Satz 4 BBiG).
- (7) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grunde abberufen werden (§ 40 Abs. 3 Satz 5 BBiG).
- (8) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben Stellvertreter*innen (§ 40 Abs. 2 Satz 3 BBiG). Die Abs. 3 bis 7 gelten für sie entsprechend.
- (9) Die für die Berufung von Prüfungsausschussmitgliedern Vorschlagsberechtigten sind über die Anzahl und die Größe der einzurichtenden Prüfungsausschüsse sowie über die Zahl der von ihnen vorzuschlagenden weiteren Prüfenden zu unterrichten. Die Vorschlagsberechtigten werden von der zuständigen Stelle darüber unterrichtet, welche der von ihnen vorgeschlagenen Mitglieder, Stellvertreter*innen sowie weiteren Prüfenden berufen wurden (§ 40 Abs. 5).
- (10) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird. Die Entschädigung für Zeitversäumnis hat mindestens im Umfang von § 16 des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen (§ 40 Abs. 6 BBiG).
- (11) Von den Abs. 2 und 8 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 40 Abs. 7 BBiG).

§ 2a

Prüferdelegationen

- (1) Die zuständige Stelle kann im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses die Abnahme und die abschließende Bewertung von Prüfungsleistungen auf Prüferdelegationen übertragen.
- (2) Für die Zusammensetzung von Prüferdelegationen ist § 2 Abs. 1 und 2 entsprechend anzuwenden (§ 42 Abs. 2 Satz 2 BBiG). Die Mitglieder der Prüferdelegationen haben Stellvertreter*innen (§ 42 Abs. 2 Satz 2 BBiG).
- (3) Mitglieder von Prüferdelegationen können die Mitglieder der Prüfungsausschüsse, deren Stellvertreter*innen sowie weitere Prüfende sein, die durch die zuständige Stelle nach § 40 Abs. 4 BBiG berufen worden sind. Für die Berufung gilt § 2 Abs. 3 bis 8 entsprechend. Die Berufung weiterer Prüfender kann auf bestimmte Prüf- oder Fachgebiete beschränkt werden.
- (4) Die Mitwirkung in einer Prüferdelegation ist ehrenamtlich. § 2 Abs. 10 gilt entsprechend.
- (5) Die zuständige Stelle hat vor Beginn der Prüfung über die Bildung von Prüferdelegationen, über deren Mitglieder sowie über deren Stellvertreter*innen zu entscheiden. Prüfende können Mitglieder mehrerer Prüferdelegationen sein. Sind verschiedene Prüfungsleistungen derart aufeinander bezogen, dass deren Beurteilung nur einheitlich erfolgen kann, so müssen diese Prüfungsleistungen von denselben Prüfenden abgenommen werden.

§ 3

Ausschluss von der Mitwirkung

- (1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Angehörige der Prüfungsbewerber*innen nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satz 1 sind:
 - 1. Verlobte,
 - 2. Ehegatten,
 - 3. eingetragene Lebenspartner,
 - 4. Verwandte und Verschwägte gerader Linie,
 - 5. Geschwister,
 - 6. Kinder der Geschwister,
 - 7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
 - 8. Geschwister der Eltern,
 - 9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die im Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

- 1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
- 2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
- 3. im Falle der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

- (2) Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied oder ein Mitglied der Prüferdelegation nach Abs. 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Abs. 1 gegeben sind, ist dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder den anderen Mitgliedern der Prüferdelegation. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle, während der Prüfung der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

- (3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einer zu prüfenden Person das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation. Abs. 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

- (4) Personen, die gegenüber der zu prüfenden Person Arbeitgeberfunktionen innehaben, sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken.

- (5) Wenn in den Fällen der Abs. 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung einem anderen oder einem gemeinsamen Prüfungsausschuss übertragen. Erforderlichenfalls kann eine andere zuständige Stelle ersucht werden, die Prüfung durchzuführen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint. Wenn in den Fällen der Abs. 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung der Prüferdelegation nicht möglich ist, kann der Prüfungsausschuss die Durchführung der Prüfung auf eine andere Prüferdelegation übertragen oder die Prüfung selbst abnehmen.

§ 4

Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt, und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der Vorsitz und das ihn stellvertretende Mitglied sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören (§ 41 Abs. 1 BBiG).
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes den Ausschlag (§ 41 Abs. 2 BBiG).
- (3) Für Prüferdelegationen gilt Abs. 2 Sätze 1 und 2 entsprechend.

§ 5

Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses liegt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss bei der zuständigen Stelle. Einladungen, (Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung), Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse werden im Einvernehmen mit dem Vorsitz des Prüfungsausschusses geregelt.
- (2) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind die ordentlichen Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Stellvertretende Mitglieder werden in geeigneter Weise unterrichtet. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so soll es dies unverzüglich der zuständigen Stelle mitteilen. Für ein verhindertes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied einzuladen, welches derselben Gruppe angehören soll.
- (3) Die Sitzungsprotokolle sind von der protokollführenden Person und dem Vorsitz zu unterzeichnen. § 23 Abs. 1 bleibt unberührt.
- (4) Abs. 2 gilt für Prüferdelegationen entsprechend. Die Sitzungsprotokolle sind von allen Mitgliedern der Prüferdelegation zu unterzeichnen. § 23 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 6

Verschwiegenheit

Unbeschadet bestehender Informationspflichten, insbesondere gegenüber dem Berufsbildungsausschuss, haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüferdelegation und sonstige mit der Prüfung befasste Personen über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.

Zweiter Abschnitt:

Vorbereitung der Fortbildungsprüfung

§ 7

Prüfungstermine

- (1) Die zuständige Stelle legt die Prüfungstermine je nach Bedarf fest. Die Termine sollen nach Möglichkeit mit den betroffenen Fortbildungseinrichtungen abgestimmt werden.
- (2) Die zuständige Stelle gibt die Prüfungstermine einschließlich der Anmeldefristen in geeigneter Weise öffentlich mindestens einen Monat vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt. Wird die Anmeldefrist überschritten, kann die zuständige Stelle die Annahme des Antrags verweigern.

- (3) Werden für schriftlich durchzuführende Prüfungsbereiche einheitliche überregionale Aufgaben verwendet, sind dafür entsprechende überregional abgestimmte Prüfungstage anzusetzen.

§ 8

Zulassung zur Fortbildungsprüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist schriftlich nach den von der zuständigen Stelle bestimmten Fristen und Formularen zu stellen. Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:
 1. Angaben zur Person und
 2. Angaben über die in den Abs. 2 bis 4 genannten Voraussetzungen.
- (2) Örtlich zuständig für die Zulassung zur Fortbildungsprüfung ist die zuständige Stelle, in deren Bezirk der Prüfungsbewerber*in
 - a) an einer Maßnahme der Fortbildung teilgenommen hat oder
 - b) in einem Arbeitsverhältnis steht oder selbstständig tätig ist oder
 - c) seinen/ihren Wohnsitz hat.
- (3) Zur Fortbildungsprüfung ist zuzulassen, wer die Zulassungsvoraussetzungen einer Fortbildungsordnung (§ 53 Abs. 1 BBiG), einer Anpassungsfortbildungsordnung (§ 53e Abs. 1 BBiG) oder einer Fortbildungsprüfungsregelung § 54 BBiG erfüllt.
- (4) Sofern die Fortbildungsordnung (§ 53 Abs. 1 BBiG), die Anpassungsfortbildungsordnung (§ 53e Abs. 1 BBiG) oder eine Fortbildungsprüfungsregelung nach § 54 BBiG Zulassungsvoraussetzungen vorsieht, sind ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland zu berücksichtigen (§ 55 BBiG).

§ 9

Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen

- (1) Die zu prüfende Person ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die zuständige Stelle zu befreien, wenn sie eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von zehn Jahren nach Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt (§ 56 Abs. 2 BBiG).
- (2) Anträge auf Befreiung von Prüfungsbestandteilen sind zusammen mit dem Zulassungsantrag schriftlich bei der zuständigen Stelle zu stellen. Die Nachweise über Befreiungsgründe im Sinne von Abs. 1 sind beizufügen.

§ 10

Entscheidung über die Zulassung und über Befreiungsanträge

- (1) Über die Zulassung sowie über die Befreiung von Prüfungsbestandteilen entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen oder die Befreiungsgründe nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 46 Abs. 1 BBiG).
- (2) Die Entscheidungen über die Zulassung und die Befreiung von Prüfungsbestandteilen sind dem/der Prüfungsbewerber*in rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen. Die Entscheidungen über die Nichtzulassung und über die Ablehnung der Befreiung sind dem/der Prüfungsbewerber*in schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.
- (3) Die Zulassung und die Befreiung von Prüfungsbestandteilen können von

der zuständigen Stelle bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses widerrufen werden, wenn sie aufgrund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben ausgesprochen wurde.

§ 11 Prüfungsgebühr

Die zu prüfende Person hat die Prüfungsgebühr nach Aufforderung an die zuständige Stelle zu entrichten. Die Höhe der Prüfungsgebühr bestimmt sich nach der Gebührenordnung der zuständigen Stelle.

Dritter Abschnitt: Durchführung der Fortbildungsprüfung

§ 12 Prüfungsgegenstand, Prüfungssprache

- (1) Sofern für einen Fortbildungsabschluss weder eine Fortbildungsordnung (§ 53 Abs. 1 BBiG) noch eine Anpassungsfortbildungsordnung (§ 53e Abs. 1 BBiG) erlassen worden ist, regelt die zuständige Stelle die Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses, Ziel, Inhalt und Anforderungen der Prüfungen, die Zulassungsvoraussetzungen sowie das Prüfungsverfahren durch Fortbildungsprüfungsregelungen nach § 54 BBiG.
- (2) Die Prüfungssprache ist Deutsch soweit nicht die Fortbildungsordnung (§ 53 Abs. 1 BBiG), die Anpassungsfortbildungsordnung (§ 53e Abs. 1 BBiG) oder die Fortbildungsprüfungsregelung nach § 54 BBiG etwas anderes vorsieht.
- (3) Auf Antrag der zu prüfenden Person kann in berechtigten Fällen ein unkommentiertes, zweisprachiges Wörterbuch in gedruckter gebundener Form in der gewählten Fremdsprache in der Prüfung verwendet werden. Dies gilt nicht für Prüfungen, in denen Prüfungsgegenstand eine Fremdsprache ist. Der Antrag nach Satz 1 ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 8) zu stellen.

§ 13 Gliederung der Prüfung

Die Gliederung der Prüfung ergibt sich aus den Fortbildungsordnungen (§ 53 Abs. 1 BBiG), den Anpassungsfortbildungsordnungen (§ 53e Abs. 1 BBiG) oder den Fortbildungsprüfungsregelungen nach § 54 BBiG (Prüfungsanforderungen).

§ 14 Prüfungsaufgaben

- (1) Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Prüfungsanforderungen die Prüfungsaufgaben.
- (2) Überregional oder von einem Aufgabenerstellungsausschuss bei der zuständigen Stelle erstellte oder ausgewählte Aufgaben sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen, sofern diese Aufgaben von Gremien erstellt oder ausgewählt und beschlossen wurden, die entsprechend § 2 Abs. 2 zusammengesetzt sind und die zuständige Stelle über die Übernahme entschieden hat.

§ 15 Nachteilsausgleich für behinderte Menschen

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der

Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen (§ 65 Abs. 1 BBiG). Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 8 Abs. 1) nachzuweisen.

§ 16 Nichtöffentlichkeit

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreter*innen der obersten Bundes- und Landesbehörden, der zuständigen Stelle sowie die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses der zuständigen Stelle können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle andere Personen als Gäste zulassen. An der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation beteiligt sein.

§ 17 Leitung, Aufsicht und Niederschrift

- (1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzes vom gesamten Prüfungsausschuss durchgeführt.
- (2) Die zuständige Stelle regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsleistungen selbstständig und nur mit erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln durchgeführt werden.
- (3) Störungen durch äußere Einflüsse müssen von der zu prüfenden Person ausdrücklich gegenüber der Aufsicht oder dem Vorsitz oder den mit der Prüfungsabnahme beauftragten Prüfenden gerügt werden. Entstehen durch die Störungen erhebliche Beeinträchtigungen, entscheidet der Prüfungsausschuss, die Prüferdelegation oder die mit der Prüfungsabnahme beauftragten Prüfenden über Art und Umfang von geeigneten Ausgleichsmaßnahmen. Bei der Durchführung von schriftlichen Prüfungen kann die Aufsicht über die Gewährung einer Zeitverlängerung entscheiden.
- (4) Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 18 Ausweisungspflicht und Belehrung

Die zu prüfenden Personen haben sich über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen, Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

§ 19 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Unternimmt es eine zu prüfende Person, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet sie/er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.
- (2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass eine zu prüfende Person eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Die zu prüfende Person setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.
- (3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung

betroffene Prüfungsleistung mit »ungenügend« (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit »ungenügend« (= 0 Punkte) bewerten. Soweit Prüfungsleistungen einer Prüferdelegation zur Abnahme und abschließenden Bewertung übertragen worden sind, kann die Prüferdelegation die Prüfungsleistung mit »ungenügend« (= 0 Punkte) bewerten.

(4) Behindert eine zu prüfende Person durch ihr Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist sie von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung oder den mit der Prüfungsabnahme beauftragten Prüfenden getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für die zu prüfende Person hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.

(5) Vor einer endgültigen Entscheidung des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation nach den Abs. 3 und 4 ist die zu prüfende Person zu hören.

**§ 20
Rücktritt, Nichtteilnahme**

(1) Die zu prüfende Person kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung (bei schriftlichen Prüfungen vor Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben) durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Versäumt die zu prüfende Person einen Prüfungstermin, so werden bereits erbrachte selbstständige Prüfungsleistungen anerkannt, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt. Selbstständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine andere Prüfungsleistung bezogen sind sowie eigenständig bewertet werden.

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt die zu prüfende Person an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Prüfung mit »ungenügend« (= 0 Punkte) bewertet.

(4) Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

**Vierter Abschnitt:
Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses**

**§ 21
Bewertungsschlüssel**

Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

Punkte	Note als Dezimalzahl	Note in Worten	Definition
100	1,0	sehr gut	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht
98 und 99	1,1		
96 und 97	1,2		
94 und 95	1,3		
92 und 93	1,4		
91	1,5	gut	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
90	1,6		
89	1,7		
88	1,8		
87	1,9		
85 und 86	2,0		
84	2,1		
83	2,2		
82	2,3		
81	2,4		
79 und 80	2,5	befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht
78	2,6		
77	2,7		
75 und 76	2,8		
74	2,9		
72 und 73	3,0		
71	3,1		
70	3,2		
68 und 69	3,3	ausreichend	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
67	3,4		
65 und 66	3,5		
63 und 64	3,6		
62	3,7		
60 und 61	3,8		
58 und 59	3,9		
56 und 57	4,0		
55	4,1		
53 und 54	4,2		
51 und 52	4,3	mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
50	4,4		
48 und 49	4,5		
46 und 47	4,6		
44 und 45	4,7		
42 und 43	4,8		
40 und 41	4,9		
38 und 39	5,0		
36 und 37	5,1		
34 und 35	5,2		
32 und 33	5,3	ungenügend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen
30 und 31	5,4		
25 bis 29	5,5		
20 bis 24	5,6		
15 bis 19	5,7		
10 bis 14	5,8		
5 bis 9	5,9		
0 bis 4	6,0		

Der Hundert-Punkte-Schlüssel ist der Bewertung aller Prüfungsleistungen sowie der Ermittlung von Zwischen- und Gesamtergebnissen zugrunde zu legen.

§ 22

Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse

- (1) Der Prüfungsausschuss fasst die Beschlüsse über
 1. die Noten zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, die er selbst abgenommen hat,
 2. die Noten zur Bewertung der Prüfung insgesamt sowie
 3. das Bestehen oder Nichtbestehen Prüfung.

Zur Beschlussfassung erhält der Prüfungsausschuss die Ergebnisniederschriften nach § 23.

- (2) Bei der Feststellung von Prüfungsergebnissen bleiben Prüfungsleistungen, von denen befreit worden ist (§ 9), außer Betracht.
- (3) Nach § 47 Abs. 2 Satz 2 BBiG erstellte oder ausgewählte Antwort-Wahl-Aufgaben können automatisiert ausgewertet werden, wenn das Aufgabenerstellungs- oder Aufgabenauswahlgremium festgelegt hat, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Ergebnisse sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen.
- (4) Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann einvernehmlich die Abnahme und Bewertung einzelner schriftlicher oder sonstiger Prüfungsleistungen, deren Bewertung unabhängig von der Anwesenheit bei der Erbringung erfolgen kann, so vornehmen, dass zwei seiner oder ihrer Mitglieder die Prüfungsleistungen selbständig und unabhängig bewerten. Weichen die auf der Grundlage des in der Prüfungsordnung vorgesehenen Bewertungsschlüssels erfolgten Bewertungen der beiden Prüfenden um nicht mehr als 10 Prozent der erreichbaren Punkte voneinander ab, so errechnet sich die endgültige Bewertung aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen. Bei einer größeren Abweichung erfolgt die endgültige Bewertung durch ein vorab bestimmtes weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation.
- (5) Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen nach § 42 Abs. 2 BBiG können zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter einholen.
- (6) Im Rahmen der Begutachtung sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten. Die Beauftragung erfolgt nach den Verwaltungsgrundsätzen der zuständigen Stelle. Personen, die nach § 3 von der Mitwirkung im Prüfungsausschuss auszuschließen sind, sollen nicht als Gutachter*innen tätig werden.

§ 23

Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen

- (1) Über die Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift auf den Formularen der zuständigen Stelle zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses bzw. der Prüferdelegation zu unterzeichnen und der zuständigen Stelle unverzüglich vorzulegen.
- (2) Die Prüfung ist vorbehaltlich der Fortbildungsordnungen (§ 53 Abs. 1 BBiG), der Anpassungsfortbildungsordnungen (§ 53e Abs. 1 BBiG) oder der Fortbildungsprüfungsregelungen nach § 54 BBiG insgesamt bestanden, wenn in jedem der einzelnen Prüfungsbestandteile mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.
- (3) Der zu prüfenden Person soll unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung mitgeteilt werden, ob sie/er die Prüfung »bestanden« oder »nicht bestanden« hat. Kann die Feststellung des Prüfungsergebnisses

nicht am Tag der letzten Prüfungsleistung getroffen werden, so hat der Prüfungsausschuss diese ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich) zu treffen und der zu prüfenden Person mitzuteilen.

- (4) Über das Bestehen eines Prüfungsteils erhält die zu prüfende Person einen Bescheid, wenn für den Prüfungsteil ein eigener Prüfungsausschuss gemäß § 1 Abs. 3 gebildet werden kann.

§ 24

Prüfungszeugnis

- (1) Über die Prüfung erhält die zu prüfende Person von der zuständigen Stelle ein Zeugnis (§ 37 Abs. 2 BBiG).
- (2) Das Prüfungszeugnis enthält die in der jeweiligen Fortbildungsordnung (§ 53 Abs. 1 BBiG), der Anpassungsfortbildungsordnung (§ 53e Abs. 1 BBiG) oder der Fortbildungsprüfungsregelung nach § 54 BBiG vorgesehenen Angaben. Die Zeugnisse können zusätzliche nicht amtliche Bemerkungen zur Information (Bemerkungen) enthalten, insbesondere über die Zuordnung des erworbenen Abschlusses in den Deutschen Qualifikationsrahmen oder auf Antrag der geprüften Person über während oder anlässlich der Ausbildung erworbene besondere oder zusätzliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.
- (3) Dem Zeugnis ist auf Antrag der zu prüfenden Person eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen (§ 37 Abs. 3 Satz 1 BBiG).

§ 25

Bescheid über nicht bestandene Prüfung

- (1) Bei nicht bestandener Prüfung erhält die zu prüfende Person von der zuständigen Stelle einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt werden müssen (§ 26 Abs. 2 bis 3). Die von der zuständigen Stelle vorgeschriebenen Formulare sind zu verwenden.
- (2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 26 ist hinzuweisen.

**Fünfter Abschnitt:
Wiederholungsprüfung**

§ 26

Wiederholungsprüfung

- (1) Eine Fortbildungsprüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden. Ebenso können Prüfungsteile, die nicht bestanden sind, zweimal wiederholt werden, wenn ihr Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zu einem weiteren Prüfungsteil ist. Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.
- (2) Hat die zu prüfende Person bei nicht bestandener Prüfung in einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 20 Abs. 2 Satz 2) mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist diese auf Antrag der zu prüfenden Person nicht zu wiederholen, sofern die zu prüfende Person sich innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tage der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Die Bewertung einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 20 Abs. 2 Satz 2) ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.

Von der Vision
zum Projekt.

2800 Referenzen

im Industrie- und Gewerbebau



- (3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin (§ 7) wiederholt werden.

Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 27 Rechtsbehelfsbelehrung

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sowie der zuständigen Stelle sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den/die Prüfungsbewerber*in bzw. die zu prüfende Person mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 70 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu versehen.

§ 28 Prüfungsunterlagen

- (1) Auf Antrag ist der zu prüfenden Person binnen der gesetzlich vorgegebenen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs Einsicht in seine/ihre Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind ein Jahr, die Niederschriften gemäß § 23 Abs. 1 50 Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zugang des Prüfungsbescheides nach § 24 Abs. 1 bzw. § 25 Abs. 1. Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.
- (2) Die Aufbewahrung kann auch elektronisch erfolgen. Landesrechtliche Vorschriften zur Archivierung bleiben unberührt.

§ 29 Inkrafttreten, Genehmigung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der IHK Magdeburg »Der Markt in Mitteldeutschland« in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen und Prüfungen nach der Ausbilder-Eignungsverordnung (AEVO) vom 3. April 2019 außer Kraft.

Magdeburg, 10. Juni 2020

Olbricht
Präsident

März
Hauptgeschäftsführer

Genehmigt gemäß § 47 Abs. 1 BBiG am 28. August 2020 durch das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt.

BARTRAM

BAU-SYSTEM

Das individuelle Bau-System

- ▣ Entwurf und Planung
- ▣ Festpreis
- ▣ Fixtermin
- ▣ 40 Jahre Erfahrung
- ▣ Alles aus einer Hand

Wir beraten Sie gern persönlich.

Dipl.-Ing. Fr. Bartram GmbH & Co. KG
Ziegeleistraße · 24594 Hohenwestedt

Tel. +49 (0) 4871 778-0
Fax +49 (0) 4871 778-105
info@bartram-bausystem.de



Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 30. Mai 2007 und gemäß den Richtlinien des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 14. April 2020 (BAnz AT 27. Mai 2020 S1) erlässt die Industrie- und Handelskammer (IHK) Magdeburg als zuständige Stelle nach § 47 Abs. 1 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) und § 79 Abs. 4 Satz 1 BBiG in Verbindung mit § 62 Abs. 3 BBiG vom 23. März 2005 (BGBl. I Seite 931), in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen, zuletzt geändert durch Beschluss des Berufsbildungsausschusses vom 10. Juni 2020.

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Prüfungsausschüsse und Prüferdelegationen

- § 1 Errichtung
- § 2 Zusammensetzung und Berufung von Prüfungsausschüssen
- § 2a Prüferdelegationen
- § 3 Ausschluss von der Mitwirkung
- § 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Verschwiegenheit

Zweiter Abschnitt: Vorbereitung der Prüfung

- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschluss- und Umschulungsprüfung
- § 9 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen
- § 10 Zulassung von Absolventen schulischer und sonstiger Bildungsgänge
- § 11 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen
- § 12 Zulassung zur Prüfung
- § 13 Entscheidung über die Zulassung

Dritter Abschnitt: Durchführung der Prüfung

- § 14 Prüfungsgegenstand
- § 15 Gliederung der Prüfung
- § 16 Besondere Verhältnisse behinderter Menschen
- § 17 Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen bei der Umschulungsprüfung
- § 18 Prüfungsaufgaben
- § 19 Nichtöffentlichkeit
- § 20 Leitung, Aufsicht und Niederschrift
- § 21 Ausweispflicht und Belehrung
- § 22 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 23 Rücktritt, Nichtteilnahme

Vierter Abschnitt: Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

- § 24 Bewertungsschlüssel
- § 25 Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse
- § 26 Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen
- § 27 Prüfungszeugnis
- § 28 Bescheid über nicht bestandene Prüfung

Fünfter Abschnitt: Wiederholungsprüfung

- § 29 Wiederholungsprüfung

Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 30 Rechtsbehelfsbelehrung
- § 31 Prüfungsunterlagen
- § 32 Prüfung von Zusatzqualifikationen
- § 33 Inkrafttreten

**Erster Abschnitt:
Prüfungsausschüsse und Prüferdelegationen**

§ 1

Errichtung

- (3) Die zuständige Stelle errichtet für die Durchführung der Abschluss- und Umschulungsprüfungen Prüfungsausschüsse (§ 39 Abs. 1 Satz 1 BBiG/§ 62 Abs. 3 Satz 1 BBiG).
- (4) Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen nach § 42 Abs. 2 BBiG nehmen die Prüfungsleistungen ab.
- (5) Für einen Ausbildungsberuf können bei Bedarf, insbesondere bei einer großen Anzahl von Prüflingen und bei besonderen Anforderungen in der Ausbildungsordnung, mehrere Prüfungsausschüsse errichtet werden.
- (6) Mehrere zuständige Stellen können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten (§ 39 Abs. 1 Satz 2 BBiG).

§ 2

Zusammensetzung und Berufung von Prüfungsausschüssen

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 40 Abs. 1 BBiG).
- (2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein (§ 40 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BBiG).
- (3) Die Mitglieder werden von der zuständigen Stelle für eine einheitliche Periode, längstens für fünf Jahre berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 1 BBiG).
- (4) Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 2 BBiG).
- (5) Lehrkräfte von berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 3 BBiG).
- (6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die zuständige Stelle insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 40 Abs. 3 Satz 4 BBiG).
- (7) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grunde abberufen werden (§ 40 Abs. 3 Satz 5 BBiG).

- (8) Die Mitglieder haben Stellvertreter*innen (§ 40 Abs. 2 Satz 3 BBiG). Die Abs. 3 bis 7 gelten für sie entsprechend.
- (9) Die für die Berufung von Prüfungsausschussmitgliedern Vorschlagsberechtigten sind über die Anzahl und die Größe der einzurichtenden Prüfungsausschüsse sowie über die Zahl der von ihnen vorzuschlagenden weiteren Prüfenden zu unterrichten. Die Vorschlagsberechtigten werden von der zuständigen Stelle darüber unterrichtet, welche der von ihnen vorgeschlagenen Mitglieder, Stellvertreter*innen sowie weiteren Prüfenden berufen wurden (§ 40 Abs. 5).
- (10) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird. Die Entschädigung für Zeitversäumnis hat mindestens im Umfang von § 16 des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen (§ 40 Abs. 6 BBiG).
- (11) Von den Abs. 2 und 8 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 40 Abs. 7 BBiG).

§ 2a Prüferdelegationen

- (1) Die zuständige Stelle kann im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses die Abnahme und die abschließende Bewertung von Prüfungsleistungen auf Prüferdelegationen übertragen.
- (2) Für die Zusammensetzung von Prüferdelegationen ist § 2 Abs. 1 und 2 entsprechend anzuwenden (§ 42 Abs. 2 Satz 2 BBiG). Die Mitglieder der Prüferdelegationen haben Stellvertreter*innen (§ 42 Abs. 2 Satz 2 BBiG).
- (3) Mitglieder von Prüferdelegationen können die Mitglieder der Prüfungsausschüsse, deren Stellvertreter*innen sowie weitere Prüfende sein, die durch die zuständige Stelle nach § 40 Abs. 4 BBiG berufen worden sind. Für die Berufung gilt § 2 Abs. 3 bis 8 entsprechend. Die Berufung weiterer Prüfender kann auf bestimmte Prüf- oder Fachgebiete beschränkt werden.
- (4) Die Mitwirkung in einer Prüferdelegation ist ehrenamtlich. § 2 Abs. 10 gilt entsprechend.
- (5) Die zuständige Stelle hat vor Beginn der Prüfung über die Bildung von Prüferdelegationen, über deren Mitglieder sowie über deren Stellvertreter*innen zu entscheiden. Prüfende können Mitglieder mehrerer Prüferdelegationen sein. Sind verschiedene Prüfungsleistungen derart aufeinander bezogen, dass deren Beurteilung nur einheitlich erfolgen kann, so müssen diese Prüfungsleistungen von denselben Prüfenden abgenommen werden.

§ 3 Ausschluss von der Mitwirkung

- (1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Angehörige der Prüflinge nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satz 1 sind:
1. Verlobte,
 2. Ehegatten,
 3. eingetragene Lebenspartner,
 4. Verwandte und Verschwägerter gerader Linie,
 5. Geschwister,
 6. Kinder der Geschwister,

7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
8. Geschwister der Eltern,
9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die im Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
 2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
 3. im Falle der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.
- (2) Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied oder ein Mitglied einer Prüferdelegation nach Abs. 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Abs. 1 gegeben sind, ist dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder den anderen Mitgliedern der Prüferdelegation. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle, während der Prüfung der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

- (3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfling das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation. Abs. 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (4) Ausbilder*innen des Prüflings sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken.
- (5) Wenn in den Fällen der Abs. 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung einem anderen oder einem gemeinsamen Prüfungsausschuss übertragen. Erforderlichenfalls kann eine andere zuständige Stelle ersucht werden, die Prüfung durchzuführen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint. Wenn in den Fällen der Abs. 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung der Prüferdelegationen nicht möglich ist, kann der Prüfungsausschuss die Prüfung selber durchführen oder die Durchführung auf eine andere Prüferdelegation übertragen.

§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der Vorsitz und das ihn stellvertretende Mitglied sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören (§ 41 Abs. 1 BBiG).
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes den Ausschlag (§ 41 Abs. 2 BBiG).
- (3) Für Prüferdelegationen gilt Abs. 2 Sätze 1 und 2 entsprechend.

**§ 5
Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses liegt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss bei der zuständigen Stelle. Einladungen, (Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung), Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse werden im Einvernehmen mit dem Vorsitz des Prüfungsausschusses geregelt.
- (2) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind die ordentlichen Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Stellvertretende Mitglieder werden in geeigneter Weise unterrichtet. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so soll es dies unverzüglich der zuständigen Stelle mitteilen. Für ein verhindertes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied einzuladen, welches derselben Gruppe angehören soll.
- (3) Abs. 2 gilt für Prüferdelegationen entsprechend.
- (4) Die Sitzungsprotokolle sind von der protokollführenden Person und dem Vorsitz zu unterzeichnen. § 26 Abs. 1 bleibt unberührt.
- (5) Bei Prüferdelegationen sind die Sitzungsprotokolle von allen Mitgliedern zu unterzeichnen. § 26 Abs. 1 bleibt unberührt.

**§ 6
Verschwiegenheit**

Unbeschadet bestehender Informationspflichten, insbesondere gegenüber dem Berufsbildungsausschuss, haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüferdelegation und sonstige mit der Prüfung befassten Personen über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.

**Zweiter Abschnitt:
Vorbereitung der Prüfung**

**§ 7
Prüfungstermine**

- (1) Die zuständige Stelle bestimmt in der Regel zwei für die Durchführung der Prüfung maßgebende Zeiträume im Jahr. Diese Zeiträume sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung und des Schuljahres abgestimmt sein. Die zuständige Stelle setzt die einzelnen Prüfungstage fest.
- (2) Die zuständige Stelle gibt die Zeiträume im Sinne des Abs. 1 Satz 1 einschließlich der Anmeldefristen in geeigneter Weise öffentlich mindestens einen Monat vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt. Wird die Anmeldefrist überschritten, kann die zuständige Stelle die Annahme des Antrags verweigern.
- (3) Werden für schriftlich durchzuführende Prüfungsbereiche einheitliche überregionale Aufgaben verwendet, sind dafür entsprechende überregional abgestimmte Prüfungstage anzusetzen.

**§ 8
Zulassungsvoraussetzungen für die Abschluss- und Umschulungsprüfung**

- (1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen (§ 43 Abs. 1 BBiG),
 1. wer die Ausbildungsdauer zurückgelegt hat oder dessen Ausbildungsdauer nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
 2. wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie

3. einen vom/von der Ausbilder*in und Auszubildenden unterzeichneten Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nr. 7 BBiG vorgelegt hat und dessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildenden noch deren gesetzliche Vertreter*innen zu vertreten haben.
- (2) Behinderte Menschen sind zur Abschlussprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 2 und 3 nicht vorliegen (§ 65 Abs. 2 Satz 2 BBiG).
- (3) Die Zulassungsvoraussetzungen für die Umschulungsprüfung richten sich nach der Umschulungsordnung oder der Umschulungsprüfungsregelung der zuständigen Stelle (§§ 58, 59 BBiG).

**§ 9
Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen**

- (1) Sofern die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen durchgeführt wird, ist über die Zulassung jeweils gesondert zu entscheiden (§ 44 Abs. 1 BBiG).
- (2) Zum ersten Teil der Abschlussprüfung ist zuzulassen (§ 44 Abs. 2 in Verbindung mit § 43 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BBiG),
 1. wer die in der Ausbildungsordnung vorgeschriebene, erforderliche Ausbildungsdauer zurückgelegt hat,
 2. wer einen vom/von der Ausbilder*in und Auszubildenden unterzeichneten Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nr. 7 BBiG vorgelegt hat und
 3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildenden noch deren gesetzliche Vertreter*innen zu vertreten haben.
- (3) Zum zweiten Teil der Abschlussprüfung ist zuzulassen,
 1. wer über die Voraussetzungen in § 43 Abs. 1 BBiG hinaus am ersten Teil der Abschlussprüfung teilgenommen hat,
 2. auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2b BBiG von der Ablegung des ersten Teils der Abschlussprüfung befreit ist oder
 3. aus Gründen, die er/sie nicht zu vertreten hat, am ersten Teil der Abschlussprüfung nicht teilgenommen hat.

Im Fall des Satzes 1 Nr. 3 ist der erste Teil der Abschlussprüfung zusammen mit dem zweiten Teil der Abschlussprüfung abzulegen.

**§ 10
Zulassung von Absolventen schulischer und sonstiger Bildungsgänge**

- Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen (§ 43 Abs. 2 BBiG),
1. wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht. Ein Bildungsgang entspricht der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, wenn er
 - a) nach Inhalt, Anforderung und zeitlichem Umfang der jeweiligen Ausbildungsordnung gleichwertig ist,
 - b) systematisch, insbesondere im Rahmen einer sachlichen und zeitlichen Gliederung durchgeführt wird und
 - c) durch Lernortkooperation einen angemessenen Anteil an fachprak-

tischer Ausbildung gewährleistet (§ 43 Abs. 2 BBiG).

2. wer einen Bildungsgang absolviert hat, welcher nach der Rechtsverordnung eines Landes die Voraussetzungen nach Nr. 1 erfüllt.

§ 11

Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

- (1) Auszubildende können nach Anhörung der Auszubildenden und der Berufsschule vor Ablauf ihrer Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen (§ 45 Abs. 1 BBiG).
- (2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungsdauer vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem die Prüfung abgelegt werden soll. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Vom Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass der/die Bewerber*in die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen (§ 45 Abs. 2 BBiG).
- (3) Soldaten/Soldatinnen auf Zeit und ehemalige Soldaten/Soldatinnen sind nach Abs. 2 Satz 3 zur Abschlussprüfung zuzulassen, wenn das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle bescheinigt, dass der/die Bewerber*in berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen (§ 45 Abs. 3 BBiG).

§ 12

Zulassung zur Prüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist durch die Auszubildenden schriftlich nach den von der zuständigen Stelle bestimmten Fristen und Formularen zu stellen. Die Auszubildenden haben die Auszubildenden über die Antragstellung zu unterrichten.
- (2) In den Fällen der § 8 Abs. 3, §§ 10 und 11 Abs. 2 und 3 ist der Antrag auf Zulassung zur Prüfung von den Prüflingen einzureichen.
- (3) Örtlich zuständig für die Zulassung ist die zuständige Stelle, in deren Bezirk
 1. in den Fällen der §§ 8, 9 und 11 Abs. 1 die Ausbildungs- oder Umschulungsstätte liegt,
 2. in den Fällen der §§ 10, 11 Abs. 2 und 3 die auf die Prüfung vorbereitende Bildungsstätte oder der gewöhnliche Aufenthalt der Prüflinge liegt,
 3. in den Fällen des § 1 Abs. 4 der gemeinsame Prüfungsausschuss errichtet worden ist.
- (4) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:
 - a) in den Fällen der § 8 Abs. 1 und Abs. 2, § 9 Abs. 3
 - Bescheinigung über die Teilnahme an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen oder am ersten Teil der Abschlussprüfung,
 - einen vorgeschriebenen, vom/von der Ausbilder*in und Auszubildenden unterzeichneten Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nr. 7 BBiG,
 - b) in den Fällen des § 9 Abs. 2
 - einen vorgeschriebenen, vom/von der Ausbilder*in und Auszubildenden unterzeichneten Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nr. 7 BBiG

- c) im Fall des § 11 Abs. 1
 - zusätzlich zu den Unterlagen nach a) oder b) das letzte Zeugnis oder eine aktuelle Leistungsbeurteilung der zuletzt besuchten berufsbildenden Schule,
 - d) in den Fällen des § 10
 - Bescheinigung über die Teilnahme an dem schulischen oder sonstigen Bildungsgang und in den Fällen des § 10 Nr. 1 zusätzlich
 - Bescheinigung über die Teilnahme an der fachpraktischen Ausbildung im Rahmen des schulischen oder sonstigen Bildungsganges,
 - e) in den Fällen des § 11 Abs. 2 Sätze 1 und 2
 - Tätigkeitsnachweis und ggf. Nachweis der Dauer der Berufsausbildung in dem oder in einem anderen einschlägigen Ausbildungsberuf und ggf. glaubhafte Darlegung über den Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit,
 - f) in den Fällen des § 11 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3
 - glaubhafte Darlegung über den Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit oder Bescheinigung über den Erwerb der beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.
- (5) Für Wiederholungsprüfungen genügt die form- und fristgerechte Anmeldung zur Prüfung.

§ 13

Entscheidung über die Zulassung

- (1) Über die Zulassung zur Abschluss- und Umschulungsprüfung entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 46 Abs. 1 BBiG und § 62 Abs. 3 BBiG).
- (2) Sofern eine Umschulungsordnung (§ 58 BBiG) oder eine Umschulungsprüfungsregelung (§ 59 BBiG) der zuständigen Stelle Zulassungsvoraussetzungen vorsieht, sind ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland zu berücksichtigen (§ 61 BBiG).
- (3) Die Entscheidung über die Zulassung ist den Prüflingen rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung über die Nichtzulassung ist dem Prüfling schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.
- (4) Die Zulassung kann von der zuständigen Stelle im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses widerrufen werden, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wurde.

Dritter Abschnitt: Durchführung der Prüfung

§ 14

Prüfungsgegenstand

- (1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In ihr soll der Prüfling nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen (§ 38 BBiG).

- (2) Der Gegenstand der Umschulungsprüfung ergibt sich aus der jeweiligen Umschulungsordnung oder Umschulungsprüfungsregelung der zuständigen Stelle.
- (3) Sofern sich die Umschulungsordnung oder die Umschulungsprüfungsregelung der zuständigen Stelle auf die Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf richtet, sind das Ausbildungsberufsbild, der Ausbildungsrahmenplan und die Prüfungsanforderungen zugrunde zu legen (§ 60 BBiG).
- (4) Die Prüfungssprache ist Deutsch soweit nicht die Ausbildungsordnung, die Umschulungsordnung oder die Umschulungsprüfungsregelung der zuständigen Stelle etwas anderes vorsieht.
- (5) Auf Antrag des Prüflings kann in berechtigten Fällen ein unkommentiertes, zweisprachiges Wörterbuch in gedruckter gebundener Form in der gewählten Fremdsprache in der Prüfung verwendet werden. Dies gilt nicht für Prüfungen, in denen Prüfungsgegenstand eine Fremdsprache ist. Der Antrag nach Satz 1 ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 12) zu stellen.

**§ 15
Gliederung der Prüfung**

Die Gliederung der Prüfung richtet sich nach der Ausbildungsordnung oder der Umschulungsordnung oder Umschulungsprüfungsregelung der zuständigen Stelle.

**§ 16
Besondere Verhältnisse behinderter Menschen**

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen (§ 65 Abs. 1 BBiG). Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 12) nachzuweisen.

**§ 17
Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen bei der Umschulungsprüfung**

Bei der Umschulungsprüfung (§§ 58, 59 BBiG) ist der Prüfling auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die zuständige Stelle zu befreien, wenn er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Umschulungsprüfung innerhalb von zehn Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt (§ 62 Abs. 4 BBiG).

**§ 18
Prüfungsaufgaben**

- (1) Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Ausbildungsordnung oder der Umschulungsordnung oder Umschulungsprüfungsregelung der zuständigen Stelle die Prüfungsaufgaben.
- (2) Überregional oder von einem Aufgabenerstellungsausschuss bei der zuständigen Stelle erstellte oder ausgewählte Aufgaben sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen, sofern diese Aufgaben von Gremien erstellt oder ausgewählt und beschlossen wurden, die entsprechend § 2 Abs. 2 zusammengesetzt sind und die zuständige Stelle über die Übernahme entschieden hat.

- (3) Sind an einem Tag ausschließlich schriftliche Prüfungsleistungen zu erbringen, soll die Dauer der Prüfung 300 Minuten nicht überschreiten.

**§ 19
Nichtöffentlichkeit**

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreter*innen der obersten Bundes- oder Landesbehörden, der zuständigen Stelle sowie die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses der zuständigen Stelle können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle andere Personen als Gäste zulassen. An der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation beteiligt sein.

**§ 20
Leitung, Aufsicht und Niederschrift**

- (1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzes vom gesamten Prüfungsausschuss unbeschadet der Regelungen in § 25 Abs. 2 und 3 durchgeführt.
- (2) Die zuständige Stelle regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsleistungen selbstständig und nur mit erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln durchgeführt werden.
- (3) Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

**§ 21
Ausweispflicht und Belehrung**

Die Prüflinge haben sich über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

**§ 22
Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße**

- (1) Unternimmt es ein Prüfling, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.
- (2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfling eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.
- (3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit »ungenügend« (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit »ungenügend« (= 0 Punkte) bewerten. Soweit Prüfungsleistungen einer Prüferdelegation zur Abnahme und abschließenden Bewertung übertragen worden sind, kann die Prüferdelegation die Prüfungsleistung mit »ungenügend« (= 0 Punkte) bewerten.
- (4) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist er von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung

oder den mit der Prüfungsabnahme beauftragten Prüfenden getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfling hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.

**Vierter Abschnitt:
Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses**

§ 24

Bewertungsschlüssel

Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

Punkte	Note als Dezimalzahl	Note in Worten	Definition
100	1,0	sehr gut	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht
98 und 99	1,1		
96 und 97	1,2		
94 und 95	1,3		
92 und 93	1,4		
91	1,5	gut	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
90	1,6		
89	1,7		
88	1,8		
87	1,9		
85 und 86	2,0		
84	2,1		
83	2,2	befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht
82	2,3		
81	2,4		
79 und 80	2,5		
78	2,6		
77	2,7		
75 und 76	2,8		
74	2,9		
72 und 73	3,0		
71	3,1		
70	3,2	ausreichend	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
68 und 69	3,3		
67	3,4		
65 und 66	3,5		
63 und 64	3,6		
62	3,7		
60 und 61	3,8		
58 und 59	3,9		
56 und 57	4,0	mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
55	4,1		
53 und 54	4,2		
51 und 52	4,3		
50	4,4		
48 und 49	4,5		
46 und 47	4,6		
44 und 45	4,7		
42 und 43	4,8		
40 und 41	4,9		
38 und 39	5,0	ungenügend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen
36 und 37	5,1		
34 und 35	5,2		
32 und 33	5,3		
30 und 31	5,4		
25 bis 29	5,5		
20 bis 24	5,6		
15 bis 19	5,7		
10 bis 14	5,8		
5 bis 9	5,9		
0 bis 4	6,0		

Der Hundert-Punkte-Schlüssel ist der Bewertung aller Prüfungsleistungen sowie der Ermittlung von Zwischen- und Gesamtergebnissen zugrunde zu legen.

§ 25

Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse

- (1) Der Prüfungsausschuss fasst die Beschlüsse über
 1. die Noten zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, die er selbst abgenommen hat,
 2. die Noten zur Bewertung der Prüfung insgesamt sowie
 3. das Bestehen oder Nichtbestehen Abschlussprüfung.

Für die Beschlussfassung erhält der Prüfungsausschuss die Ergebnismünderschriften nach § 26.

- (2) Nach § 47 Abs. 2 Satz 2 BBiG erstellte oder ausgewählte Antwort-Wahl-Aufgaben können automatisiert ausgewertet werden, wenn das Aufgabenerstellungs- oder Aufgabenauswahlgremium festgelegt hat, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Ergebnisse sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen.
- (3) Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann einvernehmlich die Abnahme und Bewertung einzelner schriftlicher oder sonstiger Prüfungsleistungen, deren Bewertung unabhängig von der Anwesenheit bei der Erbringung erfolgen kann, so vornehmen, dass zwei seiner oder ihrer Mitglieder die Prüfungsleistungen selbständig und unabhängig bewerten. Weichen die auf der Grundlage des in der Prüfungsordnung vorgesehenen Bewertungsschlüssels erfolgten Bewertungen der beiden Prüfenden um nicht mehr als 10 Prozent der erreichbaren Punkte voneinander ab, so errechnet sich die endgültige Bewertung aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen. Bei einer größeren Abweichung erfolgt die endgültige Bewertung durch ein vorab bestimmtes weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation.
- (4) Sieht die Ausbildungsordnung vor, dass Auszubildende bei erfolgreichem Abschluss eines zweijährigen Ausbildungsberufes vom ersten Teil der Abschlussprüfung eines darauf aufbauenden drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufes befreit sind, so ist das Ergebnis der Abschlussprüfung des zweijährigen Ausbildungsberufes vom Prüfungsausschuss als das Ergebnis des ersten Teils der Abschlussprüfung des auf dem zweijährigen Ausbildungsberufes aufbauenden drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufes zu übernehmen.
- (5) Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen nach § 42 Abs. 2 BBiG können zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter, insbesondere berufsbildender Schulen, einholen. Im Rahmen der Begutachtung sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten. Die Beauftragung erfolgt nach den Verwaltungsgrundsätzen der zuständigen Stelle. Personen, die nach § 3 von der Mitwirkung im Prüfungsausschuss auszuschließen sind, sollen nicht als Gutachter*innen tätig werden.

§ 26

Ergebnismünderschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen

- (1) Über die Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift auf den von der zuständigen Stelle genehmigten Formularen zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses bzw. der Prüferdelegation zu unterzeichnen und der zuständigen Stelle ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich) vorzulegen.
- (2) Dem Prüfling soll unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung mitgeteilt werden, ob er die Prüfung »bestanden« oder »nicht

bestanden« hat. Hierüber erhält der Prüfling eine vom Vorsitz zu unterzeichnende Bescheinigung. Kann die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht am Tag der letzten Prüfungsleistung getroffen werden, so hat der Prüfungsausschuss diese ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich) zu treffen und dem Prüfling mitzuteilen.

- (3) Sofern die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen durchgeführt wird, ist das Ergebnis der Prüfungsleistungen im ersten Teil der Abschlussprüfung dem Prüfling schriftlich mitzuteilen (§ 37 Abs. 2 Satz 3 BBiG). Der erste Teil der Abschlussprüfung ist nicht eigenständig wiederholbar (§ 37 Abs. 1 Satz 3 BBiG).
- (4) Dem Auszubildenden werden auf Verlangen die Ergebnisse der Zwischen- und Abschlussprüfung des/der Auszubildenden übermittelt (§ 37 Abs. 2 Satz 2 BBiG und § 48 Abs. 1 Satz 2 BBiG).

§ 27

Prüfungszeugnis

- (1) Über die Prüfung erhält der Prüfling von der zuständigen Stelle ein Zeugnis (§ 37 Abs. 2 BBiG). Der von der zuständigen Stelle vorgeschriebene Vordruck ist zu verwenden.
- (2) Das Prüfungszeugnis enthält
 - die Bezeichnung »Prüfungszeugnis nach § 37 Abs. 2 BBiG« oder »Prüfungszeugnis nach § 62 Abs. 3 BBiG in Verbindung mit § 37 Abs. 2 BBiG«,
 - die Personalien des Prüflings (Name, Vorname, Geburtsdatum),
 - die Bezeichnung des Ausbildungsberufs mit Fachrichtung oder prüfungsrelevantem Schwerpunkt; weitere in der Ausbildungsordnung ausgewiesene prüfungsrelevante Differenzierungen können aufgeführt werden,
 - die Ergebnisse (Punkte) der Prüfungsbereiche und das Gesamtergebnis (Note), soweit ein solches in der Ausbildungsordnung vorgesehen ist,
 - das Datum des Bestehens der Prüfung,
 - die Namenswiedergaben (Faksimile) oder Unterschrift der beauftragten Person der zuständigen Stelle mit Siegel.

Die Zeugnisse können zusätzliche nicht amtliche Bemerkungen zur Information (Bemerkungen) enthalten, insbesondere über die Einordnung des erworbenen Abschlusses in den Deutschen Qualifikationsrahmen oder auf Antrag der geprüften Person über während oder anlässlich der Ausbildung erworbene besondere oder zusätzliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

- (3) Im Falle des § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2a BBiG erhält das Prüfungszeugnis
 - die Bezeichnung »Prüfungszeugnis nach § 37 Abs. 2 BBiG«,
 - die Personalien des Prüflings (Name, Vorname, Geburtsdatum),
 - die einleitende Bemerkung, dass der Prüfling aufgrund der in Teil 1 der Abschlussprüfung eines zu benennenden drei oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufes erbrachten Prüfungsleistungen den Abschluss des zu benennenden zweijährigen Ausbildungsberufes erworben hat,
 - die Ergebnisse (Punkte) der Prüfungsbereiche von Teil 1 der Abschlussprüfung,
 - ggf. das Ergebnis von zu benennenden Prüfungsbereichen aus Teil 2 der Abschlussprüfung, wenn die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Abschlussprüfung des zweijährigen Ausbildungsberufes die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten von Teil 1 der Abschlussprüfung des drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufes nicht hinreichend abdecken und die fehlenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten durch geeignete Prüfungsbereiche von Teil 2 der Abschlussprüfung abgedeckt werden können, und

- die Feststellung, dass in Teil 1 der Abschlussprüfung und den Prüfungsbereichen mit den fehlenden Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten von Teil 2 der Abschlussprüfung ausreichende Leistungen entsprechend der Bestehensregelungen im zweijährigen Ausbildungsberuf erbracht wurden,
 - das Datum von Teil 2 der Abschlussprüfung und
 - die Namenswiedergaben (Faksimile) oder Unterschrift der beauftragten Person der zuständigen Stelle mit Siegel
- (4) Dem Zeugnis ist auf Antrag des/der Auszubildenden eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen. Auf Antrag des/der Auszubildenden ist das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Zeugnis auszuweisen. Der/Die Auszubildende hat den Nachweis der berufsschulischen Leistungsfeststellung dem Antrag beizufügen (§ 37 Abs. 3 BBiG).

§ 28

Bescheid über nicht bestandene Prüfung

- (1) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten der Prüfling und seine gesetzlichen Vertreter*innen von der zuständigen Stelle einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt werden müssen (§ 29 Abs. 2 bis 3). Die von der zuständigen Stelle vorgeschriebenen Formulare sind zu verwenden.
- (2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 29 ist hinzuweisen.

Fünfter Abschnitt: Wiederholungsprüfung

§ 29

Wiederholungsprüfung

- (1) Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden (§ 37 Abs. 1 Satz 2 BBiG). Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.
- (2) Hat der Prüfling bei nicht bestandener Prüfung in einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 23 Abs. 2 Satz 2) mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist diese auf Antrag des Prüflings nicht zu wiederholen, sofern der Prüfling sich innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tage der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Die Bewertung in einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 23 Abs. 2 Satz 2) ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.
- (3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin (§ 7) wiederholt werden.

Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 30

Rechtsbehelfsbelehrung

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse der zuständigen Stelle sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 70 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu versehen.

§ 31

Prüfungsunterlagen

- (1) Auf Antrag ist dem Prüfling binnen der gesetzlich vorgegebenen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind ein Jahr, die Niederschriften gemäß § 26 Abs. 1 50 Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zugang des Prüfungsbescheides nach § 27 Abs. 1 bzw. § 28 Abs. 1. Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.
- (2) Die Aufbewahrung kann auch elektronisch erfolgen. Landesrechtliche Vorschriften zur Archivierung bleiben unberührt.

§ 32

Prüfung von Zusatzqualifikationen

Die Vorschriften dieser Prüfungsordnung gelten entsprechend für die Abnahme von Prüfungen gem. § 49 BBiG (Zusatzqualifikationsprüfungen). Das Ergebnis der Prüfung nach § 37 BBiG bleibt unberührt.

§ 33

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der IHK Magdeburg »Der Markt in Mitteldeutschland« in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen vom 3. April 2019 außer Kraft.

Magdeburg, 10. Juni 2020



Olbricht
Präsident



März
Hauptgeschäftsführer

Genehmigt gemäß § 47 Abs. 1 BBiG am 28. August 2020 durch das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt.

Vorschau: Die nächste Ausgabe erscheint im Oktober 2020



Foto: shantihese - stock.adobe.com

Lückenschluss A14: Freigabe von Colbitz bis Tangerhütte

Der Streckenabschnitt der A 14 in Sachsen-Anhalt hat eine Länge von rund 97 Kilometern. Der Bau wird in acht Teilschnitten aufgeteilt. Wir berichten von der Freigabe des neuen, 8,51 km langen Autobahnabschnitts von Colbitz bis Tangerhütte.

Auf ein Wort: Export CODIXX AG im Interview

Die CODIXX Aktiengesellschaft hat ihren Stammsitz in Barleben und ist international sehr erfolgreich. Welche Erfahrungen das Unternehmen bei seinen ersten Schritten ins Exportgeschäft gemacht hat, erfahren Sie in der Interviewreihe »Auf ein Wort: Export«.



Foto: Hövelmann Logistik GmbH & Co. KG

Der Erdgas-Lkw – ein Erfahrungsbericht

Die Hövelmann Logistik GmbH & Co. KG testet LNG-betriebene (liquefied natural gas) Lastkraftwagen. Wir sprechen mit Frank Maslock, Niederlassungsleiter am Standort Haldensleben, über erste Erfahrungen bei der Umstellung der Fahrzeugflotte.

Fachleute im Ruhestand unterstützen Azubis

Wer seinen Ausbildungsplatz in der Tasche hat, sollte alles daransetzen, die Ausbildung auch bei Schwierigkeiten durchzuziehen. Hierbei hilft die Initiative VerA zur Verhinderung von Ausbildungsabbrüchen des Senior Experten Services (SES).

KONTAKT: Wir sind für Sie da

Unter folgenden Durchwahlen können Sie uns erreichen:

Durchwahl 0391/5693-

Hauptgeschäftsführung	101	International	149
Öffentlichkeitsarbeit	170	Zoll- und Außenwirtschaftsrecht,	
Berufsbildung	200	Bescheinigungen	156
Prüfungswesen	432	Fit für den Export	174
Bildungsservice	438	Enterprise Europe Network	148
Industrie und Infrastruktur	103	Verwaltung, Recht und Steuern	111
Industrie, Innovation und Konjunktur	450	Recht und Mitgliederverwaltung	183
Umwelt und Energie	152	Vermittlerregister	
Tourismus und Gastgewerbe	140	und Sachverständigenwesen	186
Regionalplanung	162	Finanzen	118
Verkehrswirtschaft	340	Mitgliederverwaltung und Beitrag	555
Handel, Dienstleistungen und		Informations- und	
Unternehmensförderung	130	Kommunikationstechnik	129
Dienstleistungen	132	Geschäftsstelle Salzwedel	
Handel	133	03901/422044	
Unternehmensgründung und -sicherung	194	Geschäftsstelle Wernigerode	
Fachkräftesicherung	402	03943/549720	



Impressum

Der Markt in Mitteldeutschland
Seit 1897 · 123. Jahrgang
Zeitschrift für die amtlichen Bekanntmachungen der Industrie- und Handelskammer Magdeburg ISSN 1436-6932

Herausgeber:
Industrie- und Handelskammer Magdeburg
Alter Markt 8
39104 Magdeburg
Postanschrift:
39093 Magdeburg
Ruf 0391/5693-0
Fax 0391/5693-193
www.magdeburg.ihk.de
Zertifiziert nach
DIN EN ISO 9001:2015

Redaktion:
Torsten Scheer (tsc)
Ruf 0391/5693-170
scheer@magdeburg.ihk.de
Ralf Wege (rwe)
Ruf 0391/5693-171
wege@magdeburg.ihk.de

Lieferbedingungen:
Die »Mitteilungen« sind das offizielle Organ der IHK Magdeburg. Der Bezug der IHK-Zeitschrift erfolgt im Rahmen der grundsätzlichen Beitragspflicht als Mitglied der IHK. Im freien Verkauf:
jährlich 28 EUR (Einzelheft 1,30 EUR) inkl. Versand- u. Portokosten zzgl. MwSt.

Für unaufgefordert eingesandte Manuskripte und Fotos gibt es keine Gewähr. Die Redaktion behält sich bei eingesandten Artikeln das Recht zum Kürzen vor. Namentlich gekennzeichnete Artikel sowie Inhalte von Anzeigen und Beilagen müssen nicht in jedem Fall mit der Auffassung der IHK übereinstimmen.

Wir bitten um Verständnis, dass wir aus Gründen der Lesefreundlichkeit bei geschlechtsneutral verwendeten Begriffen auf die zusätzliche Nennung weiblicher Formen verzichten. Wenn z.B. von Mitarbeitern die Rede ist, sind stets auch die Mitarbeiterinnen gemeint.

Verlag, Anzeigen und Herstellung:

JHM Verlag
FUNKE Niedersachsen Services GmbH
Hintern Brüdern 23
38100 Braunschweig
Ruf 0531/3900-0
Anzeigenleitung:
Marco Schneider
Ruf 0531/3900-580
Anzeigenberatung:
Freimut Hengst
Hegelstraße 39
39104 Magdeburg
Ruf 0391/59821-69
Fax 0391/59821-00
info@jhm-verlag.de

Druck:
westermann druck GmbH
Georg-Westermann-Allee 66
D-38104 Braunschweig

Erscheinungsweise:
25. des jeweiligen Monats

Anzeigenschluss:
30. September 2020

Wir sind die Region.

Jetzt werben! Auf Radio38.

Aus der Region, für die Region – für mehr Erfolg bei Ihrer Werbung.



**Mehr Infos unter
www.radio38.de/werbung**

Wir informieren Sie gern über
unsere Werbemöglichkeiten unter:
werben@radio38.de oder
Tel. 0531 3900 424

So kommuniziert moderne Industrie.



In der Fertigung bestimmen Qualität, Effizienz und Termintreue den Erfolg Ihres Unternehmens. Dazu braucht es Informationsaustausch, der auch in rauer und lauter Umgebung zuverlässig funktioniert. Kommunikation, die Sie mit Kollegen und Experten sowie mit Unterlagen und Plänen verbindet. Dokumentation genau dann und dort, wo Sie sie benötigen. All das bietet die digitale Industriekommunikation von TELEPORT - direkt in Ihr Auge, direkt in Ihr Ohr. Leistungsfähig, robust und sicher, jetzt auch als Teststellung und Mietlösung. Starten Sie in die Digitalisierung Ihrer Produktion.

www.teleport.de

 **TELEPORT**